Gesetzsammlung

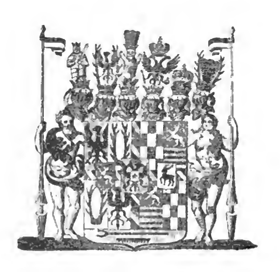
1870.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1870.



Sondershausen, 1870.
Gedruckt in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung pro 1870.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung pro 1870.

†

T. U. V. W. Z.	Nr. der Gesetze 2c.	Seite der Gesetzsammlung.
T.		
Taback, s. Zoll und Steuer.		
Telegraphenordnung, Abänderung ders. M.-V. v. 30. Juni	36	90
Theilung von Grundstücken, zusätzl. Bestimmungen z. Ges. — G. v. 8. Septbr.	50	130
— s. a. Compet.-Bestimm.		
Theologen, s. Milit.-Pflicht.		
Thüring. Bank, s. Bank.		
Trichinen-Krankheit, poliz. Vorschriften zum Schutze gegen dies. M.-V. v. 28. Jan.	18	57
Turnunterricht, s. Volksschulen.		
U.		
Uebergangsabgaben v. Taback, s. Zoll.		
V.		
Verbietungsrechte, s. Cavillerei.		
Vertrag wegen d. Gerichtsgemeinschaft bezg. der Kreisgerichte. M.-V. v. 17. Jan.	9	42
Vieheadaver, s. Cadaver.		
Viehsalz, s. Salz.		
Volksschulen, obligat. Einführung d. Turnunterrichts in dens. M.-V. v. 12. April	26	79
W.		
Waldungen, s. Holzungen.		
Wasenmeisterei, s. Cavillerei.		
Wechselstempelsteuer, Obliegenheiten der Gerichte und Polizeibehörden 2c. bezg. ders. M.-V. v. 19. Jan.	11	45
Wiesen, Schutz derselben. G. v. 21. Decbr.	54	141
Wildschäden-Erstattung. G. v. 17. Febr.	20	66
Z.		
Zoll und Steuer, Aufhebung der Denunciantenantheile in Zoll- und Steuerstrafsachen. G. v. 12. Febr.	4	38
— Ueberg.-Abgabe von Taback, Druckfehlerbericht. z. M.-V. v. 19. Juni 1869.	—	76
— von Branntwein. M.-V. v. 18. Juli	40	97
— von Branntwein. M.-V. v. 21.	41	97
— Verzollung französischer Weine. M.-V. v. 14. Aug.	43	101
— Zollerlaß für Wein. M.-V. v. 27. Septbr.	48	127
— zollfreie Zulassung von Melasse zur Weinbereitung. M.-V. v. 11. Octbr.	49	127
Zoll- und Steuerämter, deren Errichtung und Befugniß, s. Zollvereinsbestimm.		
Zollvereins-Bestimmungen 2c.:		
1) Zoll- und Steuervergütung für ins Ausland versandten Taback. M.-V. v. 11. Januar	1	1
2) Aufhebung der Denuncianten-Antheile in Zoll- und Steuerstrafsachen. G. v. 12. Jan.	4	38

Anhang
zur F. Schwarzb.-Sondershaus.
Gesetzsamml. pro 1870

Chronologische Uebersicht

der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes

vom Jahre 1870

enthaltenen Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1868. 1. Septbr.	**1870.** 19. Octbr.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden.	42.	576.	547-561.
1869. 20. Febr.	14. Janr.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits.	1.	401. (mit Anl.)	1-24.
28. August.	15. Octbr.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko.	40.	573. (mit Anl.)	525-541.
20. Decbr.	14. Janr.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll.	1.	402.	25.
1870. 6. Janr.	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	1.	403.	26.
12. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	1.	404.	26.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
14. Janr.	19. April.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe.	10.	461.	67-77.
19. —	21. Janr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	2.	411.	29.
19. —	8. Febr.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll.	3.	414.	31.
29. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	3.	415.	32.
6. Febr.	8. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	3.	413.	31.
6. —	1. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.	4.	418.	35.
9. —	4. April.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien.	8.	454. (mit Anl.)	53-63.
18. —	1. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	4.	419.	36.
21. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen.	4.	420.	36.
22. —	4. Mai.	Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien.	13.	472.	99-116.
23. —	22. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzuläſſigen älteren Gewichte.	Besondere Beil. zu 29.	—	I-III.
2. März.	15. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	5.	436.	46.
3. —	15. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.	5.	433.	39-41.
10. —	15. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	5.	434. (mit Anl.)	42-45.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	**1870.**				
14. April.	25. April.	Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.	11.	465. (mit Anl.)	82-83.
16. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	11.	466.	83-86.
25. —	24. Octbr.	Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland.	44.	580.	565-594.
29. —	4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	13.	473.	117.
2. Mai.	16. Juni.	Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.	18.	501.	311.
3. —	19. Mai.	Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten.	14.	476.	120.
4. —	24. Octbr.	Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.	45.	584.	599-602.
13. —	19. Mai.	Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.	14.	475.	119.
15. —	29. Juni.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871	22.	516. (mit Anl.)	387-403.
15. —	29. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871.	22.	517. (mit Anl.)	404-414.
16. —	28. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	15.	488.	192.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
11. Juni.	29. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	22.	518.	415.
11. —	29. —	Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle.	22.	519.	416.
16. —	5. Aug.	Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld.	33.	543.	507.
22. —	29. Juni.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend.	22.	520.	417.
22. —	29. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869.	22.	521.	418.
30. —	22. Juli.	Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. December 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes für 1869).	Besondere Beil. zu 29.	—	IV.-VI.
15. Juli.	16. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	25.	524.	481.
16. —	17. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf.	26.	530.	483.
18. —	20. —	Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe.	27.	531.	485.
18. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	28.	534.	488.
19. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung an alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur ungesäumten Rückkehr.	27.	532.	486.
20. —	21. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen.	28.	533.	487.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
21. Juli.	22 Juli.	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung.	29.	536.	491.
21. —	22. —	Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilproceß-Verfahrens.	29.	537.	493-497.
21. —	22. —	Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355).	29.	538.	498.
21. —	22. —	Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.	29.	539.	498.
21. —	23. —	Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen.	30.	540.	499-502.
21. —	23. —	Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps.	31.	541.	503.
24. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.	32.	542.	505.
31. —	5. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern.	33.	544.	508.
8. Aug.	9. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter.	34.	546.	509.
25. —	27. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden.	35.	551.	511.
26. —	15. Octbr.	Protocoll zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869.	40.	573. (Anl.)	542-544.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
13. Octbr.	17. Octbr.	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich.	43.	578.	563.
16. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern.	44.	582.	597.
18. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.	44.	583.	598.
7. Novbr.	11. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thalern.	46.	585.	603.
12. —	17. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	47.	587.	605.
14. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	48.	589.	618.
15. —	18. —	Protocoll zum Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe vom 18. März 1870.	48.	588. (mit Anl.)	617.
	31. Decbr.	Verfassung des Deutschen Bundes.	51.	597.	627-649.
15. —	31. —	Protocoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung.	51.	598.	650-653.
21/25. —	31. —	Militair-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg d. d. $\frac{\text{Versailles}}{\text{Berlin}}$ den $\frac{21.}{25.}$ November 1870.	51.	599. (mit Anl.)	658-662.

†††

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1870.	1870.				
25. Novbr.	31. Decbr.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protocoll.	51.	599. (mit Anl.)	654-657.
29. —	30. Novbr.	Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung.	49.	590.	619.
12. Decbr.	16. Decbr.	Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.	50.	592.	621-624.
13. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling.	50.	593.	624.
30. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande.	51.	600.	666.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Tabacke.
Vom 11. Januar 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (Seite 319 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) wird das nachstehende, von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellte „Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback" mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wo in diesem Regulative der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins genannt ist, hinsichtlich der Fürstlichen Unterherrschaft die unterzeichnete Finanzabtheilung an dessen Stelle tritt.

Sondershausen, den 11. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgang fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J., S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Für Tabacks-Fabrikate, die im Inland aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten

oder Rollentabak bereitet, nach dem Ausland (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereins-Gebiet gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollzentner Netto-Gewicht:

für Schnupftabak und Kautabak	3 Thlr.		(5 Fl. 15 Kr.),	
für Rauchtabak (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3 „	18 Sgr.	(6 Fl. 18 Kr.),	
für Rauchtabak nur aus ausländischen Blättern	3 „	24 „	(6 „ 39 „),	
für Cigarren	3 „	24 „	(6 „ 39 „),	

§. 2.

Diese Zoll-Rückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll-Gesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Tabak fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt und deren Fabrik- und Waaren-Lager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Tabacks-Fabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zoll-Rückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Ort befinden, an welchem eine solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfang fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuer-Stelle am Fabrik-Ort von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahr, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genuß der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Konjunkturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Tabak verarbeiten, als
2) denjenigen, welche
   a) neben Tabacks-Fabrikaten aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Tabak,
   b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Tabak,

   bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus bloß inländischem Tabak findet nur die in §. 20 vorgesehene Steuer-Rückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2b bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1 gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in demselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabakssteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Tabacks-Fabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuer-Stelle des Fabrik-Sitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber

abgehen, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Tabak verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2a) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2b) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Tabak darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Ausland oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur als Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Tabak bezogen werden soll, nicht im Fabrik-Ort, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amt, sondern nur bei der Zoll- oder Steuer-Stelle im Ort des Fabrik-Sitzes erfolgen.

Der Tabak ist daher in solchen Fällen unter Begleitschein-Kontrole dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabak in seine Fabrik-Räume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Tabacks-Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zoll-Rückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacks-Fabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amt des Versendungsorts angemeldet, zur Revision und Netto-Verwiegung (bei welcher der Tabak ohne Papier, Bindfaden rc. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokal verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zoll-Rückvergütung für die ausgeführten Tabacks-Fabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zoll-Rückvergütung des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschrei-

bung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Tabak verarbeiten (§. 3 Nr. 2), so darf er letztern nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transport beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Tabak alsbald der Zoll- oder Steuer-Stelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacks-Fabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern bloß Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Tabak dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5 bezogenem Tabak bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weitern Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zoll-Rückvergütung die Vorschriften des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zoll-Rückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzumelden und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Netto-Gewicht eines jeden einzelnen Kollo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupf-Tabak zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Tabak gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

I. Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Netto-Gewichts sowohl an ausländischem als inländischem Tabak hat der Fabrikant ein Notiz-Buch nach dem unter I. angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Ausland unter Begleitschein-Controle versendete Tabacks-Fabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahres werden die in diesem Buch befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikations-Bücher, welche die letztere Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notiz-Buchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15 bezeichneten Konto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Tabacк wird die nach den Bestimmungen im §. 8 zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuervergütung nach Maßgabe des §. 20 gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notiz-Buch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszug zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Roh-Materials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabackssorten) ersichtlich zu machen und ist dem Tabacks-Konto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungs-Verhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Ausland gepflogener Erörterung, die unterzeichnete Finanz-Abtheilung, dem durchschnittlichen Mischungsnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20) auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln. Von dem Netto-Gewicht der hiernach im Lauf eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacks-Fabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung der unterzeichneten Finanz-Abtheilung entsprechende, gegen Steuer-Rückvergütung (§. 20) auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Rest die Zoll-Rückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuch zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder bereiteten Tabackssorte die Netto-Gewichts-Menge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuchs berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkt eine Aufnahme

seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollen-Tabacks, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuer-Stelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuer-Stelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuer-Stelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruch auf Zoll-Rückvergütung zugelassen ist, ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schluß jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Kontos geschieht nach dem unter II. beigefügten Muster.

II. Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Kolummen 6, 11, 13, 14 und 16 und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Kolummen 11 und 14 ausfallen.
2) Im Zugang erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Netto-Gewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grund gelegten Netto-Gewichts).
3) In Abgang werden
   a) zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7 und 20 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage II, Blatt 3 und für Fälle des §. 13 jener in Beilage II, Blatt 7;
   b) am Schluß jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7 und 20 stattgehabte Absatz nach dem Ausland vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.
4) Der Lagerbestand wird am Schluß jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2.) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3 a. und b.) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins für jede Fabrik festgesetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schluß des Kontos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Lauf oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandsaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartal bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrath ausgegangen, welchen die Bestandsaufnahme, so weit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4 ertheilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reduzirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, 2½ Prozent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Prozent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der frühern Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Kontos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebniß ist dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und inwieweit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Tabach zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrik-Betrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem Letztern auf Verlangen jede auf das Fabrik-Geschäft sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Komtoir-Bedienten und Fabrik-Arbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuer-Stelle anzuzeigen.

Der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10 bis 17 angeordneten Kontrol-Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrik-Räumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelangen und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabrizirt werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amts-Lokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt;

wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:

2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;
3) den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handels-Bücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zoll-Rückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereins-Auslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrolen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung in §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. für den Zentner Netto-Gewicht auf 17 Sgr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 Sgr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Tabacks-Fabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter III. beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

III.

IV.

Von dem Amt des Versendungsortes sind über die Abfertigung von inländischem Taback und von Tabacks-Fabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacks-Fabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zoll-Rückvergütung unter Begleitschein-Kontrole nach dem Ausland abgefertigt worden sind für das te Quartal 18 . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Büreau-Vorsteher der General-Inspektion.

Laufende Nr.	Datum.	Nr. des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuchs	Name des Orts, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungsverhältniß Rauchtaback Aus rein ausländischem Roh-Material bestehend.		Mit einer Beimischung von . . . Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von 80 Prozent ausländischen Roh-Materials.	
					Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
1	Januar 16	124	26	Constanz	Kanaster Nr. 1	236	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
64	Februar 2	302	74	Swinemünde	.	.	.	.	demi Havanna-Cigarren	120
					.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
96	Februar 28	506	185	Basel	.	.	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
142	Mai 28	385	112	Emmerich	Rosarita Londres-Cigarren	174	.	.	.	.
				u. s. w.						
				Summa	.	410	.	.	.	120

und Netto-Gewicht der exportirten Tabacks-Fabrikate.

incl. Cigarren.

Mit einer Beimischung von . . . . Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von 65 Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von . . . . Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von 42 Prozent ausländischen Roh-Materials.		Mit einer Beimischung von . . . . Prozent ausländischen Roh-Materials.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	Varinas mit grünem Etikett	150	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	Portorico Nr.	320	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	150	.	.	.	320	.	.

Sorte, Mischungsverhältniß und

Schnupf-Taback

Aus rein ausländischem Roh-Material bestehend.		Mit einer Beimischung von .... Prozent ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 75 Prozent ausländischen Roh-Materials.		...... Prozent.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
Macuba	48	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	Pariser Nr. 2	84	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	48	.	.	.	84	.	.

Netto-Gewicht der exportirten Tabacks-Fabrikate.

mit Karotten

Mit einer Beimischung von 75 Prozent ausländischen Roh-Materials.		..... Prozent.		Mit einer Beimischung von 36 Prozent ausländischen Roh-Materials.		..... Prozent.	
Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.	Sorte.	Gewicht Pfund.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	St. Vincent Nr. 4	160	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
Dünkirchen Carotten	420	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	420	.	.	.	160	.	.

Zusammenstellung.

	Ueberhaupt Pfd.	Darunter ausländisches Material Pfd.
I. Rauchtaback.		
1. Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 80 Prozent ausländischen Materials .	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 Prozent ausländischen Materials .	150	97,5
u. s. w.		

Beilage II.
(§. 15.)

. . . . . . Amt.

Conto

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabacken und über die Versendungen an Tabacks-Fabrikaten

der

Fabrik von . . . . in . . . .

für

das . . . . .te Quartal 18 . . . . .

Das Konto enthält . . . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Büreau-Vorsteher der General-Inspektion.

1. Zu

1.	2.	3.
		Des Be
Ord-nungs-zahl.	Datum.	Bezeich
1.	4. April 18....	Beilage . . . .
2.	4. " "	Deklarations-Register . . . .
3.	14. " "	Beilage . . . .
4.	15. " "	" . . . .
5.	19. " "	Deklarations-Register . . . .
6.	30. " "	" . . . .
		u. s. w.
19.	14. Juni 18....	Deklarations-Register . . . .

gang

3.	4.	5.		6.	
lages		Rohtaback.			
nung.	Nr.	Ausländisch		Inländisch	
		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
. . . .	1	.	.	23	10
. . . .	20	33	55,2	.	.
. . . .	2	.	.	32	.
. . . .	3	.	.	22	.
. . . .	64	155	06,7	.	.
. . . .	95	99	74,4	.	.
. . . .	329	86	73,6	.	.
Summa des Zugangs . . .		782	75,4	332	45

7.	8.	9.	10.
Ord-nungs-zahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleit-schein-Nummer.
		A. Versendung unter Kontrole.	
1	7. April 18 . . .	Blumberg	7
2	" " " . . .	"	10
3	" " " . . .	bei Schusterinsel	11
4	12. " " . . .	" "	17
5	" " " . . .	Bremen	18
6	" " " . . .	Cöln	20
7	14. " " . . .	bei Schusterinsel	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18	Cöln	70
		Summa A.	.
	Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszug aus dem Notizbuch und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter		.
	Hiernach fallen von der Gesammtausfuhr auf die ausländischen und inländischen Blätter		.
		Latus	.

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabrizirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
								.			
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	.	.	2	60	.	.
7	49	11	44	.	.	1	21	.	63	.	.
.	45	1	27	.	28	.	.	.	27	.	.
5	60	51	96	.	.	.	.	.	.	.	.
2	34	48	44	2	25	5	89	1	83	.	.
.	.	.	.	.	.	16	26	3	75	.	.
7	62	20	81	2	30	.	.	7	77	.	.
99	6	430	44	98	52	91	5	25	45	.	.
.	.	68	62	30	44	.	.	30	54	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Noch 2.

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		Transport	.
		B. Versendung gegen Erstattung der Produktions-Steuer.	
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. " " . .	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni " . .	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	.
		C. Versendung nach dem Vereinsgebiet und ohne Kontrole nach dem Ausland.	
		Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18 . . überhaupt betragen	.
		Summa B. und C.	.
		Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanten: die Rauchtabacke 31,24 Prozent } ausländische Blätter enthalten. die Schnupftabacke 57,6 " }	
		Hiernach vertheilen die Versendungen	.
		Summa A., B. und C.	.

Abgang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabrizirter Tabak.											
Rauchtabak.						Schnupftabak.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	.
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

1. Einlagerung.

Stand am 1. April d. J. laut Konto-Abschluß vom 1. Quartal . . . .
Zugang im 2. Quartal laut Abschnitt 1. dieses Kontos . . . .

Zusammen . .

Davon sind als Rohtaback aus der Fabrik versandt . . . .

Bleiben . .

2. Abgang von Fabrikaten.

a) Beim Rauchtaback.

Nach Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom . . ten . . . . 18 . . werden gerechnet:

a) vom Rauchtaback aus ausländischen Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter,
b) vom Rauchtaback aus inländischen fermentirten Blättern 95 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter,
c) vom Rauchtaback aus inländischen unfermentirten Blättern 88 Pfund Fabrikat = 100 Pfund Blätter

und es wird angenommen, daß zu $\frac{1}{3}$ des Fabrikats aus inländischen Blättern fermentirte, zu $\frac{2}{3}$ hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:

α) aus überhaupt 668 Centner 45 Pfund Rauchtaback aus inländischen Blättern 100 Pfund für 95
β) aus überhaupt 501 Centner 78 Pfund Rauchtaback aus inländischen Blättern
$\frac{1}{3}$ = 167 Centner 26 Pfund zu 100 für 95 . . . .
$\frac{2}{3}$ = 334 " 52 " " 100 " 88 . . . .

Latus . .

Lagerbestandes.

Rohtabak.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1,247	36	7,023	59,7				
782	75,4	332	45				
.	.	.	.	2,030	11,4	7,356	4,7
.	.	.	.	.	.	100	.
.	.	.	.	2,030	11,4	7,256	4,7
703	63	.	.				
.	.	176	6				
.	.	380	14				
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7

Transport . . .

b) Beim Schnupftabak.

Nach Verfügung des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom . . ten . . . . 18 . . werden vom Schnupftabak ohne Unterschied 80 Pfund Blätter für 100 Pfund Fabrikat gerechnet. Hierzu kommen

a) aus überhaupt 156 Ctr. 36 Pfd. Schnupftabak aus ausländischen Blättern zu 8/10
b) " " 134 " 39 " " " inländischen " " 8/10

Summa des Abgangs

Stand am 1. Juli 18 . .

4. Berechnung

Von den unter Kontrole ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Rückvergütung für die

a) Beim Rauchtabak.

Von 430 Ctr. 44 Pfd. Fabrikat aus rein ausländischen Blättern . . à 3 Thlr. 24 Sgr.
" 99 " 6 " " " gemischten Blättern
worunter 68 Ctr. 62 Pfd. ausländische Blätter à 3 Thlr. 18 Sgr.
und 30 " 44 " inländische " à — " 22½ "
" 98 " 52 " Fabrikat aus rein inländischen Blättern . . . à — " 22½ "

b) Beim Schnupftabak.

Von 55 Ctr. 99 Pfd. Fabrikat aus ausländischen Blättern . . . . à 3 Thlr. — Sgr.
" 60 " 51 " " " inländischen " . . . . à — " 17½ "

Zweitausend einhundert zwei und achtzig Thaler zwanzig Silbergroschen neun Pfennige.

den . . ten . . . . . . 18 . .
. . . . . . Amt.

des Lagerbestandes.

Rohtabak.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7
			.				
125	9	.	.				
.	.	107	51				
.	.	.	.	828	72	663	71
.	.	.	.	1,201	39,4	6,592	33,7

der Rückvergütung.

darin begriffenen ausländischen und inländischen Blätter:

. . . .	1655 Thlr.	20 Sgr.	2 Pf.
. . . .	247 „	1 „	— „
. . . .	22 „	24 „	11 „
. . . .	73 „	26 „	8 „
. . . .	167 „	29 „	1 „
. . . .	35 „	8 „	11 „
Zusammen	2182 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.

Als richtig anerkannt.
Der Fabrikant.

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		A. Versendung unter Kontrole.	
1	7. April 18.. .	Blumberg	7
2	" " " . . .	"	10
3	" " " . . .	bei Schusterinsel	11
4	12. " " . . .	" "	17
5	" " " . . .	Bremen	18
6	" " " . . .	Cöln	20
7	14. " " . . .	bei Schusterinsel	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18.. . . .	Cöln	70
		Zusammen	.
		Nach Verfügung des Fürstlichen Ministeriums, Finanz-Abtheilung, vom . . . . soll angenommen werden, daß die nach dem Ausland unter Kontrole gehenden Rauchtabacke $20\frac{5}{15}$ Prozent, Schnupftabacke $51\frac{94}{100}$ " } inländische Blätter enthalten, daher	.
		Latus	.

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabrizirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	2	60	.	.	.	.
19	23	.	.	.	.	1	84	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	27	.	.	.	.
57	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	3	.	.	.	.	7	72	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
30	73	.	.	.	.	3	75	.	.	.	.
628	2	.	.	.	.	116	50	.	.	.	.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Noch 2.

7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Datum.	Austrittsort.	Begleitschein-Nummer.
		Transport	.
		B. Versendung gegen Erstattung der Produktions-Steuer.	
1	5. Mai 18	Bremen	43
2	12. " " . .	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni " . .	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	.

C. Versendung nach dem Vereinsgebiet oder ohne Kontrole nach dem Ausland.

Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18 . . überhaupt betragen . . . .

Summa B. und C.

Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern der Fabrikanten:

die Rauchtabacke 31,24 Prozent
die Schnupftabacke 57,6 " } ausländische Blätter enthalten, daher . .

Summa A., B. und C.

Abgang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabrizirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15*	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	.
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

Beilage III.
(§. 20.)

Nr. (des Abfertigungs-Registers).

Anmeldung

zur Ausfuhr von Taback, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Tabacksfabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabrizirtem Taback) nach dem Ausland über das Haupt-Zollamt zu .... versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuervergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.								Revisions-Befund und Abfertigung.								
Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Bezeichnung des anzulegenden Verschlusses u. sonstige Bemerkungen.
				Brutto		Netto						Brutto		Netto		
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	

N. den ..ten ...... 18..
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.
N. den ..ten ...... 18..
........-Amt.
Unterschriften.

Die Revision übernehmen
N. N.

Der Amtsvorsteher.
N.

Die Revisions-Beamten
N. N.

Die vorstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Ausfuhrvergütung verloren gehen soll, dem Haupt-Zollamt zu .... bis zum .... mit unverletztem Verschluß zur Ausgangsabfertigung vorzuführen.

N. den ..ten .. ... 18..
........-Amt.
Unterschriften.

(L. S.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Kolli sind heute mit unverletztem Verschluß mit dieser Anmeldung uns vorgeführt und, nachdem sich bei der vorgenommenen speciellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenzaufseher N. Nachmittags .... Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den ...ten .... 18...

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

Die mir übergebenen .... Kolli sind am ...ten .... 18... unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.
Grenzaufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der .... Kolli mit Rohtaback (fabrizirtem Taback), im Brutto-Gewicht von ..... Ctr. ..... Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den ..ten .... 18...

Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

(L. S.)

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Hauptamt zurückgelangt und wird die zu gewährende Ausfuhrvergütung auf Grund der vorstehenden Revisions- und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satz von .... Thlrn. pro Ctr. auf

...... Thlr. .... Sgr. .... Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den ...ten .... 18...

Haupt-Steueramt.
Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Haupt-Steueramt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den ...ten .... 18...

N.

Beilage IV.
(§. 20.)

Register

des .... Amtes zu ....

über

die Abfertigungen von inländischem Taback und Tabacks-Fabrikaten, für welche die Ausfuhrvergütung der Tabackssteuer in Anspruch genommen wird,
für 18.....

(Bei den Ausgangsämtern werden die eingehenden Anmeldungen in den Begleitschein-Empfangs- beziehungsweise Niederlage-Registern nachgewiesen.
Wenn das abfertigende Amt zugleich das Ausgangsamt ist, bedarf es einer Buchung der Anmeldung im Begleitschein-Empfangs-Register nicht.)

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von mir angesiegelten Schnur durchzogen sind.

........, den ...ten ....

Der Büreau-Vorsteher der General-Inspektion.
N. N.

I. Anmeldung.									II. Revi		
Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Summarische Angabe des zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks.				Tag der Revision.	Der einzelnen Kolli	
		Name.	Stand.	Wohnort.	Zahl und Art der Verpackung.	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Gattung des Tabacks.		Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

sions-Befund.					III. Verbleib des Unikats der Anmeldung.				
Des in jedem Kolli befindlichen Tabacks			Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses.	Name der Revisions- und Begleitungs-Beamten.	Der Taback ist mit der Anmeldung zum Ausgang abgelassen		Tag der Rücksendung der bescheinigten Anmeldung.	Die Steuervergütung ist gezahlt	
Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Gattung.			nach	am		im Monat.	unter Nr.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 2.

Gesetz, die Aufhebung des Fürstlichen Justizamts zu Breitenbach betreffend. — Vom 12. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Das Fürstliche Justizamt zu Großbreitenbach wird aufgehoben und mit dem Fürstlichen Justizamte in Gehren vereinigt.

Das Fürstliche Ministerium ist mit der baldthunlichsten Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen den 12. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 3.

Gesetz, die Aufhebung der Bezirkscasse in Ebeleben und die Vereinigung derselben mit der Bezirkscasse in Sondershausen betreffend. — Vom 12. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtages folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Die Bezirkscasse für den Ebeleber Bezirk wird vom 1. Januar 1870 aufgehoben; dieselbe hat jedoch noch die Geschäfte zu erledigen, welche die Abwickelung der Rechnung vom Jahre 1869 betreffen.

§. 2.

Die Geschäfte derselben gehen mit diesem Tage auf die Bezirkscasse für den Sondershäuser Bezirk über.

§. 3.

Das Fürstliche Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 12. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 4.

Gesetz, die Aufhebung der Denuncianten-Antheile von Strafen und Confiscaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern betreffend. — Vom 12. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und indirecte Steuern von den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe confiscirter Gegenstände gewährt werden, kommen vom Jahre 1870 an in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Siegel durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Sondershausen, den 12. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 5.

Gesetz, die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betreffend. — Vom 12. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Werden einem nicht im Staatsdienste des Fürstenthums, wohl aber im Dienste eines der nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten angestellten und verpflichteten Beamten auf Grund der Artikel 20, 42, 43, 71 und 72 der Strafproceßordnung, sowie des §. 14 der Strafproceß-Novelle vom 10. December 1854 vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder auch zur Stellvertretung für einen Staatsdiener des Fürstenthums von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es einer besonderen Verpflichtung des betreffenden Beamten auf diese Obliegenheiten nicht, sondern seine desfallsigen dienstlichen Verrichtungen geschehen mit derselben Wirkung und Verantwortlichkeit, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre. Werden einem Fürstlichen Staatsdiener auf Grund der angezogenen strafprocessualischen Bestimmungen vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder zur Stellvertretung für Beamte eines der nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Justizgemeinschaft vereinigten Staaten von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es für dieselben einer besonderen Verpflichtung nicht, sondern der betreffende Beamte hat auf Grund seiner Anstellung und Verpflichtung als Fürstlicher Staatsdiener die ihm übertragenen Geschäfte gesetzmäßig mit derselben Treue und Verantwortlichkeit zu verwalten, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 12. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 6.

Gesetz, die Eidesmündigkeit betreffend. — Vom 14. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides, durch welchen der Schwörende sich zu treulicher Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten verpflichtet, tritt mit dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre ein.

Für alle andern Fälle bewendet es bei dem bestehenden Rechte, daß die Eidesmündigkeit mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre eintritt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 14. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung. Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie rc. bezüglich Ableistung ihrer Militairpflicht. — Vom 14. Januar 1870.

Die nachstehende, von dem Kriegs- und Marine-Minister und dem Kanzler des Norddeutschen Bundes laut Armee-Verordnungs-Blatt vom 11. Januar d. J. gemeinsam erlassene Verordnung, betreffend das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie rc. bezüglich Ableistung ihrer Militairpflicht:

„Berlin, den 31. December 1869.

„Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Candidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der

Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44[1] bez. 159[2] der Militair-Ersatz-Instruction stattfinden, während weitergehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und 159[3] l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
Kr. Min. 364/12. A. I. a.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.
Delbrück.
Bundes-K.-Amt 15971."

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 14. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Nr. 8.

Gesetz über Ablösung der mit Cavillereien verbundenen Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte. — Vom 15. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die mit einer Cavillerei, Abdeckerei oder Wasenmeisterei verbundenen Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte sind ablösbar.

§. 2.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen, steht sowohl dem Berechtigten, wie auch dem Verpflichteten zu.

§. 3.

Sind die Einwohner eines Gemeindebezirks dem Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so gilt die Gemeinde als pflichtige Partei. Ihre Vertretung erfolgt hierbei durch ihre verfassungsmäßigen Organe in gleicher Weise, wie in andern Gemeindesachen.

§. 4.

Eine theilweise Ablösung ist zulässig dergestalt, daß die Berechtigten von jeder unter mehreren pflichtigen Gemeinden, resp. von den Besitzern eines pflichtigen Gutes einzeln, umgekehrt aber auch solche Gemeinden resp. Gutsbesitzer einzeln vom Berechtigten auf Ablösung provocirt werden können.

§. 5.

Die Provocation ist bei dem Landrathe anzubringen, in dessen Bezirke das berechtigte Grundstück belegen ist. Das Verfahren ist, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes bestimmt, das im Gesetze vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen vorgeschriebene.

§. 6.

Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs- (Ablösungs-) Summe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes vom 14. November 1865 über Entschädigung für aufgehobene Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte u. s. w., jedoch mit der Modification, daß einen Sachverständigen die berechtigte, den andern die verpflichtete Partei, den dritten der Landrath zu ernennen hat.

§. 7.

Hinsichtlich des Ablösungscapitals und der mittelbaren Interessenten entscheidet, was im §. 27 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. November 1865 vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 15. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 9.

Ministerial-Bekanntmachung, die Verlängerung des Vertrages über die Gerichtsgemeinschaft bezüglich der Kreisgerichte hier und zu Arnstadt betreffend. — Vom 17. Januar 1870.

Mit höchstlandesherrlicher Ermächtigung bringen wir den zwischen der diesseitigen Regierung und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die Fortdauer der Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte hier und zu Arnstadt abgeschlossenen Vertrag durch nachstehenden Abdruck hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 17. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Vertrag.

Mit allseitiger höchstlandesherrlicher Genehmigung ist zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und den Fürstlich Schwarzburgschen Ministerien zu Rudolstadt und Sondershausen über die Fortdauer der vertragsmäßigen Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und zu Arnstadt folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Einziger Artikel.

Das zwischen den contrahirenden Regierungen nach Maßgabe des Vertrages de dato Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sondershausen am 15. April 1850, sowie nach Maßgabe des Vertrages de dato Weimar am 19. November 1859, Rudolstadt am 12. December 1859 und Sondershausen am 22. December 1859 bestehende Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft bezüglich der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt wird zunächst auf ein weiteres Jahr vom 1. Juli 1870 ab verlängert.

Vom 1. Juli 1871 ab soll dieses Verhältniß der Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der beiden genannten Kreisgerichte nach Maßgabe der vorgedachten Verträge von Jahr zu Jahr auch für jedes der folgenden Jahre, also vom 1. Juli 1871 bis dahin 1872, vom 1. Juli 1872 bis dahin 1873 u. s. w. als stillschweigend verlängert gelten, sofern nicht von der einen oder anderen der contrahirenden Regierungen spätestens ein halbes Jahr vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres die Aufkündigung erfolgt ist.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium zu Rudolstadt und auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium zu Sondershausen unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar, am 20. December 1869.

(L. S.) **Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

v. Watzdorf.

So geschehen Sondershausen, den 16. December 1869.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.**

v. Keyser.

So geschehen Rudolstadt, den 31. December 1869.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

Nr. 10.

Ministerial-Bekanntmachung, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle betreffend. — Vom 19. Januar 1870.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1868 (Seite 257 der Gesetzsammlung) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbtreibende bereiteten Salzes:
entweder 1 Procent Thran neben $\frac{1}{4}$ Procent Ultramarin,
oder $\frac{1}{2}$ Procent Thran neben 1 Procent feingemahlenem Braunstein.

II. Salzabfälle (Ziff. 1 al. 4 der Bekanntmachung vom 31. December 1867 Seite 5 der Gesetzsammlung pro 1868) dürfen nur dann abgabefrei verabfolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Pfannenstein in fein gemahlenem Zustande, wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz, Schmutz- und Fegesalz, je nach seiner Gattung, wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereitete Viehsalz, im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber, wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, wie das aus Siedesalz bereitete Viehsalz

denaturirt worden sind.

Sondershausen, den 19. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 11.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Hinweisung der Gerichte und Polizeibehörden auf die ihnen durch das Bundesgesetz über die Wechselstempelsteuer auferlegte Pflicht, die Versteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen zu prüfen und wahrgenommene Contraventionen von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. — Vom 19. Januar 1870.

Sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden des Fürstenthums werden hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 des am 1. Januar 1870 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt Seite 193 u. folgende),

1) außer den Steuerbehörden alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie andere Beamte, welche Wechsel-Proteste ausfertigen, die Verpflichtung haben, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde — mithin nach der Bekanntmachung der Finanzabtheilung des unterzeichneten Ministeriums vom 24. December v. J. bei dem Steueramte oder der Steuerreceptur des betreffenden Bezirks — zur Anzeige zu bringen,
2) Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, verbunden sind, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

Sondershausen, den 19. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Ausgegeben mit Nr. 22 des „Deutschen“ am 19. Februar 1870.

Nr. 12.

Gesetz, die Zulässigkeit von Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes zu Bestellung von Staatsdiener-Cautionen und zu verzinslicher Anlegung von Mündelgeldern betreffend. — Vom 19. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zusätzlich zu §. 8 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 und zu §. 1 des Gesetzes, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend, vom 31. October 1865 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Cautionen der Staatsdiener können auch durch unterpfändliche Einlegung von Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes geleistet werden.

In ebendenselben Schuldverschreibungen können auch Mündelgelder verzinslich angelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 22. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:
Bley.

Nr. 13.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. Vom 25. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Julius 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und des Gesetzes vom 8. Julius 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Jahresbetrag der eigentlichen Grundsteuer wird auf Sechs Procent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften — §. 3 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer —, der Jahresbetrag der Gebäudesteuer auf Zwei und ein halb Procent des Nutzungswerths der steuerpflichtigen Gebäude — §. 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer — hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 14.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Bezirksordnung, der Städteordnung und der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 betr. — Vom 25. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zur Bezirksordnung vom 10. Juli 1857.

§. 1.

An die Stelle des §. 21 des genannten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses über Besteuerung der Bezirksangehörigen und Anleihen des Bezirkes (§. 16) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern. In den übrigen Angelegenheiten beschließt der Bezirksausschuß selbstständig.

Dem Landrathe steht jedoch die Befugniß zu, einen Beschluß des Bezirksausschusses durch Berufung auf die Entscheidung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, anzufechten. In diesem Falle entscheidet Letzteres endgültig über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Beschlusses.

II. Zur Städteordnung vom 10. Juli 1857.

§. 2.

Zu §. 12 Alin. 3 und 4 und §. 56.

An die Stelle des Fürsten tritt in den hier bezeichneten Fällen das Ministerium, Abtheilung des Innern, soweit es sich nicht um Aufhebung vom Fürsten bestätigter Statuten, beziehungsweise um Aenderung oder Aufhebung vom Fürsten genehmigter indirecter Auflagen handelt.

§. 3.

Zu §. 93.

Im ersten Satze fallen die Worte „einen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden" weg.

§. 4.

Zu §. 116.

Der §. 116 erhält folgenden Zusatz:

„Besteht die Stadtverordnetenversammlung aus mehr als 12 Mitgliedern, so genügt die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder zur Fassung eines gültigen Beschlusses."

§. 5.
Zu §. 128.

Der zweite Satz im ersten Alinea, welcher lautet:

„Die Feststellung unterliegt jedoch in allen Fällen hinsichtlich der Mitglieder des Stadtrathes der Genehmigung des Ministerii, Abtheilung des Innern, und hinsichtlich der übrigen besoldeten Beamten der Genehmigung des Landraths."

kommt in Wegfall.

§. 6.
Zu §. 129.

Im ersten und zweiten Alinea fallen die Worte:

„mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde"

weg.

§. 7.
Zu §. 141.

Das Erforderniß der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, kommt für die unter Ziffern 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fälle in Wegfall.

Dagegen ist fortan die Genehmigung des Landraths erforderlich:

1) zur Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen und diesen gleich stehenden Gerechtsamen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände die Summe von fünf Hundert Thalern übersteigt,
2) zur Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Cassenüberschüssen,
3) zur Aufnahme von Anleihen, sofern dieselben nicht zur Abstoßung bestehender Schulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören, sondern eine Vermehrung der stehenden Gemeindeschulden herbeiführen.

III. Zur Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857.

§. 8.
Zu §. 47.

An die Stelle des Fürsten tritt in den hier bezeichneten Fällen das Ministerium, Abtheilung des Innern, soweit es sich nicht um Abänderung oder Aufhebung vom Fürsten genehmigter indirecter Auflagen handelt.

§. 9.
Zu §. 82.

Die Worte

„unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde"

fallen weg.

§. 10.
Zu §. 110.

Im letzten Alinea fallen die Worte

„mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde"

weg.

§. 11.
Zu §. 115.

An die Stelle der hier getroffenen Bestimmung tritt folgende:

„Nach den Beschlüssen über die Revisionserinnerungen, bezugsweise nach der Entscheidung des Landraths wird die Rechnung vom Gemeinderathe justificirt. Das Justificationsdecret ist vom Schulzen und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen. Die Revision und Justification muß innerhalb der ersten 6 Monate des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgen. Bis spätestens zum 1. Juli des betreffenden Jahres hat der Gemeindevorstand die Rechnung nebst Justificationsdecret dem Landrathe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 12.
Zu §. 122.

Das Erforderniß der Genehmigung des Landraths wird beschränkt

zu Ziffer 1 auf die Fälle, in denen der Werth der veräußerten Gegenstände hundert Thaler oder mehr beträgt;

zu Ziffer 3 auf die Fälle solcher Anleihen, welche nicht zur Abstoßung bestehender Schulden gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören, sondern eine Vermehrung der stehenden Gemeindeschulden herbeiführen.

Das Erforderniß der gedachten Genehmigung fällt ganz weg

zu Ziffer 4, bei der Ausschreibung directer Gemeindesteuern.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 15.

Verordnung, Competenzbestimmungen in einigen Verwaltungsgegenständen betreffend. — Vom 25. Januar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch, und zwar in Bezug auf §§. 5, 7 und 9 mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

I. In Bergrechtssachen

zum Gesetze über den Bergbau vom 25. Februar 1860 und zur Verordnung über dessen Ausführung vom 7. Juni 1860.

§. 1.

An die Stelle des §. 9 der Verordnung zu §. 33 des Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Landräthe haben die in Betracht kommenden Interessen des Landes- oder Kammerfiscus nach vorgängiger Anhörung der betreffenden Unterbehörden, Beamten resp. Pächter wahrzunehmen.

§. 2.

Im §. 11 der Verordnung fällt das Erforderniß der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, weg.

§. 3.

Im §. 21 der Verordnung kommt das Erforderniß der einzuholenden Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu den Verleihungsurkunden in Wegfall.

§. 4.

Im §. 28 der Verordnung kommt die Vorschrift, daß vor der Concessionsertheilung zum Hülfsbaue an das Ministerium, Abtheilung des Innern, zu berichten sei, in Wegfall.

§. 5.

Zu den §§. 71 und 72 des Gesetzes und §. 33 Abs. 2 der Verordnung wird abändernd Folgendes bestimmt:

Der Landrath beschließt selbstständig über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zu einer zeitweiligen geringeren Belegung des Grubenfeldes, wie zu einer zeitweiligen, bis auf höchstens fünf Jahre nachzulassenden Einstellung des Grubenbetriebes auf Grund der gesetzlichen Vorschriften. Der Einholung der Genehmigung resp. Entschließung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, bedarf es in diesen Fällen nicht.

§. 6.

Im §. 55 der Verordnung ist die Vorschrift aufgehoben, daß die Landräthe vor der Concessionsertheilung zur Benutzung verfügbarer Grubenwasser an Dritte die Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, einzuholen haben.

II. In Grundstücks-Theilungssachen.

§. 7.

Der zweite Absatz des §. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1857 ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Nach sachgemäßer Erörterung entscheidet der Landrath über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Theilungsantrages.

Zu §. 11 Absatz 2 und 3 desselben Gesetzes wird abändernd Folgendes bestimmt:

Darüber, ob künftig die Vertheilung der Grundsteuer dem Ministerium, Finanzabtheilung, zustehen soll, oder ob dies Geschäft einer untern Verwaltungsstelle zu übertragen ist, hat lediglich das Ministerium zu befinden.

III. In Betreff des Polizeistrafwesens.

§. 8.

Im §. 2 der Verordnung vom 24. März 1862 kommt die Vorschrift, daß die Verzeichnisse der Landräthe und der Ortspolizeibehörden über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen von Polizeiübertretungen alljährlich vom Landrathe an das Ministerium eingesendet werden sollen, in Wegfall.

IV. In Gesindesachen.

§. 9.

Im §. 4 der Gesindeordnung vom 1. Februar 1864 wird die Vorschrift, daß die Gesindedienstbücher für Angehörige von Landgemeinden und für Ausländer, die in einer Landortschaft Gesindedienste nehmen, vom Landrathe ausgestellt werden sollen, aufgehoben. Die Zuständigkeit zur Ausstellung der Dienstbücher wird auch in den angegebenen Fällen dem betreffenden Gemeindevorstande übertragen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserm Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. Januar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, die Insinuation amtlicher Ausfertigungen durch Vermittelung der Postanstalten betr. — Vom 26. Januar 1870.

Indem wir nachstehend unter A. die vom General-Postamte des Norddeutschen Bundes getroffenen Bestimmungen über die Bestellung amtlicher Ausfertigungen durch Vermittelung der Postanstalten bekannt machen, überlassen wir den Fürstlichen Behörden, von dem betreffenden Verfahren insoweit, als nicht eine andere Insinuation nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich und nicht eine Vermehrung des Kostenaufwandes damit verbunden ist, in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Dieses Verfahren läßt sich nach den uns gemachten Mittheilungen auch mit der für die Behörden statthaften Contoführung vereinigen.

Sondershausen, den 26. Januar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

A.

So weit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen ꝛc. **mit Insinuations-Document** zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Xr. (oder, Falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Documents, mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Xr.);
2) die Insinuations-Gebühr mit 1 Gr. resp. 4 Xr.;
3) das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents mit 1 Gr. resp. 3 Xr. und im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestellbezirk der Post-Anstalt des Bestimmungsorts gerichtet ist — ohne Rücksicht auf den bei der betreffenden Post-Anstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbrief-Bestellung —
4) ein Landbrief-Bestellgeld von ½ Gr. resp. 2 Xr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebührenbeträge sind **sämmtlich**:

entweder

von der absendenden Behörde

oder

von dem Adressaten der Verfügung

zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuationsgebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Post-Anstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Post-Anstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren, wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- ꝛc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung ꝛc. mit Insinuations-Document zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents und das etwaige Landbriefbestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Documents von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Post-Anstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- ꝛc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuations-Gebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Documents und das etwaige Landbriefbestellgeld

werden in der am Orte der Distributions-Postanstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung ꝛc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebühren-Beträge in solchem Falle auf Grund des Insinuations-Documents in der bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung ꝛc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung und Insinuirung der Verfügung ꝛc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuations-Document nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den oben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document, welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1) die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und
2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Anwendung.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Gr. resp. 2 X. und
2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr.

zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuationsgebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuations-Documents zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Document.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfü-

gungen ꝛc. nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden), werden von den Post-Anstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" und mit dem Zusatz „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache" nicht nöthig und jeden Falls ein Franco-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Document und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

VI. Behandlung der Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen ꝛc. mit Insinuations-Document in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Xr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Documents und Landbriefbestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Documents enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuations-Documente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender"; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Documents eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuations-Gebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der

Adressat, die Insinuations-Gebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern; die Insinuations-Gebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Document nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt werden, auch wenn dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Nr. 17.

Verordnung,

einen Zusatz zu Art. 39, Al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1866 ꝛc. betreffend. — Vom 5. Februar 1870.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten verordnen wir als Zusatz zu Art. 39, Al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1866 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. December 1865 über die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden Folgendes:

Auch kann der vorsitzende Geistliche, wenn und wo es zweckmäßig oder durch die Umstände geboten erscheint, selbst das Protocoll führen, dann aber ist das in der Regel noch während der Sitzung, in der die niederzuschreibenden Beschlüsse gefaßt worden sind, aufzunehmende Protocoll ohne Ausnahme von dem Bürgermeister resp. Schulzen der Gemeinde, beziehungsweise deren Stellvertretern, eventuell wenigstens von einem sonstigen Mitgliede des Kirchen- und Schulvorstandes mitzuunterzeichnen.

Sondershausen, den 5. Februar 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 18.

Verordnung, polizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend. — Vom 28. Januar 1870.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854 verordnen wir hiermit, was folgt:

§. 1.

Um in den Städten, wie auch in den ländlichen Bezirken des Fürstenthums den Bewohnern die Gelegenheit darzubieten, das Fleisch von geschlachteten Schweinen mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, haben die Landräthe anzuordnen, daß Fleischschau-Bezirke gebildet werden, in welchen approbirte und verpflichtete Fleischbeschauer vorhanden sind und daß eventuell die erforderlichen Mikroskope von den Gemeinden angeschafft werden.

Die Bezirksthierärzte sind gehalten, auf Veranlassung des Landraths solchen Personen, die sich als Trichinenuntersucher ausbilden wollen, den hierzu erforderlichen Unterricht zu ertheilen.

Die Fleischbeschauer werden vom Landrathe ernannt und auf eine ihnen zu ertheilende Instruction mittelst Handschlags verpflichtet. Vorher haben sie ihre technische Qualification, sofern sie nicht nach Ermessen des Landraths schon nach ihrer Berufsstellung vorauszusetzen ist, durch ein Attest des Bezirksphysikus oder des Bezirksthierarztes nachzuweisen. Auch muß festgestellt werden, daß das Instrument, dessen sie sich zu den mikroskopischen Untersuchungen bedienen und zu bedienen haben, für den Zweck vollkommen geeignet ist.

Die Ernennung jedes verpflichteten Fleischbeschauers wird vom Landrathe öffentlich bekannt gemacht.

§. 2.

Ist nach §. 1 für einen Bezirk ausreichende Fürsorge getroffen, daß das Fleisch der daselbst geschlachteten Schweine durch verpflichtete Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht werden kann, so hat der Landrath die Bildung des Fleischschau-Bezirks öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Wer in einem nach §§. 1 und 2 gebildeten und bekannt gemachten Fleischschau-Bezirke ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe durch einen der nach

§. 1 verpflichteten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen, und Fleisch von dem Schweine nicht eher zum Genusse gelangen zu lassen, zu verkaufen oder zum Verkaufe auszustellen, als bis der trichinenfreie Zustand desselben von dem betreffenden Fleischbeschauer schriftlich bezeugt worden ist.

Hinsichtlich des von auswärts eingeführten Schweinefleisches, sei es im rohen oder zubereiteten Zustande, ist der Verkäufer jedenfalls für die trichinenfreie Beschaffenheit verantwortlich.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, dergleichen Fleischwaaren auf Kosten des Verkäufers mikroskopisch untersuchen zu lassen, sofern der letztere nicht nachzuweisen vermag, daß bereits eine solche Untersuchung durch einen autorisirten Fleischbeschauer Statt gefunden hat und hierbei Trichinen nicht entdeckt worden sind.

§. 4.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich mindestens auf Theile aus dem Zwergfelle, vom Bauchfleische, von den Zwischenrippenmuskeln, vom Halse und von einem Schenkel und auf mindestens 2 Präparate von jedem dieser Theile erstrecken. Die zu untersuchenden Fleischabschnitte sind an den Stellen zu entnehmen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen. Die den verflichteten Fleischbeschauern zu ertheilende Instruction wird das Nähere über das bei den amtlich vorzunehmenden Untersuchungen zu beobachtende Verfahren enthalten.

§. 5.

A. Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Journal nach dem in Anlage A. ersichtlichen Schema anzulegen und zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern jede in dem Jahre von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinefleisch unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen hat.

Dieses Journal ist den Polizeibehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§. 6.

Ergiebt sich nach ordnungsmäßiger Untersuchung die Trichinenfreiheit der untersuchten Fleischtheile, so hat der Fleischbeschauer dem Besitzer des Schweines, resp. Schweinefleisches hierüber ein schriftliches die Journalnummer (§. 5) mit enthaltendes Zeugniß nach dem in B. Anlage B. ersichtlichen Schema auszustellen. Zu diesen Zeugnissen werden lithographirte Formulare angewendet.

An Stelle solcher besonderer Zeugnisse kann von Solchen, welche Schweine zu gewerbsmäßiger Verwerthung schlachten, ein Fleischbuch geführt werden, in welches unter fortlaufenden Nummern jedes Stück der von ihnen zu schlachtenden Schweine, der Tag des Schlachtens, das Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung und der Tag derselben nach C. dem in Anlage C. ersichtlichen Schema eingetragen wird.

§. 7.

Werden bei der Untersuchung Trichinen entdeckt, so hat der Fleichbeschauer hiervon ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und an dieselbe zugleich die Reste

der zur Untersuchung gebrachten Fleischabschnitte abzuliefern. Dieselbe hat sofort das betreffende Schwein, bezüglich sämmtliche von ihm herrührende Theile in Beschlag zu nehmen und zugleich ohne allen Verzug dem Landrathe von dem Vorkommnisse Anzeige zu machen.

Der Landrath hat dann sofort unter Zuziehung des Bezirksphysikus und nach Befinden des Bezirksthierarztes alle Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung von Gefahren für Menschen erforderlich sind.

Zugleich sind über die Herkunft des trichinösen Schweines schleunige Nachforschungen anzustellen, und es ist die möglichste Fürsorge dahin zu treffen, daß jeder Stall, in dem sich das Schwein befunden hat, gehörig desinficirt und in Ansehung anderer Schweine, welche sich etwa in dem nämlichen Stalle mit befunden haben, mithin der Trichinose verdächtig sind, die geeigneten Controle- und Sicherheits-Vorkehrungen getroffen werden.

§. 8.

Uebertretungen der Vorschriften des §. 3 werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

§. 9.

Der Fleischbeschauer hat für die mikroskopische Untersuchung einschließlich des darüber auszustellenden Attestes ein angemessenes Honorar von dem die Untersuchung Beantragenden zu beanspruchen. Die Taxe dieses Honorars wird, sofern darüber nicht eine freie Vereinbarung der Gemeindevorstände mit den betreffenden Fleischbeschauern getroffen werden sollte, vom Landrathe festgesetzt.

§. 10.

Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Verordnung zunächst zu überwachen. Sie haben die verpflichteten Fleischbeschauer in ihrer Thätigkeit zu controliren und etwaige Nachlässigkeiten derselben dem Landrathe anzuzeigen. Der Landrath kann wegen Pflichtwidrigkeiten der Fleischbeschauer gegen dieselben mit Ordnungsstrafen bis zu 10 Thalern, nach Befinden auch mit Zurückziehung der Autorisation vorgehen.

§. 11.

Neben den Strafbestimmungen dieser Verordnung bewendet es bei der etwa je nach Beschaffenheit des Falls eintretenden criminalrechtlichen und civilrechtlichen Verantwortlichkeit.

Sondershausen, den 28. Januar 1870.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

A.

Tagebuch des verpflichteten Fleischbeschauers N. N. zu S. für das Jahr 1870.

Laufende Nr. jedes untersuchten Schweines.	Name und Wohnort des die Untersuchung beantragenden Besitzers.	Tag der Untersuchung.	Befund.
1.	Fleischer F.. H.... zu S.	18. Februar 70.	trichinenfrei.
2.	Oeconom J.. P.. zu S.	21. " "	trichinenfrei.

B.

Attest.

Heute habe ich das unter Nr. . . . des Tagebuchs eingetragene Schwein des . . . . an Stückchen der vorgeschriebenen Fleischtheile mikroskopisch untersucht und trichinenfrei gefunden.

S......., den .... 1870.

Der verpflichtete Fleischbeschauer.
N. N.

C.

Fleischbuch des Fleischer C... H... zu S...

Ein Schwein. Laufende Nummer.	Tag des Schlachtens.	Tag der Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung mit der Tagebuchs-Nummer.
1.	25. Febr. 1870.	25. Febr. 1870.	Trichinenfrei. Nr. 6 des Tagebuchs. N. N.
2.	28. " "	28. " "	Trichinenfrei. Nr. 10 des Tagebuchs. N. N.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 19.

Gesetz, die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden betreffend.
Vom 16. Februar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 11. Juli 1857 wieder hergestellten Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sind mit dem 1. Juni 1870 aufgehoben.

In Zukunft findet ein Erwerb des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden als dinglichen Rechts in keinerlei Weise mehr statt.

§. 2.

Für Aufhebung der in §. 1 bezeichneten Jagdrechte, soweit dieselben zum Kammergut gehören, wird eine einmalige Entschädigung von Dreißig Tausend Thalern gewährt.

Diese Entschädigungssumme ist den im §. 2 des Gesetzes vom 25. December 1859 aufgeführten Gegenständen beizuzählen.

Die in dem Gesetze vom 5. August 1863 in Verbindung mit dem Gesetze vom 17. März 1864 festgestellte Leistung von jährlich Zwei Tausend Thalern kommt mit dem 1. Junius 1870 in Wegfall.

§. 3.

Zur Zahlung der im §. 2 festgestellten Entschädigungssumme sind die Gemeinden des Fürstenthumes, welche dem Jagdrechte des Kammergutes unterworfen sind, in der Weise verpflichtet, daß jede Gemeinde als solche den nach dem anliegenden Verzeichnisse aufgestellten unter Zugrundelegung des Jagdwerths der Flur berechneten Beitrag zu der Entschädigungssumme zu leisten hat.

Ausgegeben mit Nr. 33 des „Deutschen" am 17. März 1870.

Die hiernach die einzelnen Gemeinden als solche treffenden Antheile sind bis zum 1. Juni dieses Jahres an die Fürstliche Hofcasse hier abzuführen.

§. 4.

Für Aufhebung der übrigen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, welche nicht unter den §. 2 dieses Gesetzes fallen, wird die Entschädigung in folgender Weise gewährt.

Der jährliche Werth des aufzuhebenden Jagdrechts wird unter Zugrundelegung der in Folge der Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, erfolgten Reinertragsermittelungen und der in den Flurbüchern und Grundsteuermutterrollen eingetragenen Reinerträge dergestalt festgestellt, daß für einen Morgen von Reinertrag

I.	195 Sgr. und darüber der jährl. Werth des Jagdrechts auf	—	Thlr.	—	Sgr.	10	Pf.
II.	120 194 Sgr. u. „ „ „ „ „ „ „	—	„	—	„	8	„
III.	65-119 „ „ „ „ „ „ „ „ „	—	„	—	„	6	„
IV.	30-64 „ „ „ „ „ „ „ „ „	—	„	—	„	4	„
V.	20-29 „ „ „ „ „ „ „ „ „	—	„	—	„	2	„
VI.	1-19 „ „ „ „ „ „ „ „ „	—	„	—	„	1	„

angenommen wird.

Hierbei kommen alle nach dem citirten Gesetze mit Grundsteuer belegten, dem bezügigen Privatjagdrechte unterworfenen Liegenschaften in Betracht, mit Ausnahme der Gebäudeflächen und der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume (Hofstellen).

§. 5.

Die Entschädigung für Wegfall der in §. 4 bezeichneten Rechte besteht in dem 18fachen Betrage des festgestellten jährlichen Werthes des Jagdrechts, und ist dieses Entschädigungscapital bis zum 1. Juni d. J. an den Berechtigten zu zahlen.

Zwischen mehreren Koppeljagdberechtigten wird das auf sie fallende Entschädigungscapital zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn Mehrere auf demselben Reviere zu verschiedenen Arten der Jagd berechtigt sind, wird der Werth zu ein Sechstel für die hohe Jagd, zu ein Sechstel für die mittlere Jagd und zu zwei Drittel für die niedere Jagd gerechnet.

Für Aufbringung und Bezahlung des Capitals haftet diejenige Gemeinde als solche, in deren Flur die belasteten Grundstücke liegen.

§. 6.

Es sind jedoch die Grundstücksbesitzer verbunden, zu dem von ihrem Gemeindebezirke zu gewährenden Entschädigungscapitale, sofern dasselbe für Aufhebung der zum Kammergute gehörigen Jagdrechte (§§. 2, 3) zu entrichten ist, nach Verhältniß der bei der Grundsteuerregulirung ermittelten Reinerträge ihrer Grundstücke beizutragen, insoweit dasselbe aber für Aufhebung der übrigen Jagdrechte (§§. 4, 5) aufzubringen ist, nach Fläche und Reinertrag ihrer Grundstücke in dem §. 4 alin. 2 geordneten Verhältnisse, in welcher Hinsicht die Einträge in den Flurbüchern und Grundsteuermutterrollen maßgebend sind, zu bezahlen. Die Untervertheilung des Entschädigungscapitals auf die einzelnen Grundstücksbesitzer und die Einziehung der Beiträge

von denselben zur Bezahlung des Entschädigungscapitals ist Sache der Gemeinde als solcher, und es sind rücksichtlich der Beitreibung diese Beiträge zu den im §. 2 der Executionsordnung vom 13. August 1847 aufgezählten Leistungen zu rechnen.

Hierbei sind die nichtjagdberechtigten von dem Gemeindebezirke ausgeschlossenen Rittergüter als zum betreffenden Gemeindebezirke gehörig anzusehen.

§. 7.

Die Ermittelung der für Privatjagdberechtigungen zu leistenden Entschädigungssummen (§. 4 und §. 5) wird den Fürstlichen Landräthen übertragen, in deren Bezirken die verpflichteten Grundstücke liegen. Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei.

Der Gemeindevorstand wird bei diesen Verhandlungen als gesetzlicher Vertreter der belasteten Grundbesitzer angesehen.

§. 8.

Mit dem 1. Juni d. J. hören abgeschlossene Pachtverträge über Jagdberechtigungen auf fremden Grundstücken auf, ohne daß dem einen oder andern Betheiligten Entschädigungsansprüche zustehen. Der Pachtzins oder die sonstigen Gegenleistungen für das laufende Jahr sind nach Verhältniß der Jagdnutzungszeit zu berechnen. Die Jagd gilt als ausgenutzt, wenn der Pachter dieselbe vom 24. August bis 1. Februar genutzt hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, am 16. Februar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:
v. Keyser.

Verzeichniß

zu §. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1870, die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Namen der Gemeinden.	Entschädigungssumme. Thlr.	Sgr.	Pf.
Sondershausen	576	16	5
Greußen	1,003	16	2
Clingen	629	26	—
Badra	430	11	4
Bebra	150	13	10
Berka	339	10	—
Feldengel	349	8	3
Hachelbich	264	23	6
Holzengel	510	3	10
Jecha	259	4	—
Jechaburg	16	8	—
Kirchengel	395	17	9
Niederbösa	315	25	1
Oberspier	646	17	6
Stockhausen	296	5	6
Trebra	517	24	4
Westerengel	514	12	7
Westgreußen	733	23	7
Bezirk Sondershausen	7,949	27	8

Namen der Gemeinden.	Entschädigungssumme. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ebeleben	453	5	11
Großenehrich	711	12	8
Abtsbessingen	727	20	8
Allmenhausen	2[illegible]6	4	—
Bellstedt	415	—	6
Billeben	254	4	10
Bliederstedt	164	20	11
Großbrüchter	772	26	2
Großmehlra	721	17	8
Gundersleben	216	26	7
Himmelsberg	840	—	4
Hohenebra	567	15	4
Holzsußra	466	9	—
Holzthaleben	851	8	—
Keula	710	22	4
Kleinbrüchter	449	17	6
Niederspier	490	27	9
Otterstedt	436	—	9
Rockensußra	342	8	2
Rockstedt	422	—	7
Rohnstedt	227	28	8
Schernberg	953	11	6
Thalebra	230	26	9
Thüringenhausen	324	12	9
Toba	577	27	2
Urbach	625	17	3
Wasserthaleben	812	13	6
Wenigenehrich	261	11	8
Wiedermuth	387	13	7
Wolferschwenda	221	12	2
Bezirk Ebeleben	13,908	4	8

Namen der Gemeinden.	Entschädigungssumme. Thlr.	Sgr.	Pf.
Arnstadt	1,178	18	9
Plaue	317	26	2
Alkersleben	48	10	5
Angelhausen-Oberndorf	141	6	—
Behringen	18	2	3
Branchewinda	115	6	7
Dannheim	335	1	3
Dornheim	457	21	5
Dosdorf	205	24	6
Espenfeld	218	7	2
Ettischleben	87	26	6
Görbitzhausen	189	9	8
Hausen	85	25	6
Kleinbreitenbach	177	24	—
Marlishausen	421	10	3
Niederwillingen incl. Niederwillinger Waldholz	585	4	—
Oberwillingen	24	5	3
Reinsfeld	186	18	3
Rockhausen	343	12	—
Roda	146	25	5
Rudisleben	456	10	9
Siegelbach	134	19	6
Witzleben	232	20	11
Bezirk Arnstadt	6,108	6	6

Namen der Gemeinden.	Entschädigungssumme. Thlr.	Sgr.	Pf.
Gehren	300	—	8
Breitenbach	233	24	10
Langewiesen	381	24	1
Altenfeld	37	21	11
Angstedt	211	—	3
Garsitz	77	28	3
Gillersdorf	128	16	5
Jesuborn	92	5	3
Masserberg	25	22	8
Möhrenbach	148	6	1
Neustadt	25	9	1
Oehrenstock	51	1	9
Oelze	42	14	2
Pennewitz	80	26	4
Schwarzmühle	3	18	6
Willmersdorf	64	18	6
Wümbach	133	22	5
Bezirk Gehren	2,038	21	2

Zusammenstellung:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bezirk Sondershausen	7,949	27	8
„ Ebeleben	13,903	4	8
„ Arnstadt	6,108	6	6
„ Gehren	2,038	21	2
Summe	30,000	—	—

Nr. 20.

Gesetz über Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden. — Vom 17. Februar 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Die Ausübung der Jagd ist nicht gestattet:

a) innerhalb der Ortschaften des Landes, sowie in außerhalb derselben einzeln gelegenen Gebäuden und Hofräumen,

b) auf Begräbnißplätzen, Kirchhöfen.

§. 3.

Zur Selbstausübung des Jagdrechts auf dem eigenen Grund und Boden sind befugt:

1. Die Besitzer der dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücke. Sofern letztere nicht als Wildgärten benutzt werden, ist der Eigenthümer zwar befugt, das Wild zu fangen und zu erlegen; die Anwendung von Schießgewehr, Schlingen oder Fallen ist jedoch nicht gestattet.
2. Grundbesitzer, die eine land- oder forstwirthschaftlich benutzte und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen besitzen, es mag diese Fläche in einer oder in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sein.

   Straßen, Wege, Triften, Eisenbahnen, Gewässer bilden keine Unterbrechung des Zusammenhangs, gehören vielmehr zu dem sie umschließenden Jagdbezirk, wohl aber Stadt- und Dorflagen.

§. 4.

Die Besitzer aller derjenigen Grundstücke, welche unter die Bestimmungen des §. 3 nicht fallen, sind zur Selbstausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht befugt, sie bilden vielmehr der Regel nach ~~ortsfeldmarkweise~~ eine Gemeinschaft, und dieser steht, soweit die Bestimmungen des §. 6 nicht Platz greifen, die Ausübung des Jagdrechts auf der einen Jagdbezirk bildenden Gesammtheit ihrer Grundstücke zu, vorausgesetzt, daß letztere eine geschlossene Fläche von mindestens 300 Morgen enthält. Ist dies nicht der Fall, so muß die Gesammtheit der Grundbesitzer, um die Jagd ausüben zu können, sich mit einem angrenzenden selbstständigen Jagdberechtigten oder mit einer benachbarten Flurgenossenschaft zu einem Jagdverbande vereinigen.

Im Interesse der Bildung größerer Reviere können überhaupt mehrere Flurgenossenschaften oder selbstständige Jagdberechtigte zu einer größeren Jagdgemeinschaft zusammentreten.

Die vom Nachbarlande eingeschlossenen einzelnen Landestheile können, auch wenn sie unter 300 Morgen Fläche enthalten, besondere Jagdbezirke bilden.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 3 gedachten gehören.

Auf solchen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen deren Besitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen, sind aber auch nicht berechtigt, wegen des auf den ausgeschiedenen Grundstücken entstehenden Wildschadens Ersatz von den Besitzern der umgebenden Grundstücke zu fordern. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 6.

Die zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts befugten Grundbesitzer, sowie die Gemeinschaft der jagdberechtigten Grundbesitzer haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen zur Abrundung ihres Jagdbezirks die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche von Forsten oder Forstwiesen, sei es gänzlich oder zum größeren Theile umschlossen sind, pachtweise überlassen werde. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden oder begrenzenden Waldes ꝛc. auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung pachtweise zu übertragen; in gleicher Weise ist der Waldeigenthümer verpflichtet, sie pachtweise auf Verlangen zu übernehmen. Der Antrag auf solche zwangsweise Erpachtung resp. Abpachtung der Jagd ist im Verwaltungswege zur Entscheidung zu bringen. Die Pachtcontracte in diesen Fällen sind mindestens auf 6 Jahre zu erstrecken. Bei mangelnder Einigung der Parteien erfolgt die Feststellung der Entschädigung durch den Landrath, vorbehältlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung durch Sachverständige, von denen jeder Theil einen wählt, der das Verfahren leitende Landrath aber den dritten bestellt.

§. 7.

Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeindevorstand vertreten.

Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt Mangels einer besonderen Vereinbarung unter den betheiligten Gemeinden der Landrath denjenigen Gemeindevorstand, welcher die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 8.

Auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken — §. 4 — kann die Jagd nur dann ruhen, wenn keiner der Betheiligten Widerspruch dagegen erhebt; außerdem ist die Ausübung der Jagd

im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten. Außer dem baaren Pachtgeld dürfen nicht noch Nebenleistungen bedungen werden. Eine parzellenweise Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist unstatthaft.

Die Verpachtung erfolgt durch den Gemeindevorstand nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatte.

§. 9.

Bei Jagdpachtungen — §. 8 — beginnt das Pachtjahr stets mit dem 1. März und endet mit dem letzten Februar des folgenden Jahres. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf sechs Jahre, auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken.

Jagdpachtverträge müssen stets schriftlich abgefaßt werden.

Afterverpachtungen und Prolongationen sind nicht gestattet.

Als Jagdpächter dürfen nicht angenommen werden:

a) solche Personen, denen nach §. 12 die Ertheilung eines Jagdscheins zu versagen ist,
b) Minderjährige und
c) solche Personen, die unter Curatel stehen.

Die Verpachtung der Jagd darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Der Abschluß des Jagdpachtcontractes ist in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu machen.

Bei gesetz- oder contractwidriger Ausübung der Jagd ist der Verpächter berechtigt, den Pachtcontract sofort ohne Entschädigung aufzuheben.

§. 10.

Die Jagdpachtgelder von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken werden an den Gemeindevorstand gezahlt und von diesem nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Reinertrags dieser Grundstücke vertheilt.

§. 11.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für das ganze Land gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein volles mit dem 1. März beginnendes Jahr und die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch, insoweit nicht durch Staatsverträge oder die Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird, nur gegen die Bürgschaft eines geeigneten Inländers von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Als Bürge gilt der Antragsteller auch ohne besondere ausdrückliche Bürgschaftserklärung.

Ein solcher Bürge haftet bei Jagdfreveln des Jagdschein-Inhabers für Geldstrafen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen gegen denselben verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird eine Abgabe von zwei Thalern entrichtet, welche den einzelnen Gemeinden in der Weise zufließt, daß die Abgabe von Allen, die im Fürstenthume wohnen, der Gemeindecasse ihres Wohnorts, von den im Auslande Wohnenden, falls sie eine inländische Jagd erpachtet haben, der Gemeindecasse des Ortes, zu dem der Jagdbezirk gehört, außerdem aber der Gemeindecasse des Orts, wo der betreffende Landrath seinen Sitz hat, zu Gute kommt.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, mit den Nachbarstaaten wegen wechselseitiger Gültigkeit der Jagdkarten Conventionen abzuschließen.

§. 12.

Die Ertheilung eines Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen ein ungebührlicher Gebrauch des Schießgewehrs, oder überhaupt eine unvorsichtige Führung desselben, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,

b) denen, welche durch strafrechtliches Erkenntniß der staatsbürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe versagt werden.

§. 13.

Befreit von der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines sind:

a) die Mitglieder des Fürstl. Hauses und deren Gäste,

b) die Fürstl. Forst- und Jagdbeamten, Forsteleven und sonstigen Fürstl. Forst- und Jagddiener innerhalb der Fürstl. Reviere,

c) die von den Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen.

§. 14.

Tritt bei einer mit einem Jagdscheine versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ausstellung des Scheines zu versagen gewesen sein würde, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so ist der Jagdschein dieser Person sofort zu entziehen, ohne daß der dafür gezahlte Geldbetrag ganz oder theilweise erstattet würde.

§. 15.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit, bestraft, wie folgt: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

Wer zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, beziehentlich des Stellvertreters desselben, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremden Jagdrevieren ausübt, wird, abgesehen von sonstigen Strafbarkeit, mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern belegt.

§. 16.

Rücksichtlich der Schonungszeiten bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Schonungszeit für die niedere Jagd vom 1. Februar bis zum 24. August, für die mittlere und hohe Jagd vom 1. Februar bis zum 1. Juni dauert, und jeder Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern belegt wird.

Das in der Verordnung vom 22. Mai 1860 §. 1 gegebene Verbot, die daselbst bezeichneten Vögel in den Monaten December bis einschließlich August zu fangen oder zu tödten, wird auch auf den Jagdberechtigten erstreckt.

Rücksichtlich der Jagd auf Schnepfen und Wasservögel und der Auer- und Birkhahnsbalze findet keine Schonungszeit Statt.

§. 17.

Der innerhalb eines Jagdreviers an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild nachweislich angerichtete Schaden ist

a) wo die Jagd ruht, von der Jagdgemeinschaft,
b) wo die Jagd verpachtet ist, vom Pächter, für den jedoch subsidiär der Verpächter haftet,
c) bei zwangsweiser Ueberlassung der Jagd (siehe oben §. 6) von demjenigen, welchem die Ausübung der Jagd überlassen werden mußte,

nach land- und forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu vergüten. Ueberall, wo in einem Jagdbezirk mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt und zum Ersatz des Wildschadens verbunden sind, haftet jede dieser Personen dem Beschädigten solidarisch für Erstattung des gestifteten Schadens.

In den Jagdpachtcontracten können Modificationen dieser Bestimmung verabredet werden.

§. 18.

Von den vorgefallenen Wildschäden hat der Besitzer des beschädigten Grundstücks bei Vermeidung des Verlustes seiner Forderung unter Bezeichnung

a) des bestimmten Grundstücks,
b) der angeblichen Beschädigung nach Gegenstand und Beschaffenheit,
c) des ungefähren Schadenbetrages,

dem Gemeindevorstande des Bezirks, in welchem das angeblich beschädigte Grundstück belegen ist, binnen 24 Stunden nach erlangter Wissenschaft Anzeige zu machen. Der Gemeindevorstand hat solches zu Protocoll zu nehmen und dasselbe binnen gleicher Frist an den Landrath mit Angabe des zum Ersatze in Anspruch zu nehmenden Jagdinhabers einzusenden.

Dem Beschädigten ist es auch gestattet, seine Anzeige in der gedachten Frist direct an den betreffenden Landrath zu machen.

Ueberlassen bleibt es dem Beschädigten, neben der erforderlichen Anzeige beim Gemeindevorstande, bezugsweise beim Landrathe, auch alsbald dem Jagdinhaber von dem erlittenen Schaden Kenntniß zu geben.

§. 19.

Der Verlust seiner Forderung trifft den Beschädigten ferner dann, wenn Anpflanzungen des üblichen Schutzes gegen das Wild entbehrt haben.

§. 20.

Der Landrath hat nach empfangener Anzeige ungesäumt den Jagdinhaber davon in Kenntniß zu setzen und denselben aufzufordern, binnen einer bestimmten, möglichst kurzen Frist, sich gütlich mit dem Beschädigten über den zu gewährenden Ersatz zu einigen.

Sind die beschädigten Feldfrüchte zur Zeit in ihrem Wachsthum noch nicht soweit vorgeschritten, daß ihr Ernteertrag sich genau beurtheilen läßt, so kann auf Antrag eines der Betheiligten die Frist zum Gütevergleich bis dahin verlängert werden.

§. 21.

Ist der Landrath bis zum Ablauf der im vorigen Paragraphen gedachten Frist von einer gütlichen Einigung der Parteien nicht benachrichtigt, so hat derselbe sofort das in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene für Feststellung der Existenz und Höhe des Schadens allein und mit Ausschließung des Rechtswegs zur Anwendung kommende Abschätzungsverfahren einzuleiten.

§. 22.

Wenn eine gütliche Einigung der Betheiligten über die Feststellung und Höhe des Wildschadens nicht erfolgt ist, so entscheidet darüber endgültig ein Schiedsgericht von drei Sachverständigen, von denen jeder der streitenden Theile einen wählt, der Dritte aber von dem Landrathe bestimmt wird; doch darf der vom Landrathe zu bestimmende Sachverständige nicht zu denjenigen Personen gehören, welche zu einer der Parteien in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Diese Bestimmung gilt auch für den §. 6 dieses Gesetzes.

Wählt eine Partei innerhalb der von dem Landrathe möglichst kurz zu stellenden Frist einen Schiedsrichter nicht, so wird die Wahl von dem Landrathe ergänzt.

Für jeden Jagdbezirk, in welchem Wildschaden häufiger vorkommt, können die Jagdinhaber und die sämmtlichen Grundbesitzer bis zum 24. December jeden Jahres je einen Sachverständigen als Schiedsrichter für das nächste Kalenderjahr und je einen Stellvertreter desselben wählen und dem Landrathe von dieser Wahl Anzeige machen.

Der Landrath hat diese Sachverständigen ein für alle Mal als Schiedsrichter zu vereidigen oder auf den von ihnen etwa schon früher geleisteten Diensteid hinzuweisen.

Mehrere zur Anzeige gebrachte Wildschäden in einem Bezirke sind möglichst in einem Termine zu erledigen.

In dem Termine hat auf Verlangen des Landraths der Gemeindevorstand der betreffenden Flur zur Feststellung der Identität der beschädigten Grundstücke mit zu erscheinen. Die Insinuation der Ladungen zum Termine erfolgt in der Regel durch den Gemeindevorstand. Sind die Schiedsrichter über den abzugebenden Ausspruch verschiedener Meinung, so kommen die Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes vom 22. April 1850, das Verfahren in Ablösungssachen betreffend, zur Anwendung.

§. 23.

Wenn eine Partei die besondere Verpflichtung eines noch nicht vereidigten Schiedsrichters (§. 22) verlangt, so erfolgt dieselbe im Termine durch den die Verhandlung leitenden Beamten mittelst Handschlags an Eidesstatt. Weigert sich ein Schiedsrichter dieser besonderen Verpflichtung, so wird er in dieser Sache unfähig, und ist auf Kosten dessen, der ihn vorgeschlagen hat, ein neuer Termin anzusetzen, zu welchem an Stelle des ausgetretenen ein neuer Schiedsrichter zu bestellen ist.

§. 24.

Die Schiedsrichter haben:

1) zunächst zu untersuchen, inwieweit der angegebene Schaden wirklich von Wild und von welcher Wildart herrührt, ingleichen ob und inwieweit andere ungünstige Verhältnisse dabei mitgewirkt haben,
2) zu ermitteln, wie hoch der vom Wilde angerichtete Schaden sich beläuft. Sind die landwirthschaftlichen Bodenerzeugnisse bei Abhaltung des Termins in ihrer Ausbildung noch nicht soweit vorgerückt, daß sich mit Bestimmtheit der Ertrag durch Augenschein feststellen läßt, so können die Schiedsrichter die Schätzung und endgültige Feststellung der Höhe des Wildschadens bis zur geeigneten Zeit aussetzen. Verlangt jedoch der Beschädigte eine definitive Feststellung der Höhe des Schadens vor dieser Zeit, so darf dieser nur nach demjenigen Werthe bemessen werden, welchen die augenblickliche Benutzung der beschädigten Bodenerzeugnisse für den Beschädigten hat.

   Der Jagdinhaber hat dagegen die Befugniß, statt Leistung des Schadenersatzes die ganze Ernte der beschädigten Fläche gegen Bezahlung des vollen Ernteertrags nach Feststellung der Schiedsrichter und den im §. 26 bezeichneten Preisen zu übernehmen.

Wenn Saaten über Winter durch das Wild allein oder in Verbindung mit anderen ungünstigen Verhältnissen so beschädigt werden, daß nach landwirthschaftlichen Grundsätzen dieselben umgepflügt und neu bestellt werden müssen, so ist nur die Differenz der Ernteerträge unter Hinzurechnung der Bestellungskosten nach dem Antheil des Wildschadens zu ersetzen, und ist in solchen Fällen der Jagdinhaber berechtigt, die Neubestellung nach Anordnung der Taxatoren zu verlangen.

§. 25.

Erscheint in dem Termine einer der Betheiligten nicht, so wird in dessen Abwesenheit mit der Abschätzung verfahren und er hat nur die etwa entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben eines Schiedsrichters wird auf des Ausgebliebenen Kosten ein neuer Termin anberaumt, falls die Betheiligten sich nicht noch in Güte über Entschädigung und Kosten einigen.

§. 26.

Alle Schäden werden nach den ortsüblichen Preisen und Werthen taxirt und sind in Gelde zu erstatten. Bei den Getreidearten ist der durchschnittliche Marktpreis des der Beschädigung vorausgegangenen Monats, auf Verlangen des Beschädigten der des darauf folgenden November maßgebend; als Marktort gilt hierbei für die Unterherrschaft Sondershausen, für die Oberherrschaft Arnstadt.

§. 27.

Das in dem Taxationsprotocolle festgestellte Ergebniß hat der Landrath dem Inhaber der Jagd, sowie dem Beschädigten, falls dieselben die Abschätzungsverhandlung nicht unterschrieben haben, oder dies besonders verlangen, binnen 14 Tagen schriftlich zu eröffnen.

Der Jagdinhaber ist verpflichtet, die zu zahlende Entschädigungssumme binnen vier Wochen nach der Abschätzung beziehentlich nach der Eröffnung des Resultates derselben kostenfrei dem Beschädigten zuzustellen.

Erfolgt in dieser Frist die Zahlung nicht, so wird dem Beschädigten die Betretung des Rechtswegs anheimgegeben, wobei jedoch die Parteien bezüglich der Existenz und Höhe des Schadens an den Ausspruch des Schiedsgerichts gebunden sind (vergl. §. 21 des Gesetzes).

§. 28.

Die Kosten (§. 29) des Abschätzungsverfahrens fallen dem Inhaber der Jagd zur Last, wenn ein Wildschaden festgestellt wird, und jener sich nicht schon (§. 20) vor Einleitung dieses Verfahrens zu einer der Taxsumme entsprechenden Entschädigung bereit erklärt hat; wogegen dieselben von dem angeblich Beschädigten zu tragen sind, wenn

1) ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt wird, oder der Beschädigte der Forderung auf Ersatz desselben nach den §§. 18, 19 verlustig gegangen ist, sofern und soweit letztern Falls überhaupt noch ein Abschätzungsverfahren einzuleiten gewesen ist,
2) der Jagdinhaber sich schon vor Einleitung des Taxverfahrens zu einer der Taxsumme entsprechenden Entschädigung bereit erklärt hat.

§. 29.

Das Verfahren zur Ermittelung der Wildschäden ist zwar sportel- und stempelfrei, es sind aber die aus der behördlichen Verwaltungscasse bestrittenen baaren Verlage, als:

Diäten und Transportkosten der Beamten, Gebühren des Sachverständigen (Schiedsrichter), Botenlöhne, Porto, Copialien 2c. zu liquidiren.

§. 30.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren der Landräthe gehen an das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 31.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, bildet, soweit nach diesem Gesetze die Landräthe nicht definitive Entscheidungen zu treffen haben, oder soweit nicht der Rechtsweg eintritt, in allen Jagdpolizei- und Wildschädenssachen die entscheidende Instanz. Gegen die Entscheidungen des Ministeriums, Abtheilung des Innern, findet der Recurs an das Gesammtministerium statt.

§. 32.

Alle in Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen über Ermittelung von Wildschäden errichteten Verträge sind ungültig.

§. 33.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Betreffs der sonstigen Jagdpolizei-Contraventionen bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 34.

Unser Ministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 17. Februar 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 21.

Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an den Vieh-Versicherungsverein zu Holzengel. — Vom 22. Februar 1870.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vieh-Versicherungsvereine zu Holzengel durch Verleihungsurkunde vom 15. d. M. die Rechte der juristischen Persönlichkeit ertheilt worden sind.

Sondershausen, den 22. Februar 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abthl. des Innern.

v. Keyser.

Nr. 22.

Ministerial-Verordnung, betrifft die Aufstellung von Ortstafeln. — Vom 14. März 1870.

In Rücksicht auf das durch die Landwehr-Bezirks-Eintheilung hervorgetretene Bedürfniß verordnen wir hierdurch hinsichtlich der Einrichtung der durch höchstes Rescript vom 22. Juni 1841 eingeführten Ortstafeln, daß diese Tafeln außer dem Namen des Ortes (Stadt, Flecken, Dorf mit den Abkürzungen St., Fl., D.), der Aufschrift „Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen" und dem Landrathsbezirke das für den letzteren in Betracht kommende Landwehr-Regiment mit Angabe des Bataillons und der Compagnie, demnach

1) in der Fürstl. Unterherrschaft
   das 3. Thüringische Landwehr-Regiment Nr. 71, 2. Bataillon (Sondershausen) 3. Compagnie (Sondershausen) und
2) in der Fürstl. Oberherrschaft
   das 3. Thüringische Landwehr-Regiment Nr. 71, 1. Bataillon (Erfurt) 3. Compagnie (Arnstadt),

ingleichen bezugsweise die für jeden dieser beiden Landestheile bestehende Kreis-Ersatz-Commission nachzuweisen haben.

Die Größe der Ortstafeln, welche überall nach einem Muster für den Bezirk anzufertigen und in der Nähe jedes Ortes parallel der Landstraße aufzustellen sind, soll in der Höhe 2 Fuß und in der Breite 2 Fuß 4 Zoll, die Länge des Pfahles aber (wenn und wo es nicht allenfalls der Localität halber für angemessen befunden wird, die Tafel in entsprechender

Höhe an einem Gebäude anzubringen) von der Erde bis zur Tafel 7 Fuß, in der Erde 2 Fuß 6 Zoll bei einer Stärke von 6 Zoll betragen.

Die Fürstlichen Landräthe werden veranlaßt, nach dem Erscheinen dieser Verordnung und nachdem ihnen die betreffende Mustertafel zur Verfügung gestellt sein wird, die erforderlichen Ausführungsverfügungen zu treffen.

Sondershausen, den 14. März 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Druckfehlerberichtigung

zur Ministerialbekanntmachung vom 19. Juni 1869, die Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier an den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bundesgebiete und Hessen betreffend.

In der vorstehend angegebenen Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juni 1869, Nr. 4 der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 S. 32 ist in der ersten Zeile statt:

vom 26. Mai d. J.,

zu lesen

vom 26. Mai 1868.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 23.

Patent auf einen Apparat, welcher den dreifachen Zweck hat, mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren, flüssige Substanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu mischen, so wie gasartige zu condensiren, für den Herrn Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. — Vom 22. März 1870.

Wir ertheilen hierdurch auf den Antrag des J. H. Fr. Prillwitz in Berlin dem Herrn Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ein Patent auf einen Apparat, welcher den dreifachen Zweck hat, mehl- und körnerartige Stoffe zu trocknen und zu dörren, flüssige Substanzen zu erhitzen, zu kühlen und zu mischen, sowie gasartige zu condensiren, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Construction, insoweit dieselbe neu und eigenthümlich ist.

Dieses Patent, welches auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab gerechnet, für den Umfang des Fürstenthums dergestalt gültig ist, daß Niemand befugt sein soll, den bezeichneten Apparat anzufertigen oder anzuwenden, ohne von dem rc. Nolden die Erlaubniß dazu erlangt zu haben, erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet sei (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842).

Urkundlich unter unserer gewöhnlichen Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 22. März 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Nr. 24.

Patent für die Herren Isidor Nasch und Carl Grimme in Braunschweig auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Ueberwendlichen- und Knopflochnähten mittelst einer einzigen Nadel. — Vom 9. April 1870.

Wir ertheilen hierdurch den Herren Isidor Nasch und Carl Grimme in Braunschweig ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Ueberwendlichen- und Knopflochnähten mittelst einer einzigen Nadel,

soweit dieselbe nach Beschreibung und Zeichnung neu und eigenthümlich ist, dergestalt für den Umfang des hiesigen Fürstenthumes auf die Dauer von fünf Jahren, von heute ab gerechnet, daß Niemand genannte Vorrichtung anzufertigen oder anzuwenden befugt sein soll, ohne von den Patent-Inhabern die Erlaubniß hierzu erlangt zu haben.

Das Patent erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet sei (Art. VI. der Convention vom 21. Septbr. 1842).

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und unter Beidrückung des Ministerial-Siegels vollzogen worden.

Sondershausen, den 9. April 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

gez. v. Keyser.

Nr. 25.

Patent für den Chemiker und Fabrikant A. Deininger zu Berlin auf ein Verfahren, aus Gräsern, Aloen und Palmen einen gebleichten Halbzeugstoff für die Papierfabrikation, und aus Nesseln, Diesteln und andern Bastfasern enthaltenden Pflanzen eine spinnbare Faser zu gewinnen. — Vom 9. April 1870.

Wir ertheilen hierdurch dem Chemiker und Fabrikanten, Herrn A. Deininger zu Berlin ein Patent

> auf das von demselben erfundene Verfahren, aus Gräsern, Aloen und Palmen einen für die Papierfabrikation sich eignenden Halbzeugstoff herzustellen und zu bleichen, sowie aus verschiedenen Nesseln, Diesteln und anderen Bastfasern enthaltenden Pflanzen eine spinnbare Faser zu gewinnen,

soweit dasselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums dergestalt auf die Dauer von zehn Jahren, von heute ab gerechnet, daß Niemand ohne Erlaubniß des Erfinders zur Benutzung des Verfahrens befugt sein soll.

Dieses Patent erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß das angewendete Verfahren nicht neu und eigenthümlich sei (Art VI. der Convention vom 21. Septbr. 1842).

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und unter Beidrückung des Ministerial-Siegels vollzogen worden.

Sondershausen, den 9. April 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

gez. v. Keyser.

Nr. 26.

Ministerial-Verordnung, die obligatorische Einführung des Turnunterrichts an den Volksschulen des Fürstenthums betreffend. — Vom 12. April 1870.

Nachdem von uns seit längerer Zeit vorbereitende Schritte zur Einführung des Turnunterrichts an den Volksschulen unseres Landes gethan worden sind, und insbesondere durch einen Erlaß vom 27. Juni v. J. an die Fürstlichen Kirchen- und Schul-Inspectionen unter Hinweis auf geeignete desfallsige Lehrmittel ꝛc. als Zeitpunkt, bis zu welchem längstens derselbe ernstlich in Angriff genommen werden soll, der Beginn des neuen Schulcursus zu Ostern d. J. bezeichnet worden ist, so finden wir uns nun veranlaßt, auf Grund des §. 61 des Gesetzes vom 6. Mai 1852 über das Volksschulwesen bezüglich der Knaben den Turnunterricht als einen integrirenden Theil in den für unsere Volksschulen maßgebenden Unterrichtsplan (§. 1 des genannten Gesetzes aufzunehmen und zu bestimmen, daß die schulpflichtigen Knaben von Ostern desjenigen Jahres ab, in welchem sie das zehnte Lebensjahr erreichen, bis zu ihrer Entlassung aus der Schule zur regelmäßigen Theilnahme an dem Turnunterrichte verpflichtet, dabei vorkommende Versäumnisse nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Mai 1852, die Schulversäumnisse in den Volksschulen betreffend, zu behandeln, Dispensationen aber bezüglich einzelner Schüler in der Regel nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse zu ertheilen sind. Diese Bestimmungen treten überall da, wo der Turnunterricht an den Volksschulen schon ins Werk gesetzt ist oder die nöthigen Vorbereitungen soweit getroffen sind, daß derselbe sofort beginnen kann, alsbald in Kraft, da aber, wo diese noch nicht soweit gediehen sind, sobald die desfallsigen Anstände gehoben sein werden. Die Fürstlichen Kirchen- und Schul-Inspectionen haben da, wo solche Anstände noch bestehen, auf möglichst rasche Beseitigung derselben, namentlich auch durch die Kirchen- und Schulvorstände mit Nachdruck und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken und uns bis zum 1. Juli d. J. über den Stand der Sache in ihren Bezirken Bericht zu erstatten.

Sondershausen, den 12. April 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Nr. 27.

Berichtigung zu der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1869, das Verfahren mit Viehcadavern betr. — Vom 16. April 1870.

Unter Hinweisung darauf, daß in Ansehung der Maßregeln gegen die Rinderpest die Vorschriften des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 7. April 1869 und der dazu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 (S. 105 ff. und 150 ff. des Bundes-Gesetzblattes für 1869) maßgebend sind, bringen wir hiermit den §. 6 unserer Verordnung vom 30. Juni 1869, das Verfahren mit Viehcadavern betreffend, in Wegfall.

Sondershausen, den 16. April 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 28.

Ministerial-Verordnung, die Einführung von Normalschraubengewinden an den Feuerspritzen betreffend. Vom 9. Mai 1870.

Die Wirksamkeit der Feuerspritzen bei Bränden wird wesentlich erhöht werden durch Vorkehrungen, welche ermöglichen, daß die Schläuche der verschiedenen herbeigebrachten Spritzen und Zubringer je nach Bedürfniß an einander geschraubt und allgemein verwendet werden können. Im Anschlusse an den Vorgang im Königreiche Sachsen, woselbst zur Erreichung des gedachten Zweckes schon durch Verordnung vom 10. October 1856 Normalgewinde allgemein eingeführt wurden, ist man neuerdings darauf bedacht gewesen, auch in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen allmählich ein ganz gleiches Normalgewinde einzuführen. Es hat nämlich im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt die General-Direction der Land-Feuer-Societät zu Merseburg unter den von ihr aufgestellten Bedingungen für die Prämiirung neuer Feuerspritzen als Erforderniße der Schlauchverschraubungen die nachstehend in der Anlage A. ersichtlichen Vorschriften erlassen. Die bei der Sache in Betracht kommenden hochwichtigen Interessen veranlassen uns, diesem Beispiele zu folgen.

Wir verordnen daher hiermit, was folgt:

§. 1.

Für alle Schrauben, welche sowohl zur Verbindung der Spritzenschläuche unter sich, als zur Befestigung derselben an den Spritzen und Zubringern dienen, sind lediglich die in der Anlage A. beschriebenen zwei Normalgewinde, und zwar je nach den Dimensionen der betreffenden Schläuche entweder das eine, oder das andere dieser beiden Gewinde, in Anwendung zu bringen, und es sind dabei die in der Anlage A. gegebenen Vorschriften überall genau zu beachten.

§. 2.

Alle Korporationen, welche im öffentlichen Interesse Feuerspritzen halten müssen, sind verpflichtet, auch an ihren bereits vorhandenen Spritzen, Zubringern und Schläuchen bis längstens zum 1. Januar 18 73 Normalgewinde nach Vorschrift des §. 1 einzurichten.

Ausgegeben mit Nr. 64 des „Deutschen" am 28. Mai 1870.

§. 3.

Die Schrauben sind zum Zwecke der Prüfung dem Fürstl. Landrathe vorzulegen. Erst nachdem sich ergeben hat, daß sie mit den Normalmusterschrauben genau übereinstimmen, und nachdem dies durch einen Stempel auf den Schrauben amtlich beglaubigt ist, dürfen sie an den Spritzen bezüglich Schläuchen befestigt werden.

§. 4.

Auf die kleinern Kübel- und Hand-Spritzen leidet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 5.

Um Verwechselungen beim Gebrauche der Spritzenschläuche bei Bränden zu vermeiden, ist zugleich mit der Einrichtung der Normalgewinde jedes einzelne Stück Schlauch genau zu kennzeichnen und die Spritze und der Ort, wohin dasselbe gehört, deutlich darauf anzugeben.

Sondershausen, den 9. Mai 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Anlage A.

Vorschriften über zweierlei Normalgewinde bei Schlauchverschraubungen an Spritzen, nebst Vorschlägen der Generaldirection der Land-Feuer-Societät zu Merseburg zur Erleichterung der Ausführung:

1) Jedes dieser beiden Normalgewinde ist scharfkantig und enthält genau zehn Schraubenumgänge auf $1\frac{1}{2}$ Zoll rheinl. oder sechs dergleichen auf einen Dresdner Zoll Länge (1 rheinl. Zoll = 1,108 Dresdner Zoll = 0,026 Meter).

Der äußere Durchmesser der Vaterschraube beträgt:

bei dem kleineren Gewinde $2\frac{1}{4}$ Zoll rheinl. oder $2\frac{1}{2}$ Dresdner Zoll oder 0,058 Meter,
bei dem größeren Gewinde $2\frac{11}{12}$ Zoll rheinl. oder $3\frac{1}{4}$ Dresdner Zoll oder 0,076 Meter.

Was den inneren, lichten Durchmesser der Vaterschraube anlangt, so beträgt derselbe

bei den kleineren Verschraubungen $1\frac{2}{3}$ Zoll rheinl. oder $1\frac{7}{8}$ Dresd. Zoll, d. i. 0,043 Meter,
bei den größeren Verschraubungen $2\frac{1}{3}$ Zoll rheinl. oder $2\frac{9}{16}$ Dresd. Zoll d. i. 0,061 Meter.

und mit Rücksicht hierauf

der äußere Durchmesser des Durchzuges (vor dem Rändchen gemessen)

bei den kleineren Verschraubungen $1\frac{7}{12}$ Zoll rheinl., d. i. $1\frac{3}{4}$ Zoll Dresdn. = 0,041 Meter,
bei den größeren Verschraubungen $2\frac{1}{6}$ Zoll rheinl., d. i $2\frac{7}{16}$ Zoll Dresdn. = 0,056 Meter.

2) Da das kleinere Normalgewinde von $2\frac{1}{2}$ Dresdn. Zoll = 0,058 Meter äußerem Durchmesser, welches zu Schläuchen von 3 Dresdn. Zoll = 0,070 Meter Breite paßt, am häufigsten in Anwendung kommen wird, so sind zu allen Spritzen und Zubringern, welche vermöge ihrer Dimensionen das größere Normalgewinde erhalten müssen, derartige Verbindungsschrauben, und zwar die Mutter mit dem größeren und die Vaterschraube mit dem kleineren Normalgewinde

versehen, anzuschaffen, damit nöthigen Falls auch die schmalen Spritzenschläuche mit diesen großen Spritzen und Zubringern aushilfsweise in Verbindung gebracht werden können.

3) Um diese gleichmäßige Herstellung der vorbeschriebenen Normalgewinde innerhalb des ganzen Societäts-Bezirks zu ermöglichen, hat die General-Direction für jedes der beiden Normalgewinde ganz genaue Musterschrauben, sowie die zum Schneiden dieser Schrauben erforderlichen Schraubstähle anfertigen lassen und wird an diejenigen Spritzenbauer, welche Schlauchschrauben nach dem vorgeschriebenen Normalgewinde zu fertigen haben, diese Musterschrauben und die dazu gehörigen Schraubstähle gegen Vergütung der Anschaffungskosten abgeben.

4) Alle auf diese Weise bezogenen Musterschrauben und Schraubstähle sind zur Vermeidung von Unterschleifen mit einem besonderen amtlichen Stempel bezeichnet.

5) Die Herren Spritzenbauer können die Musterschrauben nur als Modell und genaues Maß für die von ihnen zu fertigenden Schrauben benutzen.

Erläuternd wird hier noch bemerkt:

Die Musterschrauben sind derartig eingerichtet, daß die Vaterschraube nicht vollständig in die Mutterschraube geht, sondern das Gewinde nur im ersten Gange faßt.

Diese Einrichtung ist deshalb getroffen, damit, wenn bei den für den praktischen Gebrauch bestimmten Spritzenschrauben die Vaterschraube in die etwas enge Mutter des Normalgewindes, die Mutterschraube hingegen über die etwas starke Vaterschraube des Normalgewindes gehörig und vollständig eingepaßt ist, die für den Gebrauch bestimmten Schraubenpaare mit Sicherheit in einander gehen müssen.

Nr. 29.

Patent für die Herren Paucksch und Freund auf einen verbesserten Röhrendampfkessel. — Vom 18. Mai c.

Wir ertheilen hierdurch den Herren Paucksch und Freund, Maschinenbau-Gesellschaft zu Landsberg a. W., ein Patent auf

einen verbesserten Röhrendampfkessel

in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Construction, soweit diese neu und eigenthümlich ist.

Dieses Patent, welches auf fünf nach einander folgende Jahre, von heute ab gerechnet, für den Umfang des Fürstenthums dergestalt gültig ist, daß Niemand den genannten Kessel anzufertigen oder anzuwenden befugt sein soll, ohne von den Erfindern hierzu Erlaubniß erlangt zu haben, erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht begründet gewesen ist (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842).

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Sondershausen, den 18. Mai 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

gez. v. Keyser.

Nr. 30.

Patent für den Herrn Treat Timothy Prosser zu Chicago in Amerika auf einen verbesserten Mechanismus zur Darstellung von Gewinden an Bolzen und Schrauben. — Vom 18. Mai 1870.

Wir ertheilen hierdurch dem Herrn Treat Timothy Prosser zu Chicago in Amerika ein Patent auf die durch Beschreibung und Zeichnung hier als neu und eigenthümlich nachgewiesenen

Verbesserungen an Maschinen zur Darstellung von Schraubengängen

auf fünf nach einander folgende Jahre, von heute ab gerechnet, dergestalt, daß Niemand im Umfange des Fürstenthums befugt sein soll, die genannte Maschine anzufertigen resp. anzuwenden, ohne von dem Erfinder hierzu die Erlaubniß erlangt zu haben. Das Patent erlischt jedoch sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht begründet gewesen ist.

(Art. VI. der Convention vom 21. Septbr. 1842.)

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

Sondershausen, den 18. Mai 1870.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
gez. v. Keyser.

Nr. 31.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Statuten der Thüringischen Bank. — Vom 20. Mai 1870.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten durch Beschluß der Actionäre der Thüringischen Bank in der Generalversammlung vom 29. März d. J. der Eingangssatz des §. 20 der Statuten bis zu den Worten: „festgesetzten Reglements" dahin abgeändert worden ist, daß derselbe lauten soll:

„Die Anfertigung der Banknoten erfolgt unter von der Bank und hoher Staatsregierung zu vereinbarenden Sicherheitsmaßregeln."

Sondershausen, den 20. Mai 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 32.

Ministerial-Verordnung, die Lagerung von Mineralölen betreffend. — Vom 25. Mai 1870.

Zur Sicherung gegen die mit der Aufbewahrung und Lagerung leicht entzündbarer Mineralöle verbundenen Gefahren verordnen wir unter Wiederaufhebung unserer Verordnung vom 18. November 1862 auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854, was folgt:

§. 1.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. September d. J. an nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften stattfinden.

§. 2.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 3.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 500 Pfund einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (nach Straßen, Höfen u. s. w.) haben. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $\frac{1}{2}$ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

Die Lagerräume dürfen mit offenem Lichte oder Feuer nicht betreten werden.

§. 4.

Mengen über 500 Pfund dürfen nur in besonderen Lager-Häusern oder Kellern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von andern Baulichkeiten entfernt und so bele-

gen sein, daß sie von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruction ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

Wo einzelne Abweichungen von diesen Bestimmungen unbedenklich erscheinen sollten, können sie in einzelnen geeigneten Fällen durch besondere schriftliche Erlaubniß des Fürstl. Landraths nachgelassen werden.

§. 5.

Wer über 100 Pfund von den in §. 1 bezeichneten Oelen auf Lager halten will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung des Lagerraums und der Quantität, bis zu welcher höchstens die Aufbewahrung daselbst stattfinden soll, vorher bei Strafe bis zu fünf Thalern Anzeige machen.

§. 6.

Wagen, welche mit den im §. 1 bezeichneten Oelen beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 7.

Uebertretungen der Vorschriften in §§. 1, 2, 3, 4 und 6 werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Unbeschadet dieser Strafbestimmungen können nöthigenfalls die geeigneten polizeilichen Zwangsmaßregeln zur Durchsetzung der gegebenen Vorschriften angewendet werden.

§. 8.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind je nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen.

Sondershausen, den 25. Mai 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Nr. 33.

Ministerial-Bekanntmachung, die Verwandlung des Herzoglichen Hauptsteueramtes zu Coburg in ein Steueramt betreffend. — Vom 7. Juni 1870.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach erfolgter Zustimmung der Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins das Herzogliche Hauptsteueramt zu Coburg vom 1. April d. J. an in ein Steueramt mit allgemeiner (unbeschränkter) Niederlage, unbeschränkten Begleitscheinbefugnissen und der Ermächtigung zu Abfertigungen nach §§. 63, 66—68, 71 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869, sowie zur Eingangsverzollung von Rohzucker zum niedern Zollsatze von vier Thalern, verwandelt worden ist.

Sondershausen, den 7. Juni 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 34.

Ministerialverordnung, die Fremdenpolizei betreffend. — Vom 10. Juni 1870.

Im Anschlusse an die bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen und die Freizügigkeit (§. 10 des Gesetzes vom 12. October 1867 und §§. 10 und 12 des Gesetzes vom 1. November 1867) verordnen wir zur Regelung der Fremdenpolizei hierdurch Folgendes:

§. 1.

Neu Anziehende müssen der Ortspolizeibehörde des Niederlassungsortes binnen längstens 8 Tagen von ihrem Anzuge Meldung machen. Die Meldung ist zugleich mit auf alle zur Haushaltung des Anziehenden gehörigen, mit ihm anziehenden Personen zu erstrecken.

Als ein neu Anziehender ist zu betrachten, wer in einem anderen, als seinem bisherigen Wohnorte dauernd und in selbstständigen Verhältnissen seinen Aufenthalt nimmt.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirke ihren Aufenthalt nehmenden, daselbst nicht heimathsberechtigten Personen eine Liste zu führen, in welche außer dem Tage des Anzugs Namen, Stand oder Gewerbe, Alter, Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit der Anziehenden und etwaige Bemerkungen einzutragen sind.

Zur Beibringung des Nachweises der einzutragenden Thatsachen kann der Anmeldungspflichtige, eventuell executivisch, angehalten werden.

§. 3.

Gewerbtreibende und Geschäftsunternehmer sind verpflichtet, sowohl von der Annahme, wie auch von der Entlassung ihrer im Orte selbst nicht heimathsberechtigten Geschäftsgehülfen unter Angabe des Namens, der Staats- und Ortsangehörigkeit derselben der Ortspolizeibehörde binnen längstens 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 4.

Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, Fremdenbücher, in welche Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort aller bei ihnen übernachtenden Fremden, sowie der Tag ihrer Einkehr und Abreise einzutragen sind, genau und vollständig zu führen und diese Bücher der Ortspolizeibehörde oder den Polizeiofficianten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5.

Wer außer den Fällen der §§. 3 und 4 einer fremden (d. h. im Orte nicht wohnhaften oder heimathsberechtigten) Person, deren Unverdächtigkeit nicht feststeht, Aufnahme und Nachtquartier bei sich gewährt, muß hiervon der Ortspolizeibehörde binnen längstens 12 Stunden, von Zeit der Einkehr an, unter Angabe des Namens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts des Fremden Anzeige machen.

Bei der Aufnahme hülfsbedürftiger Fremden, über deren Person und Herkunft augenblicklich nichts Näheres ermittelt werden konnte, genügt die einfache Anzeige.

Dauert aber die Beherbergung der fremden Person über 4 Wochen, so muß die Anmeldung derselben unter allen Umständen, auch wenn ihre Unverdächtigkeit feststeht, vor Ablauf der 4 Wochen bei der Ortspolizeibehörde erfolgen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§. 1, 3, 4 und 5 oder Vernachlässigungen derselben werden mit Geldstrafe bis zu einem Thaler geahndet. Diese Strafe kann in Wiederholungsfällen gesteigert werden bis zu fünf Thalern.

§. 7.

Alle über das Beherbergen von Fremden früher erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Sondershausen, den 10. Juni 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 35.

Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des nach Ziffer I. 1. der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. Seite 44 Nr. 10 der Gesetzsammlung vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses, die Denaturirung des abgabenfrei zu verabfolgenden Viehsalzes betreffend. — Vom 24. Juni 1870.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß unter Abänderung des nach Ziffer I. 1. der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Seite 44 Nr. 10 der Gesetzsammlung) vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses, die Denaturirung des abgabenfrei zu verabfolgenden Viehsalzes und zwar:

a. des losen Viehsalzes bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

b. der sogenannten Viehsalzlecksteine bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{4}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Procent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{3}{8}$ Procent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Procent Holzkohlenpulver,

von jetzt ab bis auf Weiteres zu bewirken ist.

Sondershausen, den 24. Juni 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 85 des „Deutschen“ am 16. Juli 1870.

Nr. 36.

Ministerialbekanntmachung, die Abänderung der Telegraphen-Ordnung betr. — Vom 30. Juni 1870.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1869 zum Abdruck gebrachte Telegraphen-Ordnung bringen wir in Nachstehendem eine Bekanntmachung des Bundescanzlers vom 18. d. M., die Abänderung des §. 13 der Telegraphen-Ordnung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 30. Juni 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Keyser.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine *einfache* Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. 37.

Ministerialbekanntmachung, Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr. — Vom 8. Juli 1870.

In Nachstehendem bringen wir die Abänderungen, welche das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen laut Erlaß des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. Juni c. erfahren hat, zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. Juli 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. 38.

Ministerialbekanntmachung, die dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Apolda beigelegte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und die dem Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtschen Steueramte in Rudolstadt beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Einschränkung betr. Vom 8. Juli 1870.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach erfolgter Zustimmung der Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Apolda die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I., dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Steueramte in Rudolstadt aber die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Einschränkung beigelegt worden ist, und daß diese Einrichtung am 1. August dieses Jahres ins Leben treten wird.

Sondershausen, den 8. Juli 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 39.

Gesetz, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern betr.
Vom 11. Juli 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Alinea 2 des §. 153 des Gesetzes vom 20. Juli 1857 fällt weg.

Die in den ersten zwei Sätzen dieses Alinea behandelten Gegenstände ist das Ministerium ermächtigt, den Bedürfnissen und der Zweckmäßigkeit entsprechend, im Verordnungs- oder Instructions-Wege zu regeln.

In dem im dritten Satze desselben Alinea gedachten Falle einer nothwendigen Veräußerung erfolgt eine örtliche reale Absonderung des zu veräußernden Stückes von dem Plane nach Maßgabe der Vorschriften des §. 4 des Gesetzes vom 15. December 1865.

§. 2.

Bei Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern können zur Vorbereitung der Einträge der dritten Rubrik (§§. 221—228 des Gesetzes vom 20. Juli 1857) Edictalien erlassen werden, um diejenigen dinglichen Rechte, welche nach §§. 221 bis 225 a. a. O. in die dritte Rubrik der Grund- und Hypothekenbuchsfolien einzutragen sind, zu ermitteln und festzustellen.

Die Edictalladung wird von dem für den betreffenden Ortsbezirk zuständigen Justizamte erlassen und muß enthalten:

1) die Benennung des Bezirks, welchen das anzulegende Grund- und Hypothekenbuch umfassen wird;

Ausgegeben mit Nr. 95 des „Deutschen" am 9 August 1870.

2) die Bezeichnung der Gattung dinglicher Rechte, deren Anmeldung erforderlich ist;

3) die Aufforderung an Alle, welchen dergleichen Rechte zustehen, dieselben binnen einer mit ausdrücklicher Angabe des Schlußtages zu bestimmenden ausschließlichen Frist von mindestens vier Monaten bei dem Justizamte anzumelden und die den Nachweis liefernden Urkunden vorzulegen, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei unterlassener Anmeldung der fraglichen Rechte aus dem Grunde, weil dieselben bei der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen worden sind, keinerlei Ansprüche gegen das Gericht resp. gegen den Staat geltend gemacht werden können.

§. 3.

Die Edictalladung ist im Regierungsblatte und außerdem noch in mindestens zwei vielgelesenen Zeitungen durch zweimaliges Einrücken, sowie durch Anschlag am Gerichtsbrete zu veröffentlichen.

Ob noch weitere Arten der Bekanntmachung eintreten sollen, wird in den einzelnen Fällen im Instructionswege vom Ministerium bestimmt.

§. 4.

Zur Vorbereitung der Einträge der ersten Rubrik, insbesondere Behufs genauerer Ermittelung und Feststellung der nach §. 12 unter Nr. 5 verglichen mit §. 216 des Gesetzes vom 20. Juli 1857 in die erste Rubrik der Grund- und Hypothekenbuchsfolien einzutragenden Reallasten kann bei Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern das Justizamt die ihm im Allgemeinen bekannten Reallast-Berechtigten besonders schriftlich auffordern, binnen einer festzusetzenden Frist von mindestens 3 Monaten specielle Verzeichnisse über ihre desfallsigen Rechte mit zweckentsprechender Bezeichnung derselben (Abgabenbeträge 2c.) und der belasteten Grundstücke einzureichen, und dieser Aufforderung kann die Androhung des Nachtheils beigefügt werden, daß im Nichtbefolgungsfalle aus dem Grunde, weil die betreffenden Reallasten bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen worden sind, keinerlei Ansprüche gegen das Gericht resp. gegen den Staat geltend gemacht werden können.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 11. Juli 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 40.

Ministerial-Bekanntmachung, die Publication der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers in Berlin, de dato den 24. Juni d. J., bezüglich der Behandlung des gegen Gewährung der Steuervergütung in öffentliche Niederlagen aufgenommenen, demnächst aber wieder in den freien Verkehr übergeführten Branntweins betreffend. — Vom 18. Juli 1870.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen."

wird zur Nachachtung und Anweisung der untergebenen Steuerstellen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 18. Juli 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Keyser.

Nr. 41.

Ministerial-Bekanntmachung, die Publication der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers in Berlin, de dato Berlin, den 1. Juli, in Betreff der Annahme der von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen bei den Steuercassen eines anderen Staates rc. — Vom 21. Juli 1870.

Nachstehende Bekanntmachung:

„In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuercassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staats ausgestellt wären.
2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Hasselbach."

wird hierdurch zur Nachachtung und Anweisung der inländischen Steuercassen &c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 21. Juli 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Nr. 42.

Ministerial-Bekanntmachung, die Beschreibung der Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes betr. — Vom 5. August 1870.

Durch nachstehenden Abdruck bringen wir die von der Königl. Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden aufgestellte Beschreibung der Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 5. August 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" $10\frac{1}{2}$"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thaler blau,
zu 10 Thaler roth,
zu 5 Thaler grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 43.

Ministerial-Bekanntmachung, die Verzollung französischer Weine, welche nach dem 10. d. M. über die Zollgrenze eingehen, zu dem Satze von 4 Thalern für den Centner rc. betr. — Vom 14. August 1870.

Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist, zufolge der Bestimmung im §. 1. V. Ziffer 20 des Bundesgesetzes vom 17. Mai d. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betreffend (Bundesgesetzblatt S. 139), französischer Wein, welcher nach dem 10. dieses Monats über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 4 Thalern für den Centner zu verzollen. Auf den in Packhöfen lagernden französischen Wein findet noch der Zollsatz von 2 Thalern 20 Sgr. Anwendung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Uebrigen in Bezug auf die Verzollung des Waaren-Eingangs aus Frankreich eine Aenderung nicht eintritt, daß dagegen alle im freien Verkehre des Zollvereins befindlichen Waaren über die Grenze gegen die von dem deutschen Heere besetzten Theile Frankreichs zollfrei nach Frankreich eingelassen werden.

Sondershausen, den 14. August 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 100 des „Deutschen" am 20. August 1870.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die für das Fürstenthum seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes stattgefundenen Münzausprägungen. — Vom 16. August 1870.

In Gemäßheit der im Artikel 24 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 getroffenen Vereinbarung machen wir die Gesammtwerthsumme der für das Fürstenthum und zwar durchgängig auf der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten und in Umlauf gesetzten Münzsorten hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 16. August 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

A.

Zusammenstellung

der seit der Annahme des bestehenden Landesmünzfußes für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erfolgten Ausprägungen von Landesmünzen.

Zeitangabe der Prägungen.	Silbercourantmünzen.		Silberscheidemünze.				Kupfermünzen.				Bemerkungen.
	Zweithaler-Stücke.	Einthaler-Stücke.	$\frac{1}{6}$-Thaler-Stücke.		$\frac{1}{12}$-Thaler-Stücke.		Dreipfennig-Stücke.		Einpfennig-Stücke.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
I. In d. Jahren 1841 bis mit 1854 nach dem 14-, resp. 16-Thalerfuße.	43,000	—	19,482	21	10,944	20	5681	10	4479	12	Kupferscheidemünze zu 91,2224 Thalern auf den Zollcentn.
II. In d. Münzperiode von 1857 bis 1862 nach dem 30-, resp. 34½-Thalerfuße.	—	15,000	5000	—	3000	—	3000	—	1000	—	92,5926 Thalern auf den Zollcentn.
III. Im Jahre 1865. Für d. Münzperiode von 1863 bis 1866.	—	10,400	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV. Im Jahre 1870. Für d. Münzperiode 1867—1870.	—	11,000	4000	—	—	—	1000	—	—	—	
	43,000	36,400	28,482	21	13,944	20	9681	10	5479	12	

Anmerkung: Die im Jahre 1870 geprägten Ein-Vereinsthaler — 11,000 Stück — sollten, gesetzlich mit 27 Stück auf ein Pfund,

wiegen . . . . 407,407 Pfund,
sie haben aber gewogen . . 407,370 Pfund,
sind aber demnach nur leichter um . . . 0,037 Pfund.

Der Durchschnitts-Feingehalt der im Jahre 1870 ausgeprägten Ein-Vereins-Thaler hat 900,1 Tausendtheile ergeben.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 45.

Ministerialbekanntmachung, die Errichtung einer Darlehnscasse in Erfurt betr. — Vom 26. August 1870.

Mit Bezug auf das Bundesgesetz vom 21. Juli d. J., betr. die Errichtung von Darlehnscassen, bringen wir in Nachstehendem die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes zu Berlin vom 16. und des Vorstandes der Darlehnscasse zu Erfurt vom 18. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 26. August 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

v. Keyser.

Errichtung einer Darlehnscasse in Erfurt.

Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnscasse in Erfurt

am 22. dieses Monats

eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der

Ober-Regierungsrath Freiherr v. Tettau,

dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen

der Landrentmeister Hurrelbrink.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren

Kaufmann Ferd. Blanchart,
" Carl Freund,
Fabrikant W. Israel,
Kaufmann Carl Walther,
" G. C. Kühlewein,
" Ferd. Morgenroth,
" Eduard Bischoff,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnscasse begleiten werden.

Ausgegeben mit Nr. 106 des „Deutschen“ am 3. September 1870.

Alle Ausfertigungen der Darlehnscasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 16. August 1870.

Die Hauptverwaltung
der Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes.

Darlehnscasse in Erfurt betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum der Hauptverwaltung der Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes vom 16. d. Mts., die Errichtung einer Darlehnscasse in Erfurt betreffend, machen wir hierdurch Nachstehendes bekannt.

1. Der Bezirk der hiesigen Darlehnscasse umfaßt den Preußischen Regierungsbezirk Erfurt und von den Thüringischen Staaten das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

2. Das Geschäftslocal der Darlehnscasse ist in dem der Versicherungsgesellschaft Thuringia zugehörigen Hause Neustadt Nr. 2030.

3. Die Dienststunden der Beamten der Darlehnscasse sind vorläufig auf die Zeit

Vormittags 10 bis 1 Uhr,
Nachmittags 3 bis 5 Uhr
in den Wochentagen

festgesetzt. In diesen Stunden können Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen überreicht werden.

Der Vorstand selbst wird seine Sitzungen an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags abhalten.

4. Alle Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden. Denselben sind außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuerversicherungs-Policen beizufügen.

Der gegenwärtig für den Lombard-Verkehr bei der Preußischen Bank bestehende Zinsfuß, unter welchem nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli c. von der Darlehnscasse kein Darlehn bewilligt werden darf, beträgt

a. für Waaren-Darlehne . . . . 7 Procent,
b. „ Effecten-Darlehne . . . . 7 „
c. „ Darlehne auf Gold, Silberbarren und Münzen . . . . 6 „

Etwa später eintretende Veränderungen werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei der Berechnung der Darlehns-Zinsen wird im Allgemeinen das Jahr zu 360 Tagen, der Monat oder $^1/_{12}$ des Jahres zu 30 Tagen gerechnet. Es betragen mithin die Zinsen eines Tages $^1/_{360}$ und die eines Monats $^1/_{12}$ des jährlichen Procentsatzes. Die Zinsen werden postnumerando an dem stipulirten Verfalltage oder späteren Zahlungstage für die Darlehnszeit eingezogen.

6. Als Pfand können nur solche Waaren-, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind. Gegenstände, welche nicht in angemessener Weise verpackt oder gelagert und daher der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind, werden hiernach gar nicht, andere Fabrikate, welche bedeutenden Preisschwankungen unterliegen, in der Regel nicht anders, als unter Bürgschaft einer dritten sicheren Person beliehen. — Die Beleihung erfolgt gemäß der Bestimmung in §. 4 zu a des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in der Regel bis zur Hälfte des Schätzungswerthes der verpfändeten Gegenstände, und nur ganz ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen, wenn aus der Art und Beschaffenheit der Pfandstücke, sowie deren leichter Verkäuflichkeit eine größere Sicherheit für das Darlehn mit Bestimmtheit gefolgert werden kann und wenn insbesondere der Verkaufspreis des Pfandes nur geringen Schwankungen ausgesetzt ist.

Die Lagerungs- und Taxgebühren nach den Seitens der Darlehnscasse festgestellten Tarifen trägt der Verpfänder.

7. Die verpfändeten Gegenstände müssen wenigstens auf Höhe des Taxwerthes bei einer von der Preußischen Bank zugelassenen Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sein, insofern sie nicht wie z. B. Roheisen, Holzflöße 2c. einer Beschädigung durch Feuer nicht unterliegen. Außer den verpfändeten Waaren dürfen nicht auch andere gleichnamige in demselben Raume sich unversichert befinden. Die Prolongationen der Versicherungen müssen rechtzeitig von dem Verpfänder bewirkt und nachgewiesen werden, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß solche für Rechnung des Verpfänders Seitens der Darlehnscasse besorgt wird.

Uebrigens bedarf es bei Aushändigung der Versicherungs-Policen an die Darlehnscasse der im §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 G.-S. S. 102 vorgeschriebenen polizeilichen Genehmigung nicht.

8. Die etwa nothwendige Bearbeitung der Unterpfänder oder anderweite Maßregeln zur Conservirung der Qualität darf der Verpfänder nur unter specieller Aufsicht des bestellten Revisors vornehmen. Im Unterlassungsfalle hat er zu gewärtigen, daß die Darlehnscasse auf seine Rechnung das Erforderliche bewirken läßt.

9. Die zu verpfändenden Papiere dürfen nicht außer Cours gesetzt, und es müssen die laufenden Zins- oder Dividenden-Scheine dabei befindlich sein. Während der Dauer des Darlehns verfallende Coupons werden auf Verlangen dem Schuldner ausgehändigt werden. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnscasse cedirt werden. Diejenigen Papiere, welche einer Uebertragung oder Verpfändung nur mit Zustimmung der Gesellschaften, von denen sie emittirt worden, fähig sind, können als Unterpfand nicht angenommen werden.

10. Papiere, welche von Corporationen und Gesellschaften ausgegeben werden, dürfen nur dann beliehen werden, wenn sie sich nicht mehr in der Hand der emittirenden Corporation resp. Gesellschaft befinden.

Doch ist die Darlehnscasse ausnahmsweise ermächtigt worden, Städten, Kreis-Corporationen und Provinzialverbänden, welche mit Genehmigung der Staatsbehörde Papiere au porteur ausgeben, gegen Verpfändung derselben Darlehne zu gewähren, die aber in der Regel den Betrag von 10,000 Thlr. nicht überschreiten sollen.

11. Die Zahlungen an die Darlehnscasse und deren Zahlstellen sind in Darlehnscassenscheinen oder in solchen Geldsorten der Thalerwährung zu leisten, welche nach den bestehenden

Gesetzen in den Staatsgebieten, auf welche sich der Bezirk der Darlehnscasse erstreckt, von den Staatscassen in Zahlung angenommen werden.

Erfurt, den 18. August 1870.

Der Vorstand der Darlehnscasse.

Blanchart. Israel. C. Freund. C. Bischoff. Ferd. Morgenroth.
Carl Walther. v. Tettau. Hurrelbrink. G. C. Kühlewein.

Nr. 46.

Ministerial-Verordnung, die Aufhebung des Fürstlichen Justizamtes zu Breitenbach betreffend. — Vom 27. August 1870.

Auf Grund und in Ausführung des Gesetzes vom 12. Januar d. J., die Aufhebung des Fürstlichen Justizamts zu Breitenbach betreffend, verordnen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die Aufhebung des Fürstl. Justizamts zu Breitenbach erfolgt mit dem 1. October dieses Jahres. Die Functionen desselben gehen von dem genannten Tage an auf das Fürstl. Justizamt in Gehren über.

§. 2.

Das Justizamt zu Breitenbach giebt bis zum 1. October d. J. seine Acten, Depositen, die sonst in seiner Aufbewahrung befindlichen Gegenstände und seine Inventarienstücke an das Justizamt Gehren ab.

§. 3.

Die Termine, welche das Justizamt Breitenbach über die Zeit seines Bestehens hinaus vor der Bekanntmachung dieser Verordnung etwa anberaumt haben sollte, sind bei dem Justizamte zu Gehren abzuhalten. Die Geladenen sind jedoch in diesen Fällen von der Aenderung der Verfügung durch das Justizamt zu Breitenbach zeitig zu benachrichtigen.

Diejenigen Termine aber, welche nach der Bekanntmachung dieser Verordnung von dem Justizamte zu Breitenbach über die Zeit seines Bestehens hinaus noch anberaumt werden müssen, werden von demselben alsbald mit der Bestimmung, daß sie bei dem Justizamte zu Gehren abgehalten werden, angesetzt.

Sondershausen, den 27. August 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 47.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes d. d. 3. Juni 1870. — Vom 26. August 1870.

Im Höchsten Auftrag Sr. Durchlaucht, des Fürsten, machen wir durch nachstehenden Abdruck das in Ausführung des Art. 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem Bundesrathe beschlossene und mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Bahnpolizei-Reglement unter der Anordnung bekannt, daß mit dem 1. Januar 1871 die gegenwärtig bestehenden Special-Reglements aufgehoben sind.

Sondershausen, den 26. August 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken,

welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Abwechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarriéren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarriéren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Locomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch, als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend verändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	1/300	„ 6. „	„ 10. „
„ „	1/200	„ 5. „	„ 8. „
„ „	1/100	„ 4. „	„ 7. „
„ „	1/60	„ 3. „	„ 5. „
„ „	1/40	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges

in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23.

Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Locomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅔ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Locomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 42.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung

der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50.

Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51.

Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten

werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungscommandanten, Fortificationsofficiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet, in der ersten Classe jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Classe müssen Koupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn

ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungs-

karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51 — 71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspector,
3) die Betriebsinspectoren und die Betriebscontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahncontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspectoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Directionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirectionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Specialreglements, in geeigneter Weise publicirt.

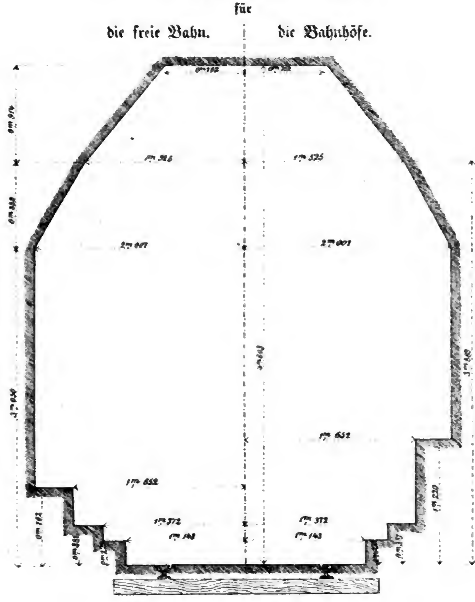
Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Normalprofil

des lichten Raumes



Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ausdehnung des Zollerlasses von 20 Procent für Wein auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Einfuhr des Weins von Hamburg oder Altona aus land- oder wasserwärts über competente Zollämter erfolgt. — Vom 27. September 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums vom 10. Juni 1844 (Nr. 380, Seite 154—156 der Gesetzsammlung pro 1844) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins die Zulässigkeit des Zollerlasses von 20 Procent für Wein auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt worden ist, in welchen — unter Erfüllung aller übrigen einschlägigen Bedingungen die Einfuhr des Weins von Hamburg oder Altona aus land- oder wasserwärts über competente Zollämter erfolgt.

Sondershausen, den 27. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Nr. 49.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist. Vom 11. October 1870.

Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist (Anlage A. zu der Ministerial-Bekanntmachung Nr. 26 vom 1. September 1869, Seite 112 der hies. Gesetzsammlung pro 1869) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ausgegeben mit Nr. 126 des „Deutschen“ am 20. October 1870.

1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Procent Englischer Schwefelsäure genügen;
2) die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:
   „der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntwein-Bereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Branntweinbetriebes, Ueberzeugung zu nehmen, und kann in solchen Fällen, in denen die Controle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden."

Sondershausen, den 11. October 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 50.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kataster-Commission und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände. — Vom 8. September 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Kataster-Commission ist aufgehoben.

§. 2.

Die Beaufsichtigung und Leitung der für die erste Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Geschäfte geht auf das Fürstliche Ministerium, Justizabtheilung, über und sind etwaige Beschwerden über dasselbe bei dem Gesammtministerium anzubringen, alle übrigen bisherigen Geschäfte der Kataster-Commission, namentlich auch die zweitinstanzliche Entscheidung im Fall eines Widerspruchs gegen reale Absonderung eines Plantheils (§. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. December 1865) werden dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, übertragen.

§. 3.

Unter den in den §§. 6—11 incl. des Gesetzes vom 3. Juli 1857, die Fortführung der Landesvermessung betreffend, erwähnten anzulegenden Flurbüchern sind nunmehr die in Ausführung der Gesetze vom 8. Julius 1868, betreffend anderweite Regelung der Grundsteuer, und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, angelegten Grundsteuerbücher, Grundsteuer-Mutterrollen und Flurbücher und Gebäudesteuerrollen zu verstehen.

§. 4.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke erhalten auf ihre Kosten anzufertigende Abschriften der in Folge der Ausführung der in §. 3 angezogenen beiden unterm

8. Julius 1868 erlassenen Gesetze angelegten Grundsteuerbücher (Grundsteuermutterrollen und Flurbücher) und Gebäudesteuerrollen.

Von Anordnung des Fürstlichen Ministeriums hängt es ab, den Gemeinden auch Copien der Flurkarten und der Ortslagekarten mitzutheilen, die Kosten der Anfertigung solcher Copien haben die Gemeinden zu tragen.

Die Obliegenheiten der Gemeindevorstände und der Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke zum Zwecke des Fortschreibungsgeschäfts der Grundsteuerbücher und der Gebäudesteuerrollen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 5.

Die §§. 12—16 des citirten Gesetzes vom 3. Julius 1857 kommen in Wegfall.

Desgleichen tritt das Gesetz vom 15. December 1861, betreffend die Fortführung der Landesvermessung in Ansehung der im Gehrener Bezirke gelegenen Waldröder und Privatwaldungen, nebst der in dessen Ausführung den Revierförstern auferlegten Besorgung der den Ortsbehörden obliegenden Geschäfte außer Kraft.

§. 6.

Die Justizämter haben nach den ihnen zu ertheilenden Instructionen darauf zu sehen, daß in den Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche eine Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken bezwecken, neben der sonstigen nöthigen Bezeichnung der Grundstücke, um welche es sich handelt, auch die Bezeichnung, welche die Grundstücke in den Grundsteuerbüchern und Gebäudesteuerrollen führen, angegeben werden.

§. 7.

Zu §. 8 des Gesetzes vom 16. Julius 1857 über Theilung von Grundstücken wird zusätzlich bestimmt, daß die Anträge auf Theilungen, die bei dem mit Fortführung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten Behufs der ihm obliegenden instructionsmäßigen Geschäfte eingereicht werden, zugleich auch an den betreffenden Fürstlichen Landrath gerichtet gelten und daher an den Letzteren seiner Zeit zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte abzugeben sind.

§. 8.

Das Ministerium ist beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 8. September 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 51.

Ministerial-Verordnung über fernere Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer — Vom 8. September 1870.

In fernerer Ausführung des Gesetzes vom 8. Julius 1868, betreffend die anderweite Regelung einer allgemeinen Gebäudesteuer, erlassen wir in Nachstehendem

I. eine Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

II. eine Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

III. eine Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,

IV. eine Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer,

V. eine Geschäftsanweisung für die Kataster-Controleure,

VI. einen Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Sondershausen, den 8. September 1870.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Anlagen zur Ministerial-Verordnung

über fernere Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 8. September 1870.

I.

Anweisung

für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Um die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, (Gesetzsammlung für 1868, Seite 267) angefertigten Grundsteuerbücher, sowie die durch die Landesvermessung hergestellten Karten — und zwar insbesondere das bei dem Katastercontroleur und das bei den Gemeindevorständen beruhende Exemplar dieser Bücher und Karten — bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende Anweisung ertheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den Grundsteuerbüchern beziehungsweise in den Karten sind nachzutragen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
2) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer,) in die Classe der grundsteuerpflichtigen, oder
3) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Classe der grundsteuerfreien (§. 5 a. a. O.) übergehen;
4) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
5) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen, oder bleibend ertragsunfähig werden;
6) Grundstücke mit Gebäuden besetzt werden und in die Classe der Hofstellen (§. 5 der Anweisung vom 8. Juli 1868 für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1868, Seite 275) übergehen, oder

7) umgekehrt Grundstücke durch Abbruch, Einsturz, Brand 2c. der auf denselben befindlichen Gebäude aus der Classe der Hofstellen ausscheiden;
8) die Grenzen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke oder die Landesgrenzen berichtigt beziehungsweise verlegt werden;
9) materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

§. 2.

Als materielle Irrthümer (§. 1 Nr. 9) sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:
1) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
2) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
3) gar nicht veranlagt worden sind;
4) wenn die in der Classenzusammenstellung, dem Flurbuche u. s. w. enthaltene Angabe über die Culturart oder Bonitätsclasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Einschätzungscoupons nicht übereinstimmt;
5) wenn bei den ausgeführten Berechnungen ein offenbarer Fehler untergelaufen ist;
6) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich frei zu lassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

B. Aufnahme der Veränderungen.

§. 3.

1. Anmeldung im Allgemeinen.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die im §. 1 zu 1 bis 7 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. (§. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer).

Bei erfolgter Anlegung neuer oder Veränderung vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle u. dgl. m. haben die Eigenthümer dieser Anlagen die Fortschreibungsmaterialien beizubringen.

Die Berichtigung der im §. 1 zu 8 und 9 bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen, die Berichtigung der ebendaselbst unter 1 bis 3 bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die Letzteren im Wege einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4.

Die Anmeldung der stattgefundenen Eigenthums- und sonstigen Veränderungen (§. 1) muß bei dem mit der Fortschreibung beauftragten Beamten (Katastercontroleur) entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen.

§. 5.

Für die Anmeldung der im §. 1 dieser Anweisung zu 1, 3, 5 gedachten Veränderungen ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Wird die Anmeldung von den zu 1, 3, 5, beziehungsweise 6, 7 gedachten Veränderungen unterlassen, so wird die seither erhobene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch in den Fällen des §. 1 Nr. 1 dieser Anweisung der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird (§. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer).

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (§. 1 Nr. 2, 4 beziehungsweise 6 und 7 dieser Anweisung), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem die Veränderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, vorbehaltlich der Steuernachzahlung, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern (§. 11 des Gesetzes).

§. 6.

Der Katastercontroleur kann im Fall des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.

Lassen sich die Grundeigenthümer 2c. bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht — sofern sie keine Generalvollmacht ist — die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken beziehungsweise die fortzuschreibenden Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Die lediglich für den Zweck der Anmeldung 2c. behufs der Fortschreibung ausgestellten Vollmachten sind den Fortschreibungsverhandlungen in Urschrift beizufügen.

§. 7.

Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle, oder doch so bezeichnet werden, daß darnach ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers — bei Anmeldung der Eigenthumswechsel Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers — anzugeben.

Ist die Anmeldung unvollständig oder sonst ungenügend, so ist dem Anmeldenden — unter näherer Bezeichnung der Mängel — aufzugeben, die letzteren innerhalb einer angemessen zu

stellenden Frist entweder schriftlich oder vor dem Katastercontroleur mündlich zu Protocoll zu beseitigen, widrigenfalls das in dieser Beziehung Erforderliche auf seine Kosten veranlaßt werden müsse. (Vergl. §. 10.)

§. 8.

Der Katastercontroleur ist verpflichtet, über die schriftlich erfolgte Anmeldung

a) des eingetretenen Wechsels in den Eigenthumsverhältnissen (§. 1 zu 1) in den im §. 16 zu a und b bezeichneten Fällen,

b) der eingetretenen Bestandsveränderungen (§. 1 zu 2 bis 7 beziehungsweise 9),

falls solches von dem Anmeldenden verlangt wird, eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster I. zu ertheilen, aus welcher der Name des Anmeldenden, der Tag der Anmeldung, die Grundstücke, auf welche sich die letztere bezieht, und die angezeigten Veränderungen ersichtlich sein müssen.

Muster I.

Ueber die mündlich zu Protocoll erfolgten Anmeldungen wird eine Bescheinigung in der Regel nicht ertheilt.

§. 9.

Die Gerichte haben von denjenigen bei ihnen vorkommenden Verhandlungen, welche den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken auf einen anderen Besitzer betreffen, dem Katastercontroleur Kenntniß zu geben. (Absatz 3 im §. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.)

Zu diesem Zwecke haben die Justizämter darauf zu sehen, daß in den Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche eine Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken bezwecken, neben der sonstigen nöthigen Bezeichnung der Grundstücke, um welche es sich handelt, auch die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundsteuerbüchern und in den Gebäudesteuerrollen angegeben werden; auch haben die Justizämter jede solche Urkunde nach erfolgter Eigenthumszuschreibung an den Katastercontroleur einzusenden und erst nach der von dem Letzteren gewonnenen Kenntnißnahme an den Eigenthümer auszuhändigen.

Außerdem haben die Justizämter dem Katastercontroleur Mittheilungen vierteljährlich — am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres — in tabellarischer Form nach Anleitung des beiliegenden Musters II. zu machen.

Muster II.

Der Katastercontroleur hat den Inhalt dieser Listen mit der Grundsteuermutterrolle, beziehungsweise der Gebäudesteuerrolle zu vergleichen und unter Zurhandnahme der laufenden Fortschreibungsprotocolle zunächst zu prüfen, ob die betreffenden Besitzveränderungen bereits zur Fortschreibung in den genannten Rollen oder zur Aufnahme in die Fortschreibungsprotocolle gelangt sind. Insoweit dies nicht der Fall, hat der Katastercontroleur die in den Listen nachgewiesenen Grundstücks-Erwerber unter specieller Angabe der erworbenen Grundstücke rc. von der gerichtlichen Mittheilung mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß, falls nicht innerhalb einer Präclusivfrist von vierzehn Tagen Einsprache hiergegen erhoben werde, das Einverständniß des Erwerbers mit der Umschreibung der Grundstücke in der Grundsteuer-Mutterrolle beziehungsweise der Gebäudesteuerrolle auf seinen Namen angenommen und das Erforderliche zu diesem Behufe werde veranlaßt werden.

Finden sich die Angaben der gerichtlichen Listen hinsichtlich des Besitzstandes oder der katastermäßigen Bezeichnung der Liegenschaften und Gebäude mit der Grundsteuer-Mutterrolle oder der Gebäudesteuer-Rolle nicht in Uebereinstimmung oder walten sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Listen ob, so ist das Geeignete wegen Klarstellung des Sachverhältnisses zu veranlassen, und ist das Letztere vom Katastercontroleur in Spalte 20 der Liste zu erläutern. Die Angaben der Liste selbst dürfen nicht berichtigt werden.

Daß und wo die in der Liste eingetragenen Besitzveränderungen zur Fortschreibung gebracht worden, hat der Katastercontroleur in Spalte 18 beziehungsweise 19 zu bemerken.

Sämmtliche in den Listen verzeichnete Besitzveränderungen müssen vom Katastercontroleur in der Regel im Laufe des Quartals, mit dessen Beginne die Listen bei ihm eingegangen sind, vollständig bearbeitet und erledigt werden.

Die Listen sind den Fortschreibungsverhandlungen einzuverleiben.

§. 10.

Dem Katastercontroleur liegt die Verpflichtung ob, innerhalb seines Amtsbezirks mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein der Grundsteuer unterliegendes Object der Besteuerung entgeht, und insbesondere diejenigen Veränderungen, welche von Einfluß auf das Grundsteueraufkommen sind, zur vorschriftsmäßigen Nachtragung in den Büchern und Karten gelangen.

Wird die Anmeldung der im §. 1 bezeichneten Veränderungen von den hierzu Verpflichteten unterlassen, und gelangen dieselben auch nicht auf dem im §. 9 bezeichneten Wege zur Feststellung, so hat der Katastercontroleur, sobald er Kenntniß von den eingetretenen Veränderungen erhält, die Verpflichteten zur Beibringung der für die Berichtigung der Bücher und Karten erforderlichen Unterlagen mit der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn dieser Aufforderung binnen einer angemessen zu stellenden Frist nicht nachgekommen werde, die Beschaffung der Materialien von Amtswegen auf Kosten der Verpflichteten herbeigeführt werden müsse.

Insbesondere hat der Katastercontroleur, wenn Besitz- oder sonstige Veränderungen in Betreff der Grundsteuer angemeldet beziehungsweise fortgeschrieben werden, sich durch Nachschlagung der betreffenden Bücher und Rollen sorgfältig davon zu überzeugen, ob hiermit zugleich eine Veränderung bei der Gebäudesteuer Hand in Hand gehen muß, und umgekehrt. In Fällen dieser Art hat der Katastercontroleur wegen Beschaffung des etwa Fehlenden sofort das Erforderliche zu veranlassen, überhaupt Sorge zu tragen, daß die Grundsteuerbücher und die Gebäudesteuer-Rollen stets mit einander in Uebereinstimmung gehalten werden.

§. 11.

Die auf das Fortschreibungsgeschäft bezüglichen Anordnungen, Mittheilungen u. s. w. des Katastercontroleurs an die betreffenden Grundeigenthümer sind den Letzteren in der Regel durch Vermittelung der Gemeindevorstände, und nur, wo dies nicht zulässig erscheint, direct zuzufertigen beziehungsweise zu insinuiren.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung bezüglichen Requisitionen des Katastercontroleurs Folge zu leisten und dem Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen. (§. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer.)

§. 12.

Für Gemeindebezirke ꝛc., in denen eine umfassende Veränderung des Besitzstandes durch Ausführung einer Gemeinheitstheilung stattgefunden hat, dergestalt, daß behufs deren Fortschreibung eine Berichtigung fast sämmtlicher Eintragungen des Flurbuchs und der Mutterrolle erforderlich sein würde, sind auf Grund des bestätigten Gemeinheitstheilungsrezesses und der zu demselben gehörigen Karten, nach den bestehenden Vorschriften, neue Flurbücher, Mutterrollen, Artikelverzeichnisse und Karten, nach näherer Anordnung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, welches die neuen Grundsteueranlagen zu bestätigen hat, anzufertigen.

§. 13.

2. Anmeldung d. Eigenthumsveränderungen insbesondere.

Bei der mündlichen Anmeldung des in den Eigenthumsverhältnissen eines Grundstücks stattgefundenen Wechsels zu Protocoll hat der Erwerber entweder

a) gerichtliche Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer auf ihn — den Erwerber — übergegangen ist, oder
b) eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers willige, vorzulegen oder endlich
c) den in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

Den gerichtlichen Urkunden (zu a) können für den vorliegenden Zweck gleich geachtet werden solche Privaturkunden, gegen deren Glaubwürdigkeit ein begründeter Zweifel nicht obwaltet.

§. 14.

Erfolgt die Anmeldung des Eigenthumswechsels schriftlich durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigefügt (§. 13 zu a), oder es muß die nach Vorschrift des §. 13 zu b beglaubigte Einwilligung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Erwerber beigebracht werden.

§. 15.

Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstück nicht von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer unmittelbar überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so hat der Erwerber, wenn er weder Urkunden der im §. 13 zu a gedachten Art über den Zwischenwechsel im Besitz, noch die nach Vorschrift des §. 13 zu b beglaubigten Einwilligungen sämmtlicher Zwischenbesitzer in die Fortschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers beizubringen oder sämmtliche Zwischenbesitzer mit zur Stelle zu bringen vermag, durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes nachzuweisen, wer sein unmittelbarer Vorgänger im Besitz der Grundstücke gewesen ist, und die Einwilligung des Letzteren in die Fortschreibung beizubringen.

Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten, ortskundigen Gemeindeeingesessenen festgestellt werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung hat.

§. 16.

Behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß das Eigenthum an dem letzteren von ihm auf einen Dritten übergegangen sei, beziehungsweise daß das Grundstück auf seinen Namen in der Mutterrolle zu Unrecht eingetragen stehe, und vermag er weder den Erwerber beziehungsweise den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks behufs Abgabe seiner Erklärung vor den Katastercontroleur zu gestellen, noch eine nach Vorschrift des §. 13 zu b beglaubigte schriftliche Erklärung desselben, daß er in die Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen willige, beizubringen, so muß er entweder

a) durch Vorlegung gerichtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei; oder

b) durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes nachweisen, wer das betreffende Grundstück in Besitz und Benutzung habe.

Wird dieser Nachweis (zu a oder b) geführt, so ist der angebliche Erwerber beziehungsweise Besitzer von der Anmeldung seitens des Katastercontroleurs gegen Behändigungsschein mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, etwaige Einwendungen gegen die Umschreibung binnen einer vierzehntägigen Frist bei dem Katastercontroleur anzubringen, widrigenfalls das betreffende Grundstück in den Grundsteuerbüchern auf ihn (den angeblichen Erwerber beziehungsweise Besitzer) mit den daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen umgeschrieben werden müsse.

Werden innerhalb der gestellten Frist keine Einwendungen erhoben, oder erscheinen die erhobenen Einwendungen unbegründet, so erfolgt die Umschreibung nach Maßgabe der geschehenen Anmeldung.

§. 17.

3. Anmeldung der Bestandsveränderungen.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im §. 1

a) zu 2 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, durch welche, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke die die Befreiung von der Grundsteuer nach §. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bedingenden Eigenschaften verloren haben;

b) zu 3 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Grundstücke der Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer gemäß §. 5 des Gesetzes gegründet wird, und der Monat, in welchem die Verhältnisse eingetreten sind;

c) zu 4 und 5 gedachten Veränderungen diejenigen Umstände, unter welchen, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind.

§. 18.

Einer besonderen Anmeldung der im §. 1 zu 6 und 7 gedachten Veränderungen bedarf es nicht. In den Fällen dieser Art hat der Katastercontroleur auf Grund der in Gemäßheit der Vorschriften im §. 1 zu 4 und 5 der Anweisung III für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage gemachten Anmeldungen wegen Berichtigung der Grundsteuerbücher, sowie wegen Freistellung der betreffenden Grundstücke von der Grundsteuer beziehungsweise wegen Heranziehung derselben zur Grundsteuer von Amtswegen das Erforderliche zu veranlassen. (§. 33 der vorgedachten Anweisung.)

§. 19.

4. Führung der Fortschreibungsprotocolle.

Behufs Aufnahme der in den Grundsteuerbüchern und Karten nachzutragenden Veränderungen hat der Katastercontroleur für einen jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, aus welchem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise

Muster III. a) ein Fortschreibungsprotocoll A. nach dem anliegenden Muster III,

Muster IV. b) ein Fortschreibungsprotocoll B. nach dem anliegenden Muster IV,

Muster V. c) ein Fortschreibungsprotocoll C. nach dem anliegenden Muster V

zu eröffnen.

Es sind einzutragen:

a) in das Protocoll A.
diejenigen Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel der Grundstücke ohne eine Veränderung der letzteren in der Form (zu b) zum Gegenstande haben,

b) in das Protocoll B.
sämmtliche Veränderungen, mit welchen eine Veränderung in der Form der betreffenden Grundstücke — sei es in Folge von Dismembrationen oder in Folge von Wegeanlagen u. s. w. oder eines Neubaues ꝛc. von Gebäuden, oder aus anderen Gründen — mithin eine Berichtigung der Karte verbunden ist,

c) in das Protokoll C.
sämmtliche im §. 1 zu 2 bis 9 gedachten, mit einer Veränderung der von dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk aufzubringenden Grundsteuersumme, beziehungsweise mit einer Veränderung des Bestandes der in steuerlicher Beziehung verschiedenen Categorien der Liegenschaften (Spalte 12 bis 17 des Flurbuchs) *) verbundenen Veränderungen (Bestandsveränderungen) **)

---

*) Diese Categorien der Liegenschaften sind

A. „Steuerpflichtige Liegenschaften" (Spalte 12 und 13 des Flurbuchs).

Sodann die nicht grundsteuerpflichtigen Liegenschaften, und zwar:

B. „Steuerfreie Liegenschaften" (Spalte 14 und 15 des Flurbuchs), für welche der Reinertrag ermittelt worden, umfassend;

1) die dem Staate gehörigen Grundstücke,
2) alle zum Kammergute gehörigen Grundstücke, so lange das Erstere der Verwaltung und Benutzung des Staates unterworfen ist;
3) die Grundflächen:

§. 20.

Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinde, hat der Katastercontroleur, bevor eine Erklärung über die stattgefundenen Veränderungen in das Protocoll eingetragen wird, die betreffenden Grundstücke in der Karte, dem Flurbuch und in der Mutterrolle aufzuschlagen und darnach die Identität derselben festzustellen.

§. 21.

Bei der Anmeldung der eingetretenen Veränderungen zu Protocoll werden durch die Unterschrift in der dafür bestimmten Spalte der Formulare (§§. 19, 28) die in Letztere aufgenommenen Veränderungen und Anträge als richtig anerkannt.

Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber den veränderten Grundstücken.

An Stelle der Namensunterschrift ist

a) bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung,
b) bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften in den §§. 9, 10, 16, 38 auf die Ladung beziehungsweise die Zufertigung des Auszugs aus den Protocollen und den dazu gehörigen Behändigungsschein

zu verweisen.

---

a) derjenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind,
b) der zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude,
c) der Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften,
d) der Armen-, Waisen-, Kranken- und Leichenhäuser, der Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten,

sowie die zu solchen Gebäuden gehörigen Hofräume.

C. „Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke" (Spalte 16 und 17 des Flurbuchs) umfassend:

1) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, wie: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Flüsse, Bäche, Brunnen, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Luft- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen,
2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

Für die Grundstücke unter C ist ein Reinertrag nicht ermittelt worden.

**) Hieraus folgt:

1) daß Grundstücke, welche eine Veränderung im Eigenthum — ohne eine Formveränderung — und zugleich eine Veränderung der im §. 1 zu 2 bis 9 gedachten Art erleiden, in das Protocoll A. und C.,
2) daß Grundstücke, welche eine Veränderung in der Form und zugleich eine Veränderung der in §. 1 zu 2 bis 9 gedachten Art erleiden, in das Protocoll B. und C.,
3) daß Grundstücke, welche eine Veränderung in der Form und im Eigenthum — ohne eine Veränderung der im §. 1 zu 2 bis 9 gedachten Art — erleiden, nur in das Protocoll B.,
4) daß Grundstücke, welche eine Veränderung der im §. 1 zu 2 bis 9 gedachten Art — ohne eine Veränderung im Eigenthum oder der Form — erleiden, nur in das Protocoll C., eingetragen werden.

§. 22.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke Urkunden der im §. 13 zu a gedachten Art vorgelegt, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 19 des Fortschreibungsprotocolls A. (§. 19 zu a) beziehungsweise in Spalte 20 der Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28) aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der Letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Katastercontroleur vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§. 23.

Sind die zur Fortschreibung gelangenden einzelnen Parzellen oder ganzen Artikel (§. 26) von einem bereits in der Mutterrolle des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Eigenthümer erworben, und sollen die erworbenen Grundstücke mit den bisher bereits besessenen Grundstücken auf ein und denselben Artikel geschrieben werden, so wird dem in Spalte 17 und 18 des Fortschreibungsprotocolls A. (§. 19 zu a) beziehungsweise in Spalte 17 der Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28), in Spalte 15 des Fortschreibungsprotocolls B. (§. 19 zu b), oder in Spalte 21 des Fortschreibungsprotocolls C. (§. 19 zu c) einzutragenden Namen u. s. w. des Erwerbers in Spalte 15 beziehungsweise 15, 13, 19 die Nummer des Artikels beigefügt, auf welchem die bisher besessenen Grundstücke desselben sich verzeichnet finden.

Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterrolle vor und erwirbt derselbe auch nicht einen in der Mutterrolle bereits vorhandenen Artikel, so werden die letztgedachten Spalten einstweilen mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) unter der Linie ausgefüllt und wird später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§. 52) die Nummer des neuen Artikels darüber auf die Linie geschrieben.

Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde u. s. w. gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Auffinden derselben darnach sicher geschehen kann.

§. 24.

Den Protocollen (§§. 19, 28) sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen, die Vorladungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§. 25.

a. Fortschreibungsprotocoll A. (über Eigenthumsveränderungen).

Bei Führung des Fortschreibungsprotocolls A. ist der bisherige Bestand der Grundstücke gleichlautend mit der Mutterrolle aus dieser in die Spalten 2 bis 14 des Protocolls A. (§. 19 zu a) zu übernehmen.

§. 26.

Geht ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand des Artikels nur summarisch in das Protocoll einzutragen.

§. 27.

b. Fortschreibungsprotocoll B. (über die Formveränderungen).

In Betreff der Grundstücke, welche durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlasse eine Veränderung in ihrer Form erleiden, haben die Grundeigenthümer auf ihre Kosten (§. 3) entweder

a) vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungsacten beizuschaffen, oder
b) die Herstellung der Vermessungsacten bei dem Katastercontroleur in Antrag zu bringen.

§. 28.

Muster VI.

Die Anträge auf Ausführung der Vermessungen (§. 27 zu b) sind in die nach dem anliegenden Muster VI. zu führende Vermessungsanmeldenachweisung aufzunehmen.

Der Letzteren sind seitens des Katastercontroleurs nach Maßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnungen zuzulegen, welche die Namen der neuen Eigenthümer, die benachbarten Parzellen mit ihren Nummern und mit den Namen ihrer Eigenthümer, sowie die Veranlassung der eingetretenen Formveränderungen enthalten müssen. Letztere ist kurz und bestimmt zu bezeichnen.

§. 29.

Die Ausführung der Vermessungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der besonderen Anweisung (II) vom heutigen Tage.

§. 30.

Die Ergebnisse der Vermessungen sind in das Fortschreibungsprotocoll B. zu übertragen, wobei, soweit als thunlich, die Ordnung der Nummern der Kartenblätter und Parzellen rc. einzuhalten ist.

Die Spalten 11, 12, 22 und 23 des Fortschreibungsprotocolls B. sind behufs Vergleichung des bisherigen und des gegenwärtigen Bestandes nach den durch ein und dieselbe Veränderung berührten Flächenabschnitten, beziehungsweise nach den Gruppen solcher Abschnitte zu summiren.

§. 31.

c. Fortschreibungsprotocoll C. (über die Bestandsveränderungen).

Für die in das Fortschreibungsprotocoll C. (§. 19 zu c) aufzunehmenden Veränderungen (Bestandsveränderungen) hat der Katastercontroleur die anderweite Feststellung beziehungsweise neue Ermittelung des Reinertrags beziehungsweise der Steuer herbeizuführen.

§. 32.

Steuerab- u. Zugänge.

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche aus der Classe der grundsteuerpflichtigen in die der grundsteuerfreien (§. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) übertreten, oder welche untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden,

beziehungsweise in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von Irrthümern aus der Classe der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften ausscheiden (§. 1 zu 3, 5, 8, 9 dieser Anweisung) bedarf es nur der Feststellung derjenigen Veränderungen beziehungsweise Umstände, welche die Freiheit von der Grundsteuer bedingen.

§. 33.

Die nach §. 1 zu 2, 4, 8 und 9 dieser Anweisung aus der Classe der grundsteuerfreien (§. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) in die der grundsteuerpflichtigen übertretenden beziehungsweise die neu entstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen, oder Aufklärung von materiellen Irrthümern in Zugang tretenden grundsteuerpflichtigen Grundstücke, sind ihrem Reinertrage entsprechend, und zwar nach dem feststehenden Steuer-Procentsatze mit Grundsteuer zu belegen.

§. 34.

Wenn Grundstücke mit Gebäuden besetzt werden und demzufolge die Grundflächen der letzteren und die zugehörigen Hofräume in die Classe der Hofstellen übergehen, oder wenn mit Gebäuden besetzte Grundstücke durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. der Gebäude aus der Classe der Hofstellen ausscheiden (Nr. 6 und 7 im §. 1 dieser Anweisung), so ist nach dem darnach zu berechnenden Reinertrag, soweit es sich um steuerpflichtige Grundstücke handelt, die Grundsteuer anderweit festzustellen.

§. 35.

Außer in den Fällen des §. 1 Nr. 7 dieser Anweisung bedarf es einer besonderen Ermittelung des Reinertrags nur für die neuentstandenen oder in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen, oder Aufklärung von materiellen Irrthümern in Zugang tretenden, sowie für die nach Nr. 2 und 3 im §. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, von der Grundsteuer befreit gewesenen, bisher nicht eingeschätzten Grundstücke, während in den Fällen des §. 1 Nr. 6 dieser Anweisung der Reinertrag lediglich nach dem feststehenden Tarifsatze der Hofstellen zu berechnen ist.

Die Ermittelung des Reinertrags erfolgt durch den Katastercontroleur.

Es sind in der Regel einzuschätzen:

a) die aus der Classe der Hofstellen ausscheidenden Grundstücke wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Hofstellen sind, in die ihrer Lage und ihrer Beschaffenheit entsprechende Culturart und Classe;
b) Abschnitte von Wegen, Kunststraßen, Eisenbahnen, Flüssen und sonstigen, im §. 5 zu 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 gedachten Grundstücke, welche aus der Classe der grundsteuerfreien in die der grundsteuerpflichtigen übergetreten sind, desgleichen die neuentstandenen, sowie die in Folge Veränderung oder Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von materiellen Irrthümern in Zugang tretenden Flächen, ebenfalls wie die anliegenden Grundstücke.

(§. 15 und beziehungsweise §. 14 der Allgemeinen Grundsätze für die Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften vom 8. Juli 1868 — Gesetzsammlung Seite 289.)

Falls es sich um die Einschätzung umfangreicherer Flächen handelt, oder sonst Bedenken obwalten, kann das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, eine Einschätzung nach Maßgabe des Classificationstarifs und Protocolls, sowie der Musterstücke (§§. 15 bis 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 8. Juli 1868, Gesetzsammlung S. 275) eventuell durch Zuziehung eines Sachverständigen anordnen, und darnach die Feststellung des Reinertrags bewirken lassen.

§. 36.

Die bei Veränderung oder Berichtigung der Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke aus dem einen dieser Bezirke in den anderen unverändert übergehenden Flächen werden mit dem für sie nachgewiesenen Reinertrage und der darnach veranlagten Grundsteuer ebenfalls unverändert übernommen.

§. 37.

Eintragung in das Protocoll.

Nach Maßgabe der bewirkten Feststellungen (§§. 32 bis 35) und — soweit die betreffenden Veränderungen zugleich mit einer Formveränderung verbunden — mit Benutzung der Ergebnisse der ausgeführten Vermessungen (§§. 27 bis 30) erfolgt die Eintragung der Bestandsveränderungen in das Fortschreibungsprotocoll C. (§. 31.)

§. 38.

d. Mittheilung der Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen an die Betheiligten.

Die Ergebnisse der behufs Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittelungen ꝛc. (§§. 27 bis 37) hat der Katastercontroleur den in Spalte 15 des Fortschreibungsprotocolls B. beziehungsweise Spalte 21 des Fortschreibungsprotocolls C. eingetragenen Grundeigenthümern durch Zufertigung eines Auszugs aus den genannten Protocollen gegen Behändigungsschein, mit dem Hinzufügen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vermessungen, Einschätzungen und Berechnungen ꝛc. binnen einer Präclusivfrist von vierzehn Tagen — vom Tage des Empfangs des Auszugs ab gerechnet — unter Angabe der Gründe und Rückgabe des Auszugs, bei dem Katastercontroleur mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzubringen seien, widrigenfalls mit der Fortschreibung vorgegangen werden würde.

§. 39.

Muster VII.

Die Ausfertigung des Auszugs (§. 38) erfolgt mit Benutzung des anliegenden Musters VII.

Der Auszug muß alles enthalten, was erforderlich ist, um dem Betheiligten einen vollständigen Ueberblick über die ihn berührenden Ergebnisse der Vermessung u. s. w. zu verschaffen.

Sofern hierdurch bei umfangreichen, die Grundstücke einer größeren Zahl von Eigenthümern gemeinschaftlich berührenden Veränderungen, beispielsweise bei belangreichen Dismembrationen, die den einzelnen Betheiligten zuzufertigenden Auszüge eine erhebliche Ausdehnung erlangen würden, kann der Inhalt der Auszüge auf die den betreffenden einzelnen Eigenthümern zuzuschreibenden Grundstücke beschränkt und außerdem bei dem Gemeindevorstande ein die gesammte Veränderung nachweisender Auszug zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten niedergelegt werden, worauf die Letzteren bei Zufertigung der speciellen Auszüge aufmerksam zu machen sind.

Die erfolgte Zufertigung des Auszugs ist mit Angabe des Tages derselben in Spalte 24 des Fortschreibungsprotocolls B. beziehungsweise Spalte 36 des Fortschreibungsprotocolls C. zu vermerken.

Der Tag der erfolgten Insinuation des Auszugs ist beim Zurückempfang des Behändigungsscheins (§. 38) in Spalte 25 beziehungsweise 37 einzutragen.

§. 40.

Ob Einwendungen erhoben worden oder nicht, ist in Spalte 26 beziehungsweise 38 der Fortschreibungsprotocolle B. oder C., eventuell unter Beifügung des Tages, an welchem dieselben beim Katastercontroleur eingegangen, zu vermerken.

Der Letztere hat die eingegangenen Einwendungen sorgfältig zu prüfen und, sofern sie als begründet zu erachten, sofort zu beseitigen, auch die Betheiligten von der Art und Weise, wie die Beseitigung erfolgt ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

e. Feststellung der Veränderungen durch das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist zur Erhebung von Einwendungen (§. 38), beziehungsweise nach erfolgter Prüfung, eventuell Beseitigung der erhobenen Einwendungen (§. 40), fertigt der Katastercontroleur in denjenigen Fällen, in welchen es sich um eine Bestandveränderung handelt, den im §. 27 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage vorgeschriebenen Veränderungsantrag an und überreicht denselben nebst den erforderlichen Unterlagen, den über die etwa erhobenen Einwendungen gepflogenen Verhandlungen u. s. w. dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung.

Ingleichen hat der Katastercontroleur die Verhandlungen über die unerledigt gebliebenen (§. 40) Einwendungen gegen die Feststellung solcher Veränderungen, in Betreff deren es der Anfertigung eines Veränderungsantrags der gedachten Art nach den angeführten Bestimmungen nicht bedarf, dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.

§. 42.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, unterwirft seinerseits die vorgelegten Anträge und Verhandlungen einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die etwa erforderliche Vervollständigung oder Berichtigung derselben, setzt die vorgelegten Veränderungsanträge (§. 41) fest und entscheidet über die erhobenen Einwendungen endgültig.

Bei Prüfung der Einwendungen gegen die Vermessungsarbeiten hat es insbesondere darüber zu befinden, ob eine anderweite Vermessung auf Kosten des unterliegenden Theils, und durch wen dieselbe ausgeführt werden soll.

§. 43.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, sendet die festgestellten Veränderungsanträge und die vorgelegten sonstigen Verhandlungen (§§. 41 und 42) an den Katastercontroleur zurück, welcher nach den getroffenen Entscheidungen und Feststellungen, soweit nöthig, die Fortschreibungsprotocolle berichtigt beziehungsweise vervollständigt und die Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, über die dem Letzteren vorgelegten Einwendungen (§. 41) den Betheiligten bekannt macht.

§. 44.

f. Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben.

Nach Beendigung des in den §§. 38 bis 43 dieser Anweisung vorgeschriebenen Verfahrens beziehungsweise nach Aufnahme der bezüglichen, eine Form- oder Bestandsveränderung nicht erleidenden Grundstücke in das Fortschreibungsprotocoll A. (§. 19 zu a.) hat der Katastercontroleur von denjenigen Grundstücken, welche dem Gesetz vom 16. Juli 1857 über die Theilung von Grundstücken (Gesetzsammlung für 1857 Seite 277) beziehungsweise dem Gesetze vom 15. December 1865, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung des Grund- und Hypothekenwesens ꝛc. (Gesetzsammlung für 1865 Seite 407) unterliegen, einen Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nach dem Muster VII. zu §. 39 dieser Anweisung dem Landrath behufs weiterer Veranlassung und definitiver Beschlußnahme über die Theilung nach Maßgabe der gedachten Gesetze zuzustellen.

Die Vertheilung der Grundsteuer erfolgt lediglich nach den Vorschriften dieser Anweisung.

§. 45.

g. Schluß der Fortschreibungsprotocolle.

Die Fortschreibungsprotrocolle A., B. und C. werden mit dem Tage geschlossen, an welchem die Berichtigung der Grundsteuerbücher (§§. 47 u. ff.) für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk beginnt.

Veränderungen, welche erst nach diesem Zeitpunkt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk alsdann für das weiter folgende Jahr zu eröffnenden Fortschreibungsprotocolle aufzunehmen.

Bestandsveränderungen der im §. 1 zu 6 gedachten Art, welche für das nächste Steuerjahr noch nicht in Betracht kommen, sind in das für das betreffende weitere Jahr anzulegende Fortschreibungsprotocoll C. einzutragen.

Der Abschluß des Fortschreibungsprotocolls C. muß die aufgenommenen Bestandsveränderungen für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk summarisch und übersichtlich nachweisen.

§. 46.

Ist für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk das Fortschreibungsprotocoll A. beziehungsweise B. oder C., oder sind sämmtliche drei Protocolle nicht anzulegen gewesen, so ist dies durch eine vom Katastercontroleur in Betreff eines jeden derartigen Bezirks auszustellende besondere Erklärung zu den Fortschreibungsverhandlungen zu bescheinigen.

C. Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten.

§. 47.

Der Katastercontroleur hat mit der Berichtigung des in seinem eigenen Gewahrsam befindlichen Exemplars der Grundsteuerbücher seines Bezirks (§§. 49 bis 61) am 1. December eines jeden Jahres zu beginnen und dieselbe für den letzten Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk spätestens am 1. März des folgenden Jahres zu beendigen.

Die Berichtigung der Bücher eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks muß — einschließlich der Anfertigung der Artikelzusammenstellung (§. 55) — vollständig abgeschlossen sein, bevor zu der Berichtigung der Bücher für einen anderen derartigen Bezirk übergegangen wird.

An die Berichtigung der Bücher schließt sich die Berichtigung der bei dem Katastercontroleur beruhenden Karten (§. 62), welche er für seinen ganzen Bezirk bis zum 1. Mai des folgenden Jahres beendigen muß.

§. 48.

Ferner hat der Katastercontroleur das im Besitze der Gemeinden befindliche Exemplar der Grundsteuerbücher und Karten ebenfalls zu berichtigen, und diese Arbeit spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem im letzten Absatze des §. 47 bezeichneten Termin für seinen ganzen Amtsbezirk vollständig zu beendigen.

Behufs dieser Berichtigung, welche selbst kostenfrei erfolgt, hat der Gemeindevorstand, auf eigene Gefahr und Kosten, zu dem ihm vom Katastercontroleur zu bezeichnenden Zeitpunkte das fragliche Exemplar der Bücher und Karten in das Amtslocal des Katastercontroleurs zu beschaffen und daselbst nach erfolgter Berichtigung ebenso wieder abholen zu lassen.

Der Katastercontroleur darf, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, die Bücher und Karten einer Gemeinde längstens vier Wochen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, behufs der Berichtigung an sich behalten.

Ueber den Empfang der Bücher und Karten hat der Katastercontroleur eine Bescheinigung auszustellen, welche der Gemeindevorstand beim Rückempfange derselben zurückzugeben hat.

§. 49.

Die Berichtigung der Bücher (§§. 47 und 48) erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Fortschreibungsprotocolle A., B., C. (§. 45).

Bei Gelegenheit der Berichtigung müssen sämmtliche auf der linken Seite der Fortschreibungsprotocolle A., B., C. befindlichen Eintragungen ihrem ganzen Umfange nach mit dem betreffenden Inhalt der zu berichtigenden Bücher sorgfältig verglichen werden. Darauf ist zuerst die Löschung (Abschreibung) und endlich die neue Eintragung (Zuschreibung) vorzunehmen.

Bei der Löschung (Abschreibung) müssen alle Streichungen der in der Mutterrolle, dem Flurbuche und dem Artikelverzeichniß enthaltenen Eintragungen sauber, mittelst horizontaler Linien, am Lineal und so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt.

Alle Streichungen und Nachtragungen werden

a. in der Mutterrolle — mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf steuerfreie Liegenschaften (Categorie B.; §. 19) beziehen, und mit rother Dinte zu bewirken sind — mit schwarzer Dinte,

b. in dem Flurbuche
   1) in den Fällen des §. 59 zu a. bis l. und des §. 60 zu a. und c. mit rother
   2) in dem Falle des §. 60 zu b. mit schwarzer Dinte,

c. in dem Artikelverzeichniß mit schwarzer Dinte

bewirkt.

§. 50.

1. Berichtigung der Mutterrolle.

Bei Berichtigung der Mutterrolle sind — soweit nicht durch die nachstehenden Vorschriften etwas Anderes bedingt wird — die bei der ersten Anfertigung derselben befolgten Vorschriften ebenfalls zu beachten.

Ist ein ganzer Artikel (§. 26) oder der Haupttheil desselben auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so wird der Name, Vorname und die sonstige Bezeichnung, auch — sofern der neue Eigenthümer einen anderen Wohnort hat, als der bisherige — der eingetragene Wohnort in der Ueberschrift des Mutterrollenartikels durchstrichen, und der neue Name u. s. w. des neuen Eigenthümers unter Beifügung des Steuerjahrs, für welches die Fortschreibung stattfindet, darunter geschrieben, in Betreff der etwa nicht mit übergegangenen einzelnen Grundstücke aber nach Maßgabe der Vorschriften im §. 51 verfahren.

Unterscheiden sich Name, Vorname ꝛc. und Wohnort des neuen Eigenthümers nur in Ansehung des Vornamens von denen des bisherigen Eigenthümers, so ist nur der abweichende Vorname zu löschen und der Vorname des neuen Eigenthümers, ebenfalls unter Beifügung des Steuerjahrs, darüber zu schreiben.

§. 51.

a. Haben nur einzelne Grundstücke eines Artikels einen Eigenthumswechsel erlitten, so werden diese Grundstücke in den Spalten 3 beziehungsweise 4 bis 10 der Mutterrolle durchstrichen, und wird in Spalte 14 und 15 der Jahrgang der Fortschreibung und die Nummer des beziehungsweise der mehreren Artikel, auf welche die Grundstücke übertragen werden, vermerkt.

   Auf letzteren Artikeln erfolgt die Zuschreibung der fraglichen Grundstücke im unmittelbaren Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen auf der nächsten freien Zeile, und wird auch hier der bezügliche Vermerk über die Fortschreibung, jedoch in den Spalten 12 und 13, beigefügt.

b. Sämmtliche in ihrer Form veränderten Flächenabschnitte (§§. 27 bis 30) werden in der Mutterrolle unter Durchstreichung der Spalten 3 beziehungsweise 4 bis 10 gelöscht und die entstandenen neuen Flächenabschnitte betreffenden Orts nachgetragen.

c. Sind bei Formveränderungen (b.) (beispielsweise bei Abzweigungen) nur Theile einer Parzelle auf einen anderen Eigenthümer (Artikel) übergegangen, so werden die bei demselben Eigenthümer (Artikel) verbliebenen Theile auf einer freien Zeile des letzteren Artikels im Anschluß an die bereits vorhandenen Eintragungen nachgetragen.

d. Durch Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos gewordene (§. 5 zu Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), oder gänzlich untergegangene Grundstücke sind in den Spalten 4 bis 10 zu durchstreichen. An Stelle des Artikels wird in Spalte 15 der Mutterrolle die Art der Veränderung „zu Wegen“, „zu Flüssen“ u. s. w. eingetragen.

e. Desgleichen ist bei denjenigen Grundstücken, welche aufgehört haben, wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos zu sein, sowie bei neu entstandenen Grundstücken in Spalte 13 der Mutterrolle an Stelle des Artikels die Art der eingetretenen Veränderung „aus Wegen“, aus Flüssen“ u. s. w. einzutragen.

f. Ist eine bisher grundsteuerpflichtige oder eine steuerfreie, zur Categorie B. der Liegenschaften (§. 19) gehörige Parzelle ohne Veränderung ihrer Form in die Classe der Hofstellen übergegangen, so wird dieselbe in den Spalten 4 bis 10 gestrichen, und (ohne Veränderung ihrer Nummer) — sofern ein Wechsel in den Eigenthumsverhältnissen nicht stattgefunden hat, nach den zu demselben Artikel gehörigen Grundstücken; sofern ein Wechsel der bezeichneten Art aber stattgefunden hat, bei demjenigen Artikel, welchem die betreffende Parzelle zuzuschreiben ist — auf einer freien Zeile mit dem neuen Bestande eingetragen.

g. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn umgekehrt eine bisher als Hofraum oder Gebäudefläche benutzte Parzelle aus der Classe der Hofstellen ausscheidet.

h. Ist ein bisher steuerfreier Artikel (Categorie B., §. 19) grundsteuerpflichtig geworden, so werden die in Spalte 9 und 10 der Mutterrolle roth eingetragenen Flächeninhalte und Reinerträge schwarz unterstrichen.

i. Ist dagegen ein bisher grundsteuerpflichtiger Artikel grundsteuerfrei geworden, so werden die in Spalte 9 beziehungsweise 10 verzeichneten Flächeninhalte und Reinerträge roth unterstrichen. (Vergl. § 49.)

§. 52.

Neue Eigenthümer, denen ein Artikel in der Mutterrolle noch nicht zugewiesen ist, beziehungsweise ein bereits vorhandener Artikel nicht zugeschrieben wird, (§ 23) werden in fortlaufender Nummerfolge der Artikel im Anschluß an den vorhandenen letzten Artikel nachgetragen, wobei zwischen den einzelnen Artikeln behufs Gewinnung des für spätere Fortschreibungen erforderlichen Raumes, soweit nöthig, eine oder mehrere Formularseiten frei zu lassen sind.

Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, deren Artikel in der Mutterrolle keinen Raum mehr darbieten, um die erworbenen Grundstücke nachtragen zu können.

In diesem Falle wird der bisherige Artikel gelöscht und mit allen dazu gehörigen Grundstücken nach ihrer Nummerfolge auf der Karte neu geordnet auf den neuen Artikel übertragen.

Bei dem alten Artikel wird unter dem zu durchstreichenden Namen des Eigenthümers und am Schlusse des Artikels bemerkt: „Wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18 . . auf Artikel Nummer . . . . übertragen" und bei dem neuen Artikel unter dem Namen des Eigenthümers „wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18 . . vom Artikel Nummer . . . . übertragen".

Die Fortsetzung solcher Artikel, für welche der ursprünglich gelassene Raum bereits verbraucht ist, auf dem etwa noch leeren Raume der vorhergehenden oder nachfolgenden Artikel ist gänzlich untersagt.

§. 53.

Ist der in der Mutterrolle zur Nachtragung neuer Artikel gelassene Raum bereits verbraucht, so ist die Fortsetzung in einem zu diesem Behuf anzulegenden Supplementband zu bewirken, dessen Zufertigung der Katastercontroleur bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, rechtzeitig zu beantragen hat.

§. 54.

Nachdem alle Veränderungen in die Mutterrolle übernommen worden, sind sämmtliche Artikel, bei welchen Zu- oder Abschreibungen stattgefunden haben, in der Mutterrolle neu zu summiren.

Der bisherige summarische Bestand der veränderten Artikel ist zu durchstreichen und der neue Bestand der letzteren — unter Beifügung des Steuerjahres, für welches die Fortschreibung stattgefunden hat — einzutragen.

§. 55.

Ist die Fortschreibung in der Mutterrolle und die Aufsummirung der veränderten Artikel (§. 54) bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Artikel nach Anleitung des anliegenden Musters VIII. aufgestellt.

Muster VIII.

Die einzelnen Artikel sind nach ihrer Reihenfolge in der Mutterrolle aufzuführen, und zunächst in Ansehung der Spalten 3 bis 7 zu summiren und zu recapituliren.

§. 56.

Die etwaige Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 3 und 4 und beziehungsweise 6 und 7 der Artikelzusammenstellung (§. 55) muß mit der Differenz zwischen den Schlußsummen der Spalten 12, 13, 15 bis 18 und beziehungsweise 27, 28, 30 bis 33 des Fortschreibungsprotocolls C. (§. 19 zu c) übereinstimmen und nachgewiesen werden.

§. 57.

Sodann ist die neue Grundsteuer der neu hinzugetretenen und der in ihrem Bestande veränderten Artikel in Spalte 8 der Artikelzusammenstellung (§. 55) — soweit nöthig mit Berücksichtigung des Inhalts der Spalte 29 des Fortschreibungsprotocolls C. (§. 19 zu c) — zu berechnen, von den in ihrem Bestande nicht veränderten, nur auf einen anderen Eigenthümer übergegangenen Artikeln aber aus Spalte 5 der Artikelzusammenstellung zu übernehmen.

Dabei muß die zu bewirkende Summirung und Recapitulirung der genannten Spalte 8 und die Vergleichung der Schlußsumme derselben mit der Schlußsumme der Spalte 5 mit dem Abschluß der Spalten 14 und 29 des Fortschreibungsprotocolls C. (§. 19 zu c) übereinstimmen.

§. 58.

In der Artikelzusammenstellung ist durch Vergleichung mit dem bisherigen summarischen Bestande der ganzen Mutterrolle für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk der summarische Bestand für das neue Steuerjahr, auf welches die bewirkten Fortschreibungen sich beziehen, zu berechnen.

§. 59.

2. Berichtigung des Flurbuchs.

Die Berichtigung des Flurbuchs erfolgt nach bewirkter Berichtigung der Mutterrolle, unter Zurhandnahme der Fortschreibungsprotocolle A. B. C. (§. 19) beziehungsweise der Mutterrolle, in nachstehend bezeichneter Weise:

a) Ist ein ganzer Artikel der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer übergegangen und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens stattgefunden hat (§. 50), so wird auch im Flurbuche nur der Name, Vorname und die sonstige Bezeichnung (Spalte 7) eventuell auch der Wohnort (Spalte 8) des bisherigen Eigenthümers durchstrichen.

b) Bei Vererbungen, Uebertragungen u. s. w., bei denen der Familienname des Eigenthümers geblieben und nur der Vorname sich geändert hat (§. 50), ist nur der letztere zu löschen.

c) Ist ein Artikel wegen Mangels an Raum (§. 52) umgeschrieben worden, so wird die bisherige Artikelnummer (Spalte 5) gestrichen und die neue Artikelnummer daneben geschrieben.

d) Sind nur einzelne Parzellen, jedoch ohne Veränderung in ihrer Form, auf einen anderen Eigenthümer übergegangen, so wird in Bezug auf den Namen 2c. des bisherigen Eigenthümers, wie zu a angegeben, verfahren, außerdem aber der Artikel des bisherigen Eigenthümers (Spalte 5) durchstrichen und die Artikelnummer des gegenwärtigen Eigenthümers daneben geschrieben.

e) Sind bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke ohne Veränderung ihrer Form dadurch, daß sie in das Eigenthum des Staats übergegangen sind, grundsteuerfrei geworden, so werden im Flurbuche — neben den erforderlichen Berichtigungen der Spalten 7 und 8 eventuell auch der Spalte 5 — ihre Flächeninhalte und Reinerträge in Spalte 12 und 13 durchstrichen und in Spalte 14 beziehungsweise 15 eingetragen.

f) Andererseits sind die Flächeninhalte und Reinerträge solcher Grundstücke, welche aus dem Eigenthume des Staats ausgeschieden und in die Categorie der steuerpflichtigen Liegenschaften übergetreten sind, aus den Spalten 14 und 15 in die Spalten 12 und 13 des Flurbuchs zu versetzen.

g) Sind wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (Categorie C, §. 19), ohne daß eine Veränderung in ihrer Form stattgefunden hat, grundsteuerpflichtig geworden, so wird in Spalte 7 und 9 des Flurbuchs die seitherige Bezeichnung und in Spalte 16 beziehungsweise 17 der Flächeninhalt durchstrichen, dagegen — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 5 — in Spalte 10 bis 13 die gegenwärtige Culturart, Classe, der Flächeninhalt und Reinertrag eingetragen.

h) Sind dagegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke ohne Veränderung ihrer Form durch Verwendung zu öffentlichen Zwecken ertraglos geworden und in die Categorie C (§. 19) übergetreten, so werden die bezüglichen Eintragungen in Spalte 5 bis 13 durchstrichen und wird in Spalte 7, 9 und 10 die nunmehrige Bestimmung der Grundstücke über der seitherigen Eintragung, sowie in Spalte 16 beziehungsweise 17 der Flächeninhalt eingeschrieben.

i) In ähnlicher Weise (wie zu g und h) ist zu verfahren, wenn bisher von der Grundsteuer befreite, zur Categorie B (§. 19) gehörige Grundstücke durch Verwendung zu öffentlichen Zwecken ertraglos werden; desgleichen wenn umgekehrt ertraglose Grundstücke der letzteren Art zwar aufhören, ertragsunfähig zu sein, aber in die Categorie B der Liegenschaften übertreten.

k) Ist eine bisher als Hofstelle registrirte Parzelle ohne Veränderung ihrer Form aus der Classe der Hofstellen ausgeschieden, so wird die Bezeichnung „Hofstelle" in Spalte 10, sowie der Reinertrag in Spalte 13 beziehungsweise 15 durchstrichen und in Spalte 10 und 11 über der bisherigen Bezeichnung die neue Culturart und Classe, sowie in Spalte 13 beziehungsweise 15 der neue Reinertrag eingetragen.

l) Ist eine Parzelle ohne Veränderung ihrer Form in die Classe der Hofstellen übergetreten, so werden die Eintragungen in den Spalten 10, 11, 13 beziehungsweise 15 durchstrichen und in Spalte 10 die veränderte Bestimmung über der gestrichenen Culturart, in Spalte 13 beziehungsweise 15 der neue Reinertrag über dem gestrichenen Reinertrage eingetragen.

§. 60.

a) Hat eine Parzelle durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigen Anlässen sich in ihrer Form verändert und eine oder mehrere neue Nummern erhalten, so wird sie im Flurbuche in den Spalten 3 bis 13 beziehungsweise 14, 15, 16, 17 gänzlich gestrichen und in Spalte 1 das Jahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, vermerkt.

b) Demnächst werden die neu entstandenen Parzellen nach Maßgabe ihres sich aus den Spalten 13 bis 23 des Fortschreibungsprotocolls B. (§. 19 zu b) ergebenden Bestandes in unmittelbarer Folge auf die Eintragungen des betreffenden Kartenblatts in der durch die Zähler der Parzellennummern (§. 17 der Anweisung II. vom heutigen Tage) gegebenen Reihenfolge im Flurbuch nachgetragen.

Den diesfälligen Nachträgen wird als Ueberschrift in Spalte 8 das Jahr, für welches die Fortschreibung erfolgt ist, beigefügt.

c) Berichtigungen der Nachträge (b), welche demnächst im Wege der weiteren Fortschreibung nothwendig werden, sind lediglich nach den für die Berichtigung des Flurbuchs selbst ertheilten Vorschriften (§. 59) auszuführen.

§. 61.

3. Berichtigung des Artikelverzeichnisses.

Das Artikelverzeichniß ist dergestalt fortzuschreiben, daß dasselbe zu jeder Zeit sämmtliche Mutterollenartikel in deren Nummerfolge nebst dem Namen, Vornamen und der sonstigen Bezeichnung, sowie dem Wohnort der Eigenthümer, in genauer Uebereinstimmung mit der durch die Fortschreibung berichtigten Mutterrolle vollständig nachweist.

Dabei ist insbesondere Nachstehendes zu beachten:

a) Erleiden einzelne oder sämmtliche Eintragungen in Spalte 3 und 4 eine Veränderung, so sind die bezüglichen, von letzterer berührten Eintragungen zu löschen, und der neue Bestand darunter, bei kleineren Aenderungen darüber zu schreiben.

b) Kommt ein Artikel ganz zum Ausfall, so sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1 bis 4 sämmtlich zu löschen.

c) Die durch die Fortschreibung neu hinzutretenden Artikel (§. 52) sind in unmittelbarer Folge auf den letzten eingetragenen Artikel, in der durch ihre Nummer gegebenen Ordnung nachzutragen.

§. 62.

4. Berichtigung der Karten.

a) Die Berichtigung der Karten erfolgt auf Grund der Originalsupplementkarten (§. 21 der Anweisung II. vom heutigen Tage).
b) Die neuen Grenzen und Parzellennummern werden mit rothem Karmin genau und sauber eingetragen (letztere vollständig mit Zähler und Nenner) und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Parzellennummern mit derselben Farbe durchkreuzt beziehungsweise durchstrichen.
c) Ist der Maßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darzustellen, und die neuen Parzellennummern einschreiben zu können, so ist die betreffende Abtheilung der Karte auf einem freien Raume des Kartenblatts oder auf einer besonderen Anlage zu demselben in einem größeren Maßstabe zu verzeichnen.
d) Die ungezeichnete Abtheilung (zu c) wird in der Karte mit einem violetten Farbenstreifen eingeschlossen, und werden in dieselbe die Worte: „Siehe nebenstehende Zeichnung" beziehungsweise „beiliegende Zeichnung" sauber eingeschrieben.
e) Bei Parzellen, welche aus Theilstücken von mehreren Parzellen entstanden sind, insbesondere bei Hofstellen ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichen Falls durch Pfeile anzudeuten.

D. Fortschreibung und Berechnung der Heberollen.

§. 63.

Die Fortschreibung der gemäß der Vorschrift in den §§. 4 u. ff. der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage aufgestellten Heberollen erfolgt durch den Katastercontroleur auf Grund der Artikelzusammenstellung nach Muster VIII. zu §. 55 dieser Anweisung und der vergleichenden Zusammenstellung nach Muster IX. zu §. 51 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage.

§. 64.

Bei der Fortschreibung der Heberolle für das nächste Jahr bleiben alle Veränderungen unberücksichtigt, welche erst nach dem Schluß der Grundsteuerfortschreibungsprotocolle und der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen.

§. 65.

Bei Nachtragung der Veränderungen in der Heberolle werden (mit schwarzer Dinte)

a. bei den gänzlich ausscheidenden Grundeigenthümern die Artikelnummern beziehungsweise die Nummern der Gebäudesteuerrolle gestrichen, und die zum Nachweis der Grundsteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten mit Punkten ausgefüllt;
b. die Namen u. s. w. der neu eintretenden Eigenthümer, deren Artikelnummer beziehungsweise Nummern der Gebäudesteuerrolle, sowie die zu entrichtenden Steuerbeträge am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der in der Heberolle bereits verzeichneten Grund- und Gebäudeeigenthümer, sofern hier aber

der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden sein sollte, am Schlusse der Heberolle nachgetragen;

c. da, wo der Familienname des Eigenthümers zwar unverändert geblieben, der Vorname, Stand oder Wohnort desselben aber einen Wechsel erlitten, die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen, endlich

d. bei denjenigen Eigenthümern, deren Steuerbeträge nicht gänzlich ausgefallen sind (a.), sondern nur eine Ermäßigung beziehungsweise eine Erhöhung erfahren haben, die veränderten Beträge durch Entnahme derselben aus Spalte 8 der Artikelzusammenstellung nach Muster VIII. zu §. 55 dieser Anweisung beziehungsweise aus Spalte 9 der vergleichenden Zusammenstellnng nach Muster IX. zu §. 51 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage, in die bezüglichen, zum Nachweis der Steuer für das betreffende Jahr bestimmten Spalten der Heberolle eingerückt.

§. 66.

Sind auf diese Weise die sich aus den im §. 63 erwähnten Zusammenstellungen ergebenden Veränderungen in die Heberolle übernommen, so bedarf es für sämmtliche übrige, in der letzteren aufgeführten Steuerpflichtigen nur noch der unveränderten Ueberschreibung der von ihnen im Vorjahr entrichteten Steuerbeträge in die betreffende Jahresspalte.

Ist auch diese Ueberschreibung erfolgt, so wird die Heberolle in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuerbeträge seitenweis summirt und recapitulirt.

Die Richtigkeit der Schlußsumme der Recapitulation ergiebt sich aus deren Uebereinstimmung mit dem Abschluß der im §. 63 erwähnten Zusammenstellungen, welche die gleichen Beträge mit Berücksichtigung der eingetretenen Zu- und Abgänge durch Vergleichung mit der Schlußsumme für das Vorjahr nachweisen müssen.

§. 67.

Endlich sind die mit der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer aufzubringenden Beischläge auf Grund der dieserhalb seitens des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, dem Katastercontroleur zugehenden näheren Weisungen in der Heberolle zu berechnen (§. 6 der Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage).

§. 68.

Die abgeschlossenen und von ihm vollzogenen Heberollen, nebst den betreffenden im §. 63 erwähnten Zusammenstellungen beziehungsweise den etwaigen nach Vorschrift des §. 46 dieser Anweisung oder §. 39 der im §. 63 gedachten Anweisung III. ausgestellten Bescheinigungen hat der Katastercontroleur alsbald nach ihrer Fertigstellung nach und nach dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichen, und zwar dergestalt, daß die letzte Heberolle aus dem Bezirke des Katastercontroleurs spätestens am 1. März bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, eingeht.

§. 69.

Auf Grund des Abschlusses der Heberollen (§. 66) beziehungsweise der Artikelzusammenstellungen (§. 55), hat der Katastercontroleur eine Uebersicht des Bestandes der Liegenschaften

und der davon zu entrichtenden Grundsteuer — zugleich mit der im §. 53 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage vorgeschriebenen Uebersicht des Bestandes an Gebäuden ꝛc. und der im §. 7 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage vorgeschriebenen Nachweisung des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer — nach dem beiliegenden Muster IX. aufzustellen, und bei Einreichung der letzten Heberolle des betreffenden Bezirkscassendistricts an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, (§. 68) mit vorzulegen.

Muster IX.

§. 70.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, führt die Prüfung der Richtigkeit der eingereichten Heberollen (§. 68) auf Grund des bei ihm zu führenden Hauptcontrolbuchs und der im §. 63 erwähnten Zusammenstellungen herbei, bewirkt deren Festsetzung und veranlaßt demnächst das Weitere gemäß §. 8 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom heutigen Tage.

Gleichzeitig fertigt das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, die im §. 68 gedachten Zusammenstellungen und Bescheinigungen dem Katastercontroleur wieder zu.

E. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§. 71.

Spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres sind die im Laufe des verangegangenen Jahres entstandenen und zum Abschlusse gebrachten Fortschreibungsprotocolle nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, den Vermessungsacten, den Artikelzusammenstellungen (§. 55), den etwaigen nach Vorschrift des §. 46 ausgestellten Bescheinigungen u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken getrennt — geordnet und geheftet mit einem speciellen Verzeichniß derselben von dem Katastercontroleur dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu überreichen.

§. 72.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§. 71) einer sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und nimmt über den Befund ein Prüfungsprotocoll auf.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, werden am Schlusse des Protocolls aufgeführt.

§. 73.

Bei der Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen ist u. A. insbesondere zu beachten:

a. der Abschluß,
b. die Angabe des Titels beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht,
c. die vorschriftsmäßige Anerkennung des Eigenthumswechsels ꝛc. seitens der Betheiligten, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen ꝛc.,

d. die Uebernahme der in den Supplementen und den Protocollen nachgewiesenen Steuerobjecte,

e. die erfolgte Aufnahme ꝛc. der mit den aufgenommenen Veränderungen der Gebäudesteuerrollen correspondirenden Veränderungen der Grundsteuerbücher. (§. 10 Absatz 3.)

§. 74.

Das Prüfungsprotocoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Katastercontroleur zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen innerhalb einer angemessen zu stellenden Frist zugefertigt.

Der Katastercontroleur hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzugeben und das Protocoll nebst den Acten dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zur Superrevision wieder einzureichen, welches die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Katastercontroleur, eventuell auf dessen Kosten untersuchen und berichtigen läßt.

§. 75.

Nach erfolgtem vollständigen Abschluß der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei deren Prüfung gefundenen Anstände werden die Ersteren in dem Archiv des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, niedergelegt.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Muster I. (zu §. 8.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Bezirk ....

Anmeldebescheinigung.

Name, Vorname, Stand und Wohnort des Anmeldenden:

Grundsteuer.	1) Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	
	2) Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	
Gebäudesteuer.	3) Bezeichnung der Gebäude, auf welche sich die Anmeldung bezieht.	
	4) Bezeichnung der angemeldeten Veränderung.	

Die Anmeldung ist erfolgt durch Schreiben vom ....

eingegangen am ....

.... den ....

Der Katastercontroleur.

Bemerkung: Gegenwärtiges Formular ist zugleich zum Gebrauch bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bestimmt.

Muster II. (zu §. 9.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Liste

der

in den Grundsteuer- und Gebäudesteuerrollen fortzuschreibenden

Besitzveränderungen,

über welche vom .... bis .... 18 ...... bei dem

Fürstlichen .... zu ....

verhandelt worden ist.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Besitzveränderung eingetreten ist.														
Laufende №	Gemeinde-, beziehungsweise selbstständiger Gutsbezirk.	№ des Artikels der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer			№ der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Hausnummer.	Bezeichnung der Lage, Geschrot-Benennung u. s. w.	Culturart oder nähere Bezeichnung des Grundstücks, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt.			Reinertrag
				des Kartenblatts.	des Geschrotes oder des Planes	der Parzelle.					Hekt.	Ar.	[]m	Rℓ. 1/1[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.

Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort des Erwerbers.	Bezeichnung des Actes, der über die Besitzveränderung aufgenommen.	Datum des Actes.	Bemerkungen des Gerichts.	Seite und Zeile des Grundsteuerfortschreibungsprotocolls.	Seite und Zeile der Gebäudesteuerveränderungsnachweisung A.	Bemerkungen des Katastercontroleurs.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Muster III. (zu §. 19.)

Grundsteuerverwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Steuerjahr ....

Fortschreibungsprotocoll

A.

(Eigenthumsveränderungen.)

.... bezirk ....

	Datum der Aufnahme des Eigenthumswechsels.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Verkäufers, Erblassers u. s. w. Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Des Verkäufers, Erblassers u. s. w. Wohnort.	Bezeichnung der Grundstücke, welche einen Eigenthumswechsel erleiden. Jahrgang des Flurbuchs.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes oder des Planes	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. []m.	Reinertrag. Rt.	Reinertrag. 1/10
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			14.	
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

Steuerfreie Grundstücke sind roth zu schreiben.

Seite ____

Artikel des Erwerbes in der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des Erwerbers		Datum und Art des Actes, auf welchem die Veränderung im Eigenthume beruht, und sonstige Bemerkungen.	№ der Beläge.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der hierneben aufgenommenen Güterwechselerklärungen.		
		Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.			Für die Zeile.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
								1
								2
								3
								4
								5
								6
								7
								8
								9
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

Muster IV. (zu §. 19.)

Grundsteuerverwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Steuerjahr ....

Fortschreibungsprotocoll

B.

(Formveränderungen.)

.... bezirk ....

Bisheriger Bestand.

	Laufende №	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes oder Planes.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □m.	Reinertrag. Rl. 1/100
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												

Steuerfreie Grundstücke sind roth zu schreiben.

Seite........

Gegenwärtiger Bestand.																
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes oder des Planes	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt. | Ar. | □m.	Reinertrag. ℳ | 1/10	Tag der Zufertigung des Auszugs an die Betheiligten.	Tag der Insinuation des Auszugs nach dem Behändigungsschein.	Sind Einwendungen erhoben worden oder nicht?	№ der Beläge.	Hinweis auf das Fortschreibungsprotocoll C.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
																1
																2
																3
																4
																5
																6
																7
																8
																9
																10
																11
																12
																13
																14
																15
																16
																17
																18
																19
																20

Muster V. (zu §. 19.)

Grundsteuerverwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Steuerjahr ....

Fortschreibungsprotocoll

C.

(Bestandsveränderungen.)

.... bezirk ....

	Laufende №	Datum der Aufnahme der Veränderung.	Bisheriger Bestand.															
			Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer			Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.			B. Steuerfreie Liegenschaften.		C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.	
						des Kartenblattes.	des Geschrotes oder des Planes.	der Parzelle.				Flächeninhalt.	Reinertrag.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Flächeninhalt.	Reinertrag.	a. Land (Wege, Eisenbahnen) rc.	b. Wasser (Flüsse, Bäche) rc.
												Hkt. Ar. □m	Rℳ 1/10	Rℳ Sgr ₰	Hkt. Ar. □m	Rℳ 1/10	Hkt. Ar. □m	Hkt. Ar. □m
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		

Gegenwärtiger Bestand.																							
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Des Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Gewannes oder des Planes.	Nummer der Parzelle.	Culturart.	Classe.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. Flächeninhalt. Hkt. Ar □m	A. Reinertrag. thlr 1/100	A. Jahresbetrag der Grundsteuer. thlr sgr. pf.	B. Steuerfreie Liegenschaften. Flächeninhalt. Hkt. Ar. □m	B. Reinertrag. thlr. 1/100	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen) 2c. Hkt Ar □m	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche) 2c. Hkt. Ar □m	Monat und Jahr der eingetretenen Veränderung.	Bezeichnung der eingetretenen Veränderung.	Tag der Zufertigung des Auszugs an die Betheiligten.	Tag der Insinuation des Auszugs nach dem Behändigungsschein.	Sind Einwendungen erhoben oder nicht?	Nummer der Beläge.	Hinweis auf die Fortschreibungsprotocolle A. und B.	Nummer des Veränderungsantrags u. Datum und Nummer der Verfügung, durch welche die Zu-, beziehungsweise Abgangsstellung genehmigt worden ist.	
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	
																							1
																							2
																							3
																							4
																							5
																							6
																							7
																							8
																							9
																							10
																							11
																							12
																							13
																							14
																							15
																							16
																							17
																							18
																							19
																							20

Muster VI. (zu §. 28.)

Grundsteuerverwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Steuerjahr ....

Vermessungsanmeldenachweisung.

.... bezirk ....

Laufende №	Bezeichnung der Grundstücke, deren Vermessung beantragt, oder sonst nothwendig geworden ist.															
	Datum der Anmeldung.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort des Eigenthümers nach der Mutterrolle.	Jahrgang des Flurbuches.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes od. des Planes.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Geschrot-Benennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. □m.	Reinertrag. Rℳ	Reinertrag. 1/100
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			14.	
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																

Des neuen Eigenthümers			Antheil		Veranlassung, weshalb auf Vermessung ꝛc. angetragen wird.	Nummer der Beläge.	Anerkennung dieses Antrags durch des Anmelders Namensunterschrift.	Uebertragung in das Fortschreibungsprotocoll B.		Betrag der Gebühren für Anfertigung des Kartenauszugs.		
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Lage.	Fläche.				für das Jahr	unter №	Rt.	Sgr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		
												1
												2
												3
												4
												5
												6
												7
												8
												9
												10
												11
												12
												13
												14
												15
												16
												17
												18
												19
												20

Muster VII. (zu §. 39.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk ....

Steuerjahr ....

Auszug

aus den

Fortschreibungsprotocollen,

enthaltend

die Ergebnisse der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungen, sowie die Veränderungen in der Besteuerung der Grundstücke.

An den Gemeindevorstand zu mit dem Ersuchen, gegenwärtigen Auszug an die nebenbezeichnete Adresse zu befördern, das anliegende Insinuationsdocument vollziehen und, mit Ausfüllung der beigedruckten Bescheinigung versehen, an den Unterzeichneten unverzüglich zurückgelangen zu lassen. .... den .... **Der Katastercontroleur.**	**An den Herrn** .... zu .... Gegenwärtiger Auszug wird in Gemäßheit des §. 38 der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 8. September 1870 zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Einwendungen gegen die darnach vorzunehmende Fortschreibung binnen einer Präclusivfrist von 14 Tagen, vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protocoll, oder schriftlich unter Angabe der Gründe und Rückgabe dieses Auszugs anzubringen sind, widrigenfalls die Einwilligung in die Fortschreibung angenommen und letztere bewirkt werden wird. .... den .... **Der Katastercontroleur.**

	Laufende №	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer			Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		
					des Kartenblattes.	des Geschrotes oder der Gewanne.	der Parzelle.				Hekt.	Ar.	□m.	Rt.	1/100	Rt.	Sgr.	Pf.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.		13.		
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		

Gegenwärtiger Bestand.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Des gegenwärtigen Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes oder der Gewanne.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage, Geschrotbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Rℓ	1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer. Rℓ	Sgr.	₰	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			24.		25.			
																	1
																	2
																	3
																	4
																	5
																	6
																	7
																	8
																	9
																	10
																	11
																	12
																	13
																	14
																	15
																	16
																	17
																	18
																	19
																	20

Muster VIII. (zu §. 55.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk ....

Steuerjahr ....

Artikelzusammenstellung.

Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Bisheriger Bestand.								Gegenwärtiger Bestand.							
		Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.			Flächeninhalt.			Reinertrag.		Jahresbetrag der Grundsteuer.		
		Hekt.	Ar.	□m.	Rt.	1/10	Rt.	Sgr.	Pf.	Hekt.	Ar.	□m.	Rt.	1/10	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.			4.		5.			6.			7.		8.		
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

Muster IX. (zu §. 69.)

Grundsteuerverwaltung.

Bezirkscasse .... Steuerjahr ....

Uebersicht

des

Bestandes der Liegenschaften

und der davon zu entrichtenden Grundsteuer.

Bemerkung.

1) Die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.

2) Unter der Linie ist mit rother Dinte der Bestand des Vorjahres nachzuweisen.

Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.			B. Steuerfreie Liegenschaften.	
Name.	Qualität.	Flächen-inhalt. Hekt. | Ar. | □m.	Rein-ertrag. Rℳ | 1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer. Rℳ | Sgr. | ₰	Flächen-inhalt. Hekt. | Ar. | □m.	Rein-ertrag. Rℳ | 1/100
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Seite					

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.						Ueberhaupt.					
a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Flächeninhalt.			b. Wasser. (Flüsse, Bäche.) Flächeninhalt.			Flächeninhalt (Spalte 4, 7, 9, 10).			Reinertrag (Spalte 5, 8).		
Hekt.	Ar.	□m.	Hekt.	Ar.	□m.	Hekt.	Ar.	□m.	ℛℊ.	1/100	
9.			10.			11.			12.		
											1
											2
											3
											4
											5
											6
											7
											8
											9
											10
											11
											12
											13
											14
											15
											16
											17
											18
											19
											20

II.

Anweisung
für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung
der Grundsteuerbücher und Karten.

§. 1.

1. Allgemeine Vorschriften.

Die zur Erhaltung der Bücher und Karten bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche — sofern die Grundeigenthümer die zur Fortschreibung und Berichtigung der Bücher und Karten beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben — zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen, (§. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, Gesetzsammlung für 1868, Seite 267) hat der Katastercontroleur nach den Vorschriften dieser Anweisung entweder selbst auszuführen oder durch Feldmesser oder qualificirte Gehülfen ausführen zu lassen.

Zur Verwendung von Feldmessern oder Gehülfen ist die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, erforderlich.

§. 2.

Bei Ausführung der geometrischen Arbeiten finden — sofern nicht durch gegenwärtige Anweisung etwas Anderes bestimmt wird — die bei Ausführung der Landesvermessung befolgten technischen Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür aufgestellten Gebührentarife festgesetzt. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, so haben die Stadräthe beziehungsweise Gemeindevorstände die Kosten aus der Gemeindecasse vorzuschießen und alsdann von den betreffenden Grundstücksbesitzern wieder executivisch einziehen zu lassen.

§. 4.

Die Anträge auf Vermessungen sind seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffenden Katastercontroleur anzubringen und in die Vermessungsanmeldenachweisung (§. 28 der Anweisung I. vom heutigen Tage) aufzunehmen.

§. 5.

Allen Vermessungen und Theilungen behufs der Fortschreibung müssen Auszüge aus den bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, beruhenden Originalexemplaren der Landesvermessungskarten, beziehungsweise aus den durch die Fortschreibung in früheren Jahren entstandenen Supplementkarten (§. 21) zum Grunde gelegt werden.

§. 6.

2. Anfertigung der Kartenauszüge.

Demzufolge hat der Katastercontroleur die Vermessungsanmeldenachweisungen (§. 4), nebst den zu denselben gehörigen Handzeichnungen (§. 28 der Anweisung I. vom heutigen Tage) dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Karten-Auszüge (§. 5) einzureichen.

§. 7.

Auf den Grund der eingereichten Vermessungsanmeldenachweisungen und Handzeichnungen (§. 6) veranlaßt das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, die Anfertigung der erforderlichen Karten-Auszüge. (§. 5).

§. 8.

Für die Zeichnung der Kartenauszüge, welchen das bei den Karten der Landesvermessung zur Anwendung gekommene quadratische Netz zur Grundlage zu geben ist, gelten folgende allgemeine Regeln:

1) Die Auszüge werden, nach Gemeindebezirken getrennt, auf gutes Zeichenpapier, welches mit Band von weißer Leinewand, und zwar nicht durch Ankleben, sondern durch Annähen desselben, einzufassen ist, gezeichnet.
2) Das Format der Auszüge muß
   a. wenn irgend thunlich $1/2$ und $1/3$ Meter,
   b. sofern dies aber behufs der nothwendigen, zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Complexe nicht ausreicht, $2/3$ und $1/2$ Meter, oder
   c. sofern auch dies nicht ausreichend ist, 1 und $2/3$ Meter an Länge beziehungsweise Breite betragen.
3) Das Schema zu der Titelschrift und den erforderlichen Bescheinigungsformeln ist auf dem zu den Auszügen bestimmten Papier vorzudrucken.
4) Auf jedem Blatte ist der Name und die Nummer des betreffenden Gemeindebezirks zu vermerken.
5) In den Auszügen sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhalts bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Parzellen, mit Berücksichtigung der durch die Fortschreibung eingetretenen Veränderungen, mit zur Darstellung zu bringen.
6) Nicht zusammenhängende Parzellen oder Complexe, welche auf demselben Blatte der Karte oder auf verschiedenen Blättern derselben liegen, können in den Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen gezeichnet, müssen aber thunlichst

in der Reihenfolge der Blatt- und Parzellen ꝛc.-Nummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt, und für alle Parzellen oder Complexe die Nordlinie gleich ist.

Ist letzteres wegen des gegebenen Raumes nicht ausführbar, so muß die abweichende Nordlinie besonders angedeutet werden.

7) Unter der mit arabischen Zahlzeichen in entsprechender Größe zu schreibenden Nummer des Blatts der Karte ist der Maßstab der Karte zu vermerken.

8) Die Auszüge sind im Maßstabe der Originalkarte zu zeichnen, sofern nicht die Einzeichnung der eingetretenen Formveränderungen einen größeren Maßstab erfordert, in welchen eventuell eine Uebertragung vorzunehmen ist.

Ob eine solche Uebertragung und in welchen Maßstab dieselbe erfolgt ist, muß auf dem Auszuge bemerkt werden.

Der Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, muß sich zu dem Maßstabe der Originalkarte genau verhalten, wie 2: 1, oder 4: 1, oder 8: 1, oder 16: 1.

9) Sämmtliche aus der Originalkarte beziehungsweise den zu derselben durch die Fortschreibung aus früheren Jahren hinzugetretenen Supplementen entnommenen Grenzen der Gemeinden, Besitzstücke und Culturarten u. s. w., sowie die vorhandenen Nummern der Parzellen und der Kartenblätter sind mit schwarzer Tusche in den Auszügen auszuziehen beziehungsweise auszuschreiben.

10) Die Classengrenzen sind aus den Einschätzungscoupons zu entnehmen. Sie sind, insoweit sie nicht mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9 vorstehend) zusammenfallen, in den Auszügen blau (mit Kobalt- oder Ultramarintusche) und zwar:

a. wenn sie ihrer Lage nach fest bestimmt worden, mit scharfen,

b. wenn sie durch Quotisirung bestimmt worden, unter Beifügung der Quotenzahlen mit punktirten Linien auszuziehen.

Mit der gleichen Farbe sind die Normalzeichen für die Culturarten (Nr. 11) und die mit arabischen Zahlzeichen zu schreibenden Classenziffern einzutragen.

Die mit schwarz auszuziehenden Grenzen (Nr. 9 vorstehend) zusammenfallenden Classengrenzen werden als solche in den Auszügen nicht besonders bezeichnet.

11) Die Normalzeichen (Nr. 10) für die Culturarten sind

a. für Ackerland . . . . A.
b. „ Gärten . . . . G.
c. „ Wiesen . . . . W.
d. „ Weiden (Viehweiden) . . . . V.
e. „ Holzungen . . . . H.
f. „ Wasserstücke . . . . Wa.
g. „ Oedland . . . . O.
h. „ Unland . . . . U.
i. „ Hofstellen . . . . Hf.

12) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (Categorie C., §. 19. der Anweisung I.) sind auf ihrer ganzen Fläche, und zwar,

a. soweit sie mit Wasser bedeckt sind (Flüsse, Bäche ꝛc.), mit blauer Farbe (Berlinerblau),

b. soweit dies nicht der Fall (Wege, Schienenwege der Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) mit brauner Farbe,

anzulegen.

Die Flächen der Gebäude werden mit blasser schwarzer Tusche angelegt.

Die Grenzen der Gemeinden sind auf ihrer inneren Seite mit einem grünen (Gemisch von Grünspan und Gummigutti) Farbenstreifen zu coloriren.

Die Eigenthumsgrenzen sind, — soweit dies, wie namentlich bei separirten Feldmarken der Fall, nützlich erscheint — mit einem gelben (Gummigutti) Farbenstreifen zu begleiten.

Die Anwendung von Schattenstrichen findet nirgends statt.

13) Werden in die Auszüge Messungszahlen aus den vorhandenen Feldbüchern ꝛc. oder den Fortschreibungssupplementkarten (§. 21) früherer Jahre eingetragen, so ist solches mit blauer Tusche zu bewirken.

14) Die Kartenauszüge dürfen nicht gefaltet werden.

§. 9.

Die gefertigten Kartenauszüge sind — nachdem zuvor die im §. 30 vorgeschriebenen Eintragungen in den Vermessungsanmeldenachweisungen bewirkt worden — unter Rückgabe der letzteren und der Handzeichnungen (§. 6), auf Grund deren die Auszüge ausgefertigt worden, dem Katastercontroleur zuzustellen.

§. 10.

8. Fortschreibungsvermessung.

Der Katastercontroleur schreitet nunmehr zur Ausführung der erforderlichen Vermessungen, berichtigt und ergänzt nach denselben die Kartenauszüge, indem er in dieselben die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Formveränderungen mit rother Farbe (Karmin) einträgt.

Hierbei werden die Flächen der neu eingetragenen Gebäude roth schraffirt, und die neu eingetragenen Eigenthumsgrenzen mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem rothen Karmin versehen.

Der Kartenauszug muß alsdann als Supplementkarte die innerhalb unverändert gebliebener Abschnittsgrenzen eingetretenen Formveränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Karte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 11.

Vor der Vermessung hat der Katastercontroleur die bei ersterer unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Ortsvorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbarn die etwa erforderlichen Grenzmale zu setzen, überhaupt den im §. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1853 enthaltenen Pflichten nachzukommen. Für die Beschaffung der Grenzmale haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen.

Mit der gedachten Ladung, wozu das anliegende Muster a. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß die im §. 13 des erwähnten Gesetzes erwähnten Nachtheile gegen die Nichtbefolgenden eintreten und daß, im Falle des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die Ausführung verhindert wird, zur Last fallen.

Muster a.

§. 12.

Die Vermessung selbst ist unter Anwendung des Meters als Längeneinheit nach der Instruction für das bei der Landesvermessung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen betheiligte Personal vom 16. Junius 1853 auszuführen.

In den Kartenauszug werden die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung erforderlichen Ergebnisse der Vermessung (Vermessungselemente) und zwar

a. die Constructionslinien punktirt mit rother Farbe (Karmin),

b. die Messungszahlen mit schwarzer Dinte,

sauber eingetragen.

Ist der Maßstab des Kartenauszugs zu klein, um die im Felde gefundenen Maße u. s. w. bei- und einzuschreiben, so ist dazu die von dem Katastercontroleur nach §. 28 der Anweisung I. gefertigte Handzeichnung (§. 6) zu benutzen, oder es ist zu diesem Behuf erforderlichen Falls ein besonderer Handriß anzulegen.

§. 13.

Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Flächenabschnitte im Felde nicht sicher zu erkennen sind, auch zur sachgemäßen Erledigung der Vermessung die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Kartenauszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Katastercontroleur zwar gestattet, diese Elemente aus dem bei ihm beruhenden Exemplare der Karten zur Ergänzung des Kartenauszugs zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten Kartenauszug sofort an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Originalkarten geprüft werde.

§. 14.

Stimmt der im Felde vorfindliche Bestand der unverändert gebliebenen Eigenthumsgrenzen mit der Karte nicht überein, so ist behufs Herbeiführung dieser Uebereinstimmung nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1857, betreffend die Fortführung der Landesvermessung, (Gesetzsammlung für 1857, Seite 111) das Erforderliche zu veranlassen.

§. 15.

Die von dem Katastercontroleur im Felde geführten Vermessungsmanale, auf deren Grund die Formveränderungen in den Kartenauszug (Supplementkarte) eingezeichnet worden sind, müssen der letzteren in Urschrift (und zwar in Dinte geschrieben) beigefügt werden.

§. 16.

Die in dem Kartenauszuge verzeichneten, nicht mehr gültigen, schwarzen Grenzlinien, sowie die Umfangsgrenzen der nicht mehr bestehenden Gebäude sind unter Anwendung von rothem Karmin sauber zu durchkreuzen.

Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, sind in dem vorgedruckten Titel des Kartenauszugs (§. 8. Nr. 3) von dem Katastercontroleur unter Beifügung seiner Unterschrift anzugeben.

§. 17.

4. Nummerirung der Parzellen.

Die in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Parzellen erhalten neue Nummern in Bruchform.

1) Die Zählernummer wird durch fortlaufende Nummerirung aller veränderten oder neu entstandenen Parzellen eines jeden Kartenblatts gebildet, wobei die Nummern des einen Fortschreibungsjahres sich denjenigen des vorhergehenden Jahres unmittelbar anzuschließen haben.
2) Die Nennernummer bezeichnet den Ursprung der Parzelle und deren Lage in der Karte. Sie ist die ursprüngliche Nummer der betreffenden Parzelle,
   a. aus welcher, oder
   b. (bei Anschwemmungen, Verlegung von Wegen) in deren unmittelbarer Nähe

   die neue Parzelle entstanden ist.
3) Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen oder deren Theilen entstanden, so wird vor der bisherigen Nummer nur eine, und zwar in der Regel die niedrigste, mit dem Zusatze „rc." (u. s. w.) als Nenner der neuen Parzellennummer fortgeführt.
4) In den Fällen, wo der Nenner nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle (Nr. 2 zu b.) bezeichnet, wird ihm der Buchstabe O vorgesetzt und dadurch dieser Nenner als Orientirungsnummer charakterisirt.
5) Sofern die in einer Parzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Formveränderung erleiden, ist die, wenn auch ihrem äußeren Umfang nach unverändert gebliebene Parzelle ebenfalls neu zu nummeriren.
6) Wenn lediglich der Flächeninhalt oder Reinertrag einer Parzelle wegen eines Berechnungsfehlers rc. berichtigt wird, so findet eine neue Nummerirung derselben nicht statt.
7) Die neuen Parzellennummern sind mit rothem Karmin in die Supplementskarte deutlich und ganz vollständig — nämlich mit Zähler und Nenner — einzuschreiben und sind die bisherigen (schwarz geschriebenen) Nummern ebenfalls mit rothem Karmin zu durchstreichen.

§. 18.

Muster b.

Behufs ordnungsmäßiger Fortführung der Nummerirung hat der Katastercontroleur einen Nachweis — Nummerindex — nach dem beigefügten Muster b. zu führen, in welchen jährlich die letzte (höchste) Parzellennummer jedes Blattes der Karte für alle Gemeindebezirke einzutragen ist.

Einen nach dem beiliegenden Muster c. aufzustellenden Auszug aus dem Nummerindex, welcher die letzte Parzellennummer jedes Kartenblatts aller Gemeindebezirke für das betreffende Steuerjahr nachweist, hat der Katastercontroleur bei Ablieferung sämmtlicher Fortschreibungsverhandlungen (§. 71 der Anweisung I.) dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, mit vorzulegen.

Muster c.

§. 19.

5. Flächeninhaltsberechnung.

Muster d.

Die Ausführung der Flächeninhaltsberechnung der veränderten oder neu entstandenen Parzellen erfolgt in einem Berechnungsheft nach dem beigefügten Muster d.

Das Resultat der Berechnung ist mit dem in der Mutterrolle verzeichneten Flächeninhalt zu vergleichen und auf den Integralinhalt in der Mutterrolle zurückzuführen, welcher, den Fall eines materiellen Irrthums ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

Sind die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Culturarten zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Wenn von einer Parzelle eine oder mehrere neue Parzellen abgezweigt werden, deren Inhalt den zehnten Theil ihrer Mutterparzelle nicht übersteigt, so ist es gestattet, nur den Flächeninhalt der kleineren Theilparzellen auf Grund der diesfälligen Vermessung und Kartirung genau zu berechnen und den Inhalt der Restparzelle durch Abzug zu bestimmen. Dieser so gefundene Inhalt ist jedoch durch Nachrechnung auf der Karte zu controliren.

Betragen die Theilparzellen mehr als ein Zehntheil der Mutterparzelle, so muß auch die Restparzelle vermessen und ihr Inhalt genau ermittelt werden.

Die zur Anlage öffentlicher Wege, Eisenbahnen 2c. von den betroffenen Parzellen abgezweigten Flächen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§. 20.

6. Uebertragung der Vermessungsergebnisse in das Fortschreibungsprotocoll B.

Bei der Uebertragung der Vermessungsergebnisse in das Fortschreibungsprotocoll B. (§. 19 zu b. der Anweisung I.) sind die Reinerträge der veränderten Parzellen, nach Maßgabe der in dem bisherigen Bestande der letzteren nachgewiesenen Einschätzungsergebnisse, beziehungsweise nach Maßgabe der neu bewirkten Einschätzung bisher nicht eingeschätzter Grundstücke (§. 35 der Anweisung I.) neu zu berechnen.

Dabei muß sich — sofern nicht Veränderungen gegen Grundstücke, welche der Ermittelung des Reinertrags nicht unterliegen, stattgefunden haben und vorschriftsmäßig in Rechnung zu stellen sind — in dem bisherigen und dem gegenwärtigen Bestande der Parzellen die gleiche Summe des Reinertrags der einzelnen Culturarten und Classen ergeben.

§. 21.

7. Prüfung der Arbeiten.

Der Katastercontroleur hat zu dem von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch nach erfolgter Mittheilung der Vermessungsergebnisse an die betheiligten Grundeigenthümer und nach Ablauf der Frist zur Anbringung von Einwendungen (§§. 38 bis 40 der Anweisung I.) die vervollständigten Kartenauszüge (nunmehr Supplementkarten) mit den darnach angefertigten Flächeninhaltsberechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungshandrissen, den Fortschreibungsprotocollen B. und den sonstigen Verhandlungen nebst Belägen dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichen.

§. 22.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, veranlaßt die Prüfung dieser Arbeiten in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung im Allgemeinen und ordnet erforderlichen Falls eine specielle örtliche Prüfung derselben an.

§. 23.

Bei der Prüfung (§. 22) ist insbesondere zu untersuchen, ob:

a. die Formveränderungen unter Anwendung der gehörigen Messungs-Controlen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neu entstandenen Parzellen vorschriftsmäßig gebildet und nummerirt sind;

b. der Flächeninhalt und Reinertrag der betreffenden Parzellen beziehungsweise Complexe, auf das Integrale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Culturarten und Classen und deren Begrenzung auf der Karte zurückgeführt ist;

c. keine mißbräuchliche Ergänzung der Supplementkarten nach den bei dem Katastercontroleur beruhenden Kartenexemplaren stattgefunden hat.

§. 24.

Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so werden die Gründe dem Katastercontroleur schriftlich mitgetheilt.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. dem Katastercontroleur, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung u. s. w. zurückgegeben.

§. 25.

8. Benutzung der von den Grundeigenthümern beigebrachten, anderweit beschafften Vermessungsmaterialien.

Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Vermessungsmaterialien (§. 27) nicht dem Katastercontroleur, sondern einem andern Feldmesser übertragen, so hat der Letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Anweisung in technischer Beziehung sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Die Verwendung derartiger Materialien ist nicht gestattet, wenn dieselben nicht von einem qualificirten Feldmesser oder unter der Verantwortlichkeit eines solchen hergestellt sind.

§. 26.

Der Katastercontroleur hat die ihm vorzulegenden Materialien und Arbeiten (§. 25) zu prüfen und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon sind die betheiligten Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. sofort zu benachrichtigen und ist ihnen zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungsmaterialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschaffung beziehungsweise Vervollständigung der erforderlichen Materialien auf ihre Kosten von Amtswegen werde angeordnet werden.

Gegen die seitens des Katastercontroleurs erfolgte Zurückweisung der beigebrachten Materialien steht den Betheiligten innerhalb einer vierzehntägigen Frist die Beschwerde bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, offen.

Arbeiten, welche Unfähigkeit, Unzuverlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit des Feldmessers, welcher sie ausgeführt hat, bekunden, hat der Katastercontroleur mit seinem Revisionsprotocoll an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, behufs Entscheidung darüber einzusenden, ob gegen den Feldmesser dieserhalb einzuschreiten sein möchte.

§. 27.

Zu den behufs Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen vollständigen Vermessungsmaterialien, welche die Grundeigenthümer, wenn sie deren Anfertigung nicht dem Katastercontroleur überlassen wollen (§. 25), beizubringen haben, (§. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, Gesetzsammlung für 1868, Seite 267) gehören:

1) die Supplementkarte und, sofern die Vermessungselemente nicht darin enthalten sind, die Feldhandrisse (§§. 6 bis 16);
2) das Flächeninhaltsberechnungsheft (§. 19);
3) das Fortschreibungsprotocoll B. (§. 20).

§. 28.

Die erforderliche Nummerirung der veränderten Flächenabschnitte, sowie die anderweite Berechnung der Reinerträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit den Mutterrollen rc. sind die Grundeigenthümer zu beschaffen nicht verpflichtet, vielmehr sind die diesfälligen Arbeiten von dem Katastercontroleur zu bewirken. (§. 29 Absatz 4.)

§. 29.

9. Liquidation der Fortschreibungsvermessungsgebühren.

Die Berechnung der Fortschreibungsvermessungsgebühren erfolgt nach Maßgabe des Gebührentarifs (§. 3).

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Materialien zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (§§. 25 bis 27) ist ein aliquoter Theil der tarifmäßigen Fortschreibungsvermessungsgebühren nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen festzustellen.

Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Katastercontroleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, findet neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch noch eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust, deren Betrag angemessen festzusetzen ist, Statt.

Die im §. 28 bezeichneten Arbeiten hat der Katastercontroleur unentgeltlich auszuführen.

§. 30.

Die Kosten der Kartenauszüge (§. 5) sind, soweit deren Anfertigung von dem Katastercontroleur in Antrag gebracht wird (§. 6), bei Rückgabe der Vermessungsanmeldenachweisungen (§. 9) in Spalte 24 der letzteren zu berechnen, in calculo zu prüfen und festzustellen.

§. 31.

Die Kosten derjenigen Kartenauszüge, deren Anfertigung nicht vom Katastercontroleur, sondern von anderen Feldmessern, von den Grundeigenthümern selbst oder anderweit zu dem im §. 25 bezeichneten Zwecke beantragt wird, sind in einer besonderen Liquidation zu berechnen und gegen Aushändigung des Kartenauszugs zu bezahlen.

§. 32.

Muster e.

Der Katastercontroleur hat über die Kosten der von ihm ausgeführten Fortschreibungsvermessungsarbeiten (§. 1) eine als Liquidation dienende Vertheilungs- und Hebeliste nach dem beiliegenden Muster e., in welche zugleich die Kosten der Kartenauszüge (§. 30) mit aufzunehmen sind — nach Gemeindebezirken getrennt — in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zur Festsetzung spätestens zum 1. März jeden Jahres einzureichen.

§. 33.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, führt zunächst die Prüfung und Feststellung der Vertheilungs- und Hebeliste (§. 32) herbei und verfügt die Einziehung der festgesetzten Beträge von den Verpflichteten.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Muster a. (zu §. 11.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

..................bezirk .... Steuerjahr ....

Vorladungsliste

zur

Beiwohnung der Vermessung behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Unter Bezugnahme auf den §. 11 der Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung vom .... werden die nach- und umstehend verzeichneten Grundeigenthümer hierdurch vorgeladen, in dem am .... zu .... anstehenden Termine sich persönlich oder durch Bevollmächtigte einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden Grenzen anzuerkennen, und die etwa erforderlichen Grenzmale, welche die Betheiligten in Bereitschaft haben müssen, zu setzen, überhaupt den im §. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1853 enthaltenen Pflichten nachzukommen. Im Fall der Nichtbefolgung treten die im §. 13 des cit. Gesetzes erwähnten Nachtheile ein, es fallen aber auch, wenn im Falle des Nichterscheinens des einen oder andern Theils der Betheiligten oder der mangelnden Einigung über die Anerkennung der Grenzen und Setzung der Grenzmale die Ausführung der Vermessung unmöglich wird, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten zur Last, durch welche die Ausführung verhindert wird.

Fortlaufende №	Bezeichnung der zu vermessenden Grundstücke. Nummer des Kartenblattes.	des Gesch(w)ores oder des Planes.	der Parzellen.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Mutterrollen-Artikel.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.	Der Vorladung: wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Fort-lau-fende №	Bezeichnung der zu vermessenden Grundstücke. Nummer des Kartenblattes.	des Gefchro-tes oder des Planes.	der Parzel-len.	Der vorzuladenden Grundeigenthümer: Mutter-rollen-Artikel.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.	Der Vorladung: wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigen-thümers.	Bemerkun-gen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Ausgefertigt .... den ....

Der Katastercontroleur.

Daß den obigen Personen die Vorladung insinuirt worden ist, bescheinigt

.... den ....

Der Gemeindevorstand,
in dessen Bezirk der Vorgeladene wohnt.

Muster b. (zu §. 18.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Nummerindex.

№. .... **Gemeindebezirk** ....

Jahrgang.	Angabe der letzten Parzellennummer auf dem Kartenblatt oder Geschrot.											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beim Abschluß der Grundsteuerbücher												
Nach der Fortschreibung:												
Für das Jahr 1871												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												
18....												

Muster b. (zu §. 18.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk .... Steuerjahr ....

Auszug

aus dem

Nummerindex.

Des Gemeindebezirks		Angabe der letzten Parzellennummer auf dem Kartenblatt oder Geschrot.											
№	Name.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster d. (zu §. 19)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ________________

Gemeindebezirk ________________ Steuerjahr ________

Berechnung der Flächeninhalte

von den

durch Theilung oder sonstige Veränderung neu entstandenen oder berichtigten Parzellen.

Nummer			I. Berechnung.					II. Berechnung.					Mittel aus beiden Berechnungen.			In die Mutterrolle aufzunehmender Flächeninhalt.			Die im Flächeninhalt ꝛc. gefundenen Differenzen zur näheren Untersuchung notirt, beziehungsweise beantragt. Datum.
des Kartenblattes.	des Geschrotes od. des Planes.	der Parzelle.	Factoren.	Producte.	Flächeninhalt.			Factoren.	Producte.	Flächeninhalt.									
					Hekt.	Ar.	[]m.			Hekt.	Ar.	[]m.	Hekt.	Ar.	[]m.	Hekt.	Ar.	[]m.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.			10.			11.			12.

Muster e. (zu §. 32)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk ....

Steuerjahr ....

Vertheilungs- und Hebeliste

der Gebühren,

welche für die behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ausgeführten Vermessungsarbeiten zu zahlen sind.

10*

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke, behufs deren Fortschreibung eine Vermessung oder Vervollständigung der beigebrachten Materialien nothwendig geworden ist.			Bezeichnung der Gebührenbestimmung.		Gebührensatz.		Umfang der Arbeit.	
	№ des Kartenblattes.	№ des Geschroteś oder des Planes.	Neue Nummern der Parzellen.	Datum.	Position.	Betrag	für		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Seite...

Betrag der Vermessungsgebühren.	Gebühren für die Karten-Auszüge.	Summe der Spalten 11 u. 12	Von den Gebühren in Spalte 13 hat zu zahlen			Zahlungsvermerk.	
			Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort des Grundeigenthümers.	Betrag.	Datum.	Betrag.
Rt. | Sgr.	Rt. | Sgr.	Rt. | Sgr.			Rt. | Sgr.		Rt. | Sgr.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

III.

Anweisung

für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.

Um die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung für 1868, Seite 295) angefertigten Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, wird folgende Anweisung ertheilt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Vorschrift im §. 10 des gedachten Gesetzes gemäß sind in den Gebäudesteuerrollen nachzutragen alle diejenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1) in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerfreie Gebäude (§. 3 des Gesetzes) in die Classe der steuerpflichtigen,
3) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Classe der steuerfreien (§. 3 des Gesetzes), oder
4) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden;
5) Gebäude gänzlich eingehen;
6) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth wesentlich gewinnen, oder
7) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth wesentlich verlieren;
8) Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, als sie bisher angehört haben, zugeschlagen werden;
9) Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

B. Aufnahme der Veränderungen.

§. 2.

1. Anmeldung.

Zur Anmeldung der im §. 1 zu 1 bis 7 gedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet. (§. 11 des Gesetzes).

Wegen der Fortschreibung der im §. 1 zu 8 beziehungsweise 9 gedachten Veränderungen wird das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, das Erforderliche, so weit nöthig, von Amtswegen veranlassen.

§. 3.

Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen (§. 1) muß bei dem mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten (Katastercontroleur) entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen. (§. 11 des Gesetzes).

§. 4.

In Betreff des bei der Anmeldung der in Bezug auf die Gebäude eingetretenen Veränderungen seitens der Gebäudeeigenthümer und der Aufnahme beziehungsweise Feststellung der Veränderungen seitens des Katastercontroleurs zu beobachtenden allgemeinen, und des bei der Anmeldung und Aufnahme beziehungsweise Feststellung der Eigenthumsveränderungen zu beobachtenden besonderen Verfahrens; in Betreff der Rechte und Pflichten der Gerichte, des Katastercontroleurs, der Gemeindevorstände und der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke finden die hinsichtlich der Liegenschaften erlassenen, in den §§. 6 bis 11 und 13 bis 16 der Anweisung (I.) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage enthaltenen Vorschriften in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ertheilung einer Bescheinigung bei der Anmeldung von Bestandsveränderungen (§. 8 zu b. a. a. O.) unter den vorgesehenen allgemeinen Beschränkungen auf die im §. 1 zu 2 bis 7 beziehungsweise 9 dieser Anweisung bezeichneten Fälle erstreckt wird.

§. 5.

Für die Anmeldung der im §. 1 dieser Anweisung zu 1, 3, 5, 7 gedachten Veränderungen ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Wird die Anmeldung von den zu 1, 3, 5 und 7 a. a. O. gedachten Veränderungen unterlassen, so wird die seither erhobene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt, ohne daß dadurch in den Fällen des §. 1 zu 1 dieser Anweisung der neue Eigenthümer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird. (§. 12 des Gesetzes).

Die im §. 1 dieser Anweisung zu Nr. 2, 4, 6 bezeichneten Veränderungen sind anzuzeigen, nnd zwar:

a. die Veränderungen unter Nr. 2 spätestens am 1. October des betreffenden Kalenderjahres, und wenn die Veränderung in den Monaten October bis December erfolgt, spätestens am 1. Januar des folgenden Jahres;

b. die Veränderungen unter Nr. 4 spätestens am 1. October desjenigen Jahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die betreffenden neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind;
c. die Veränderungen unter Nr. 6 ebenfalls spätestens am 1. October desjenigen Jahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die betreffende Verbesserung beziehungsweise Vergrößerung des Gebäudes vollendet worden ist.

Wer die Anmeldung von den im §. 1 zu 2, 4 und 6 dieser Anweisung gedachten Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, vorbehaltlich der Steuernachzahlung, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern. (§. 13 des Gesetzes).

§. 6.

Bei der Fortschreibung des Eigenthumswechsels sind Gebäude, welche in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer übergehen, im ersteren Falle unter dem Collectivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz: „und Miteigenthümer" einzutragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht.

§. 7.

2. Anmeldung der Bestandsveränderungen im Besonderen.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der im §. 1,

a. zu 2 gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben; ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;
b. zu 3 gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;
c. zu 4 und 5 gedachten Veränderungen, in welchem Jahre (zu 4), beziehungsweise in welchem Vierteljahre (zu 5) die Veränderung bewirkt worden ist;
d. zu 6 und 7 gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat und in welchem Jahre (zu 6) beziehungsweise in welchem Vierteljahre (zu 7) sie vollendet gewesen ist.

§. 8.

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude (§. 1 Nr. 4) muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt, und ob für dieselben

Ansprüche auf Steuerfreiheit erhoben werden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar beziehungsweise benutzbar geworden sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude ist außerdem noch anzuzeigen, ob dieselben auf einer, eventuell welcher mit Gebäuden bereits bestandenen Besitzung, ferner ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

§. 9.

Bei der Anmeldung der im §. 1 unter Nr. 5 dieser Anweisung gedachten Veränderungen ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Vierteljahre das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört beziehungsweise in welchem Vierteljahre der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird beziehungsweise verwendet werden soll.

§. 10.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar gemacht; als gänzlich abgebrochen dagegen dann, wenn es soweit abgebrochen ist, daß es in allen seinen Theilen unbewohnbar beziehungsweise unbenutzbar ist.

§. 11.

Muster I.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben in dem Monat Januar eines jeden Jahres eine nach dem anliegenden Muster I. aufzustellende Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk im Laufe des vorangegangenen Jahres bewohnbar beziehungsweise nutzbar gewordenen neuerbauten vom Grunde aus wieder aufgebauten oder der in ihrer Substanz veränderten Gebäude dem Katastercontroleur vorzulegen.

§. 12.

Desgleichen hat der Landrath im Monat Januar eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Jahres innerhalb seines Verwaltungsbezirks ertheilten Bauconsense dem Katastercontroleur zuzustellen.

3. Führung der Veränderungsnachweisungen.
a. Eigenthumsveränderungen.
Muster II.

§. 13.

Zur Aufnahme sämmtlicher im Laufe eines und desselben Jahres zur Anmeldung gelangenden Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude hat der Katastercontroleur für einen jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, aus dem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise eine Veränderungsnachweisung A. nach dem anliegenden Muster II. zu eröffnen, und darin sämmtliche Anmeldungen der gedachten Art in derjenigen Reihenfolge einzutragen, in welcher sie bei ihm schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 14.

Bei der Anmeldung des Eigenthumswechsels zu Protocoll wird durch die Unterschrift in Spalte 18 der Veränderungsnachweisung A. die Richtigkeit der in Letztere aufgenommenen

Veränderungen anerkannt und der Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle gestellt. Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber dem im Besitz veränderten Gebäude.

An Stelle der Namensunterschrift ist in Spalte 18 der Veränderungsnachweisung A.

a. bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftliche Anmeldung,
b. bei einer Fortschreibung auf Grund der Vorschriften in den §§. 9, 10, 16 der Anweisung I. vom heutigen Tage auf die Ladung und den dazu gehörigen Behändigungsschein zu verweisen.

§. 15.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen eines Gebäudes Urkunden der im §. 13 zu a. der Anweisung I. vom heutigen Tage bezeichneten Art vorgelegt, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 15 der Veränderungsnachweisung A. aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der Letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vor dem Katastercontroleur vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§. 16.

b. Bestandsveränderungen. Muster III.

Ueber die Anmeldungen von den Veränderungen der im §. 1 zu 2 bis 7 beziehungsweise 9 gedachten Art hat der Katastercontroleur Verhandlungen nach dem anliegenden Muster III. aufzunehmen.

§. 17.

Muster IV. und V.

Demnächst hat der Katastercontroleur die angemeldeten, desgleichen die sonst (§§. 11 und 12) zu seiner Kenntniß gelangten Veränderungen der im §. 1 zu 2 bis 9 bezeichneten Art in die nach den anliegenden Mustern IV. und V. für die einzelnen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und für jedes Steuerjahr besonders anzulegenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. einzutragen.

§. 18.

In die Veränderungsnachweisung B. (§. 17) sind alle diejenigen Veränderungen der im §. 1 zu 2, 4 und 6 gedachten Art aufzunehmen, auf Grund deren die betreffenden Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Nachweisung geführt wird, der Vorschrift im §. 14 zu 1, 2 und 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der bisher gezahlten Steuer heranzuziehen sind.

§. 19.

In die Veränderungsnachweisung C. (§. 17) sind dagegen die Veränderungen der im §. 1 zu 2, 3, 5, 7, 8 und 9 gedachten Art aufzunehmen, welche schon eine Veränderung des in der Heberolle nachgewiesenen Sollaufkommens an Gebäudesteuer für dasjenige Jahr bedingen, in welchem die Nachweisung geführt wird, und welches dem auf letzterer vermerkten Steuerjahr vorangeht.

§. 20.

c. im Allgemeinen.

Anmeldungen von den in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen, welche die Steuerfreiheit bisher steuerfreier Gebäude zur Folge haben, sind in die Veränderungsnachweisung A. über Eigenthumswechsel (§. 13) und in die Veränderungsnachweisung B. eventuell C. (§. 17) aufzunehmen.

§. 21.

Den Veränderungsnachweisungen sind die neben denselben geführten Verhandlungen, die etwaigen zu den Letzteren gehörigen Behändigungsscheine, die schriftlichen Anmeldungen u. s. w. als Beläge beizufügen.

Die Beläge sind ordnungsmäßig zu numeriren und zu heften.

§. 22.

4. die durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdende anderweite Feststellung der Steuer.

Anlangend die durch die eingetretenen Veränderungen nothwendig werdende anderweite Feststellung der Steuer, so hat der Katastercontroleur für solche in den Veränderungsnachweisungen B. eingetragenen neu erbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude, welchen dem Ergebniß der dieserhalb angestellten Untersuchungen zufolge ein Anspruch auf Steuerfreiheit zur Seite steht, die Freilassung von der Gebäudesteuer anzuordnen, und davon, daß dies geschehen, den Gebäudeeigenthümer in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Für diejenigen Gebäude, welche nach den dieserhalb von den Eigenthümern im Laufe des Jahres gemachten Anzeigen aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien (§. 3 des Gesetzes) übergetreten oder gänzlich eingegangen sind, hat der Katastercontroleur, sobald nach den bei der Anmeldung bereits beigebrachten Bescheinigungen ꝛc. beziehungsweise den dieserhalb anzustellenden Untersuchungen der erhobene Anspruch auf Steuerfreiheit sich als ein begründeter erweist, die einstweilige Absetzung der seither gezahlten Steuer anzuordnen und davon, daß dies geschehen, dem betreffenden Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Kenntniß zu geben (§. 33 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom heutigen Tage).

Ansprüche auf Freistellung der Gebäude von der Gebäudesteuer, welche sich als unbegründet herausstellen, sind vom Katastercontroleur zurückzuweisen, und daß dies geschehen, ist den betreffenden Gebäudeeigenthümern mitzutheilen.

§. 24.

Für alle übrigen Gebäude, bei welchen eine oder mehrere der im §. 1 zu 2, 4, 6, 7 beziehungsweise 9 dieser Anweisung gedachten Veränderungen eingetreten sind, hat der Katastercontroleur als Veranlagungscommissar (Nr. 2 im §. 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868) unter Mitwirkung der Einschätzungsdeputirten (Nr. 3 im §. 6 a. a. O.) die anderweite Veranlagung herbeizuführen, zu welchem Zwecke die genannten Deputirten zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahre, höchstens jedoch zweimal, einmal thunlichst im Monat April oder Mai und einmal thunlichst im Monat October, zusammenzuberufen sind.

§. 25.

Die Veranlagung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 8. Juli 1868 und der denselben beigegebenen allgemeinen Veranlagungsgrundsätze.

Die Beschreibungen der im §. 24 dieser Anweisung bezeichneten Gebäude sind

1) in den Städten und den ihnen im §. 13 der vorgedachten allgemeinen Veranlagungsgrundsätze gleichgestellten ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VI., Muster VI.
2) in den übrigen ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VII. Muster VII.

von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke aufzustellen.

§. 26.

Die Einschätzung der Gebäude in den Städten und den ihnen im §. 13 der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze vom 8. Juli 1868 gleichgestellten ländlichen Ortschaften geschieht nach den für gleiche oder ähnliche Gebäude derselben Stadt oder Ortschaft, unter Zugrundelegung der in den Jahren von 1859 bis 1868 gezahlten Miethspreise festgestellten Nutzungswerthe.

§. 27.

Die Gemeindevorstände sind berichtigt, die Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. durch die betreffenden Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibungen verantwortlich.

§. 28.

Der Katastercontroleur hat die Beschreibungen der Gebäude nach den Mustern VI. und VII. (§. 25) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen beziehungsweise deren Vervollständigung herbeizuführen, auch sein Gutachten über die zu bewirkende Einschätzung in Spalte 13 des Musters VI., beziehungsweise in Spalte 17 des Musters VII. einzutragen, überhaupt aber die Sache so vollständig vorzubereiten, daß die Beschlußnahme der Einschätzungsdeputirten ohne Anstand erfolgen kann.

So weit irgend thunlich, hat der Katastercontroleur behufs Abgabe seines Gutachtens sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit u. s. w. der einzuschätzenden Gebäude unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks genau Kenntniß zu verschaffen und über den diesfälligen Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

Auf Grund der aufgenommenen Verhandlungen, Beschreibungen u. s. w. haben die Einschätzungsdeputirten unter dem Vorsitze des Katastercontroleurs als Veranlagungscommissars bei ihrem nächsten Zusammentritt über die Veranlagung der betreffenden Gebäude zur Gebäudesteuer nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 zu beschließen.

§. 29.

Sollte der Katastercontroleur sich genöthigt sehen, gegen die Beschlüsse der Einschätzungsdeputirten die Berufung an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, einzulegen (letzter Absatz im §. 6 beziehungsweise §. 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868), so hat er dies und die Gründe, welche ihn dazu veranlassen, den Deputirten sofort mitzutheilen und die Letzteren zur Abgabe einer in das Sitzungsprotocoll aufzunehmenden Erklärung über die einzulegende Berufung zu veranlassen.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, entscheidet alsdann auf Grund dieser Erklärung über die eingelegte Berufung.

Eine nochmalige Vernehmung der Deputirten findet in der Regel nicht statt.

§. 30.

Von den Beschlüssen der Veranlagungscommission (§. 28) beziehungsweise der Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, sind die betreffenden Gebäudeeigenthümer durch den Katastercontroleur mittelst Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen nach dem anliegenden Muster VIII. mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 binnen einer Präclusivfrist von drei Wochen, vom Empfange des Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Katastercontroleur anzubringen seien.

Muster VIII.

§. 31.

Die Behandlung der gegen die Beschlüsse der Veranlagungscommission (§. 28) beziehungsweise gegen die Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, (§. 29) einzulegenden Reclamationen und Recurse erfolgt nach den Vorschriften im §. 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868, wobei das Gutachten der Einschätzungsdeputirten über die eingelegten Reclamationen seitens des Katastercontroleurs in der Regel schriftlich einzuholen ist.

§. 32.

Die Beschlußnahme der Veranlagungscommission über die Veranlagung derjenigen Gebäude, welche nach der, von dem Katastercontroleur geführten Veränderungsnachweisung B. mit dem 1. Januar des folgenden Jahres zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren als der seither gezahlten Steuer heranzuziehen sind, hat der Katastercontroleur im Frühjahr (§. 24) des vorhergehenden Jahres herbeizuführen, damit mit dem Eintritt der Verbindlichkeit zur Zahlung der neuen beziehungsweise der höheren Steuer die letztere feststehe.

§. 33.

Wird in Folge von Zerstückelungen, von Neubauten oder des Eingehens von Gebäuden oder sonst eine Berichtigung des Flurbuchs und der Grundsteuermutterrolle nothwendig, so ist dieserhalb von dem Katastercontroleur das Erforderliche von Amtswegen rechtzeitig zu veranlassen, und daß dies geschehen, durch einen in den bezüglichen Spalten der Veränderungsnachweisungen einzutragenden Hinweis auf das betreffende Grundsteuerfortschreibungsprotocoll (§. 19

der Anweisung I. für das Verfahren der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage) ersichtlich zu machen.

§. 34.

5. Abschluß der Veränderungsnachweisungen.

Spätestens am 20. October eines jeden Jahres hat der Katastercontroleur die Veränderungsnachweisungen B., nachdem dieselben vervollständigt und abgeschlossen sind, dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu überreichen und die Ermächtigung zum Abschlusse derselben zu beantragen.

In die Veränderungsnachweisungen B. sind für diejenigen Gebäude, deren Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, die Steuerbeträge so aufzunehmen, wie sie bis dahin durch die Beschlüsse der Veranlagungscommissionen beziehungsweise die Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, festgestellt worden sind.

§. 35.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, prüft die ihm vorgelegten Nachweisungen und ertheilt, insoweit sich Nichts zu erinnern findet, unter Rückgabe derselben, die Ermächtigung zum Abschlusse derselben, indem es eventuell zuvor wegen Beseitigung der etwa obwaltenden Bedenken das Erforderliche veranlaßt.

§. 36.

Dagegen wird die Ermächtigung zum Abschlusse der Veränderungsnachweisungen C. von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, durch die Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§§. 34 und 35 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage) ertheilt.

§. 37.

Auf Grund der genehmigten Zu- und Abgangslisten (§. 36 dieser Anweisung) beziehungsweise der im §. 35 bezeichneten Ermächtigung werden die Veränderungsnachweisungen B. und C. abgeschlossen, nachdem die darin eingetragenen, aber von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, noch nicht genehmigten Veränderungen mit rother Dinte durchstrichen und in die für das folgende Steuerjahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen B. beziehungsweise C. übernommen worden.

Der sich aus der Veränderungsnachweisung C. ergebende seitherige und zukünftige Bestand wird summarisch in die Veränderungsnachweisung B. übernommen, so daß die letztere nunmehr alle diejenigen Veränderungen in den von den Gebäuden des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu zahlenden Steuerbeträgen nachweist, welche in die Gebäudesteuerrolle nachzutragen sind, beziehungsweise bei Aufstellung der Heberolle für das folgende Jahr in Betracht kommen.

§. 38.

Zum Schluß der Veränderungsnachweisung A. (§. 13) bedarf es einer besonderen Ermächtigung seitens des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, nicht.

Der Schluß erfolgt mit demselben Tage, an welchem die Grundsteuerfortschreibungsprotocolle für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk geschlossen werden. (§. 45 der Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage).

Sämmtliche Veränderungen, welche erst nach dem Schluß der Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§§. 37 und 38) zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangen, sind bei der Fortschreibung für das nächste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern in die für das weiter folgende Jahr zu eröffnenden Veränderungsnachweisungen aufzunehmen.

§. 39.

Ist für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die eine oder andere der Veränderungsnachweisungen A., B., C., oder sind sämmtliche drei Nachweisungen nicht anzulegen gewesen, so ist dies durch eine vom Katastercontroleur in Betreff eines jeden derartigen Bezirks auszustellende besondere Erklärung zu den Fortschreibungsverhandlungen zu bescheinigen.

C. Berichtigung der Gebäudesteuerrollen.

§. 40.

Die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erfolgt auf Grund der abgeschlossenen Veränderungsnachweisungen A., B., C. (§§. 37 und 38) durch den Katastercontroleur.

§. 41.

1. Nachtragung der Eigenthumsveränderungen.

Die Nachtragung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen geschieht, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Letzteren verzeichneten Gebäude auf einen andern Eigenthümer übergegangen sind, dadurch, daß der in Spalte 4 der Gebäudesteuerrolle für die Städte 2c. beziehungsweise in Spalte 3 der Gebäudesteuerrolle für Ortschaften des platten Landes verzeichnete Name 2c. des früheren Eigenthümers durchstrichen, und der Name, Vorname, die sonstige Bezeichnung und der Wohnort des neuen Eigenthümers darunter eingetragen wird.

Gewähren die gedachten Spalten nicht mehr den erforderlichen Raum zur Nachtragung des Eigenthumswechsels, so sind sämmtliche unter der betreffenden Nummer der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu durchstreichen, und unter einer neuen Nummer in einem Nachtrage zur Gebäudesteuerrolle einzutragen. (§§. 43 und 49 dieser Anweisung.)

§. 42.

Ist von mehreren zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäuden nur eines der Letzteren auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so werden die auf dasselbe bezüglichen Vermerke in der Gebäudesteuerrolle durchstrichen, und sofern das Gebäude einer bereits in der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise in dem Nachtrage zu derselben eingetragenen Besitzung zugeschlagen worden ist, bei Letzterer auf einer freien Linie, und wenn dazu der erforderliche Raum nicht vorhanden, mit sämmtlichen Gebäuden derjenigen Besitzung, zu welcher es nunmehr gehört, unter einer neuen Nummer des Nachtrags zu der Gebäudesteuerrolle eingetragen.

Ist das Gebäude keiner der in der Gebäudesteuerrolle oder dem Nachtrage bereits verzeichneten Besitzung zugeschlagen worden, so wird dasselbe gleichfalls unter einer neuen Nummer des Nachtrags aufgeführt (§§. 43 und 49).

§. 43.

Die Nachträge zu den Gebäudesteuerrollen sind auf den zu diesem Behuf den Letzteren beigegebenen leeren Formularen fortzuführen.

Die laufenden Nummern des Nachtrags zur Gebäudesteuerrolle beginnen mit der auf die letzte laufende Nummer der Rolle selbst folgenden Nummer.

§. 44.

2. Nachtragung der Bestandsveränderungen.

Die Nachtragung der in dem §. 1 zu 2 bis 9 dieser Anweisung gedachten Veränderungen in die Gebäudesteuerrollen erfolgt dergestalt, daß

a. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerpflichtigen in die der steuerfreien übergetreten sind, die in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuerbeträge durchstrichen, und in Spalte 10 des Musters für Städte zc. beziehungsweise 9 des Musters für Ortschaften des platten Landes die gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren die Freistellung erfolgt ist, eingetragen werden;
b. bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrer Substanz stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten sind, die in Spalte 10 beziehungsweise 9 eingetragenen Vermerke über den Grund der seitherigen Steuerfreiheit durchstrichen, und in Spalte 11 bis 14 die festgestellten Nutzungswerthe, Steuerstufen und Steuersätze eingetragen werden;
c. bei den gänzlich eingegangenen Gebäuden sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf die betreffenden Gebäude bezüglichen Vermerke durchstrichen, und an geeigneter Stelle (Spalte 16) die Gründe der Abgangsstellung („abgebrochen“ — „zerstört“) eingetragen werden.

§. 45.

Ist ein Gebäude in seiner Substanz verändert worden und hat die diesfällige Veränderung eine anderweite Feststellung der von dem Gebäude seither entrichteten Steuer zur Folge gehabt, so sind sämmtliche in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen, auf das betreffende Gebäude bezüglichen Vermerke zu streichen, und ist dasselbe auf einer neuen Linie unter einer neuen Littera bei der betreffenden Besitzung aufzuführen, sofern es hierzu aber an Raum gebrechen sollte, mit sämmtlichen zu der letzteren gehörigen, an ihrer seitherigen Stelle zu löschenden Gebäuden auf eine neue Nummer in den Nachtrag zu der Gebäudesteuerrolle zu übertragen (§. 43 dieser Anweisung).

§. 46.

Vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie solche neu erbauten Gebäude, welche auf einer bereits mit Gebäuden bestandenen Besitzung errichtet worden, sind bei der letzteren auf einer neuen Linie und unter einer neuen Littera aufzuführen.

Gebricht es hierzu aber an dem erforderlichen Raum, so sind sämmtliche auf die betreffende Besitzung bezüglichen, in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Vermerke zu streichen und nebst den Vermerken über die zu derselben Besitzung gehörigen, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude auf einer neuen Nummer in dem Nachtrage zu der Gebäudesteuerrolle (§. 43) einzutragen.

§. 47.

Gebäude, welche auf einer seither mit Gebäuden nicht bestandenen Besitzung neu errichtet worden, sind unter einer neuen Nummer des Nachtrags zur Gebäudesteuerrolle (§. 43) einzutragen.

§. 48.

Gebäude, welche in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke einem anderen Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk zugeschlagen worden sind, werden in der Gebäudesteuerrolle desjenigen Gemeinde- 2c. Bezirks, dem sie seither angehört haben, gelöscht und in den Nachtrag zur Gebäudesteuerrolle ihres nunmehrigen Gemeinde- 2c. Bezirks übernommen.

§. 49.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung zu bewirkenden Eintragungen in die Gebäudesteuerrollen und in gleicher Weise in den Nachträgen zu den letzteren (§. 43) ist Folgendes zu beachten:

a. in den Gebäudesteuerrollen eingetragene Vermerke dürfen nur so durchstrichen werden, daß sie lesbar bleiben;
b. sämmtliche in den Gebäudesteuerrollen zu bewirkenden Streichungen und Abänderungen darin eingetragener Vermerke, Nutzungswerthe, Steuerstufen, Steuerbeträge u. s. w. sind mit rother Dinte auszuführen; die Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere Littera derselben Nummer oder auf eine andere in der Gebäudesteuerrolle bereits vorhandene Nummer findet ebenfalls mit rother Dinte statt, dagegen sind die ersten Eintragungen bei Bildung einer neuen Nummer im Nachtrage mit schwarzer Dinte, die bei den Fortschreibungen späterer Jahre erfolgenden Eintragungen auf solche Nummern aber wieder mit rother Dinte zu bewirken;
c. bei sämmtlichen im Wege der Fortschreibung bewirkten Nachtragungen und Berichtigungen in den Gebäudesteuerrollen ist das Steuerjahr, für welches die Nachtragung beziehungsweise Berichtigung erfolgt, zu vermerken;
d. bei der Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere laufende Nummer oder auf eine andere Littera derselben laufenden Nummer der Gebäudesteuerrolle ist sowohl an der Stelle, von welcher, als an der Stelle, nach welcher die Uebertragung stattgefunden hat, ersichtlich zu machen (unter oder neben der Jahreszahl zu c.), wohin beziehungsweise woher das Gebäude übertragen worden ist.
e. gehören innerhalb eines und desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mehrere unter verschiedenen Nummern der Gebäudesteuerrolle eingetragene Besitzungen einem

und demselben Eigenthümer, so sind unter die laufende Nummer einer jeden dieser Besitzungen die laufenden Nummern der übrigen demselben Eigenthümer gehörigen Besitzungen in Bruchform (als Nenner) zu schreiben;

f. die auf die Bezeichnung der Hofstellen nach der Grundsteuermutterrolle bezüglichen Vermerke in den Spalten 5 bis 8 beziehungsweise 4 bis 7 der Gebäudesteuerrolle sind mit dem Inhalt der Grundsteuermutterrolle fortdauernd in Uebereinstimmung zu halten.

§. 50.

4. Abschluß der Gebäudesteuerrollen.

Nachdem alle Veränderungen in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden, sind sämmtliche Nummern der letzteren, bei welchen Veränderungen irgend welcher Art stattgefunden haben, in Ansehung der Spalte 13 neu zu summiren.

Die diesfälligen Summen sind in Spalte 14 unmittelbar unter der bisherigen Summe der Nummer einzutragen und in Spalte 15 ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung bewirkt worden ist, beizufügen.

§. 51.

Behufs Prüfung des richtigen Abschlusses der veränderten Nummern (§. 50) ist eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten oder neu hinzugetretenen Nummern der Gebäudesteuerrolle nach dem anliegenden Muster IX. aufzustellen.

Muster IX.

Die Differenz der Schlußsumme der Spalten 6 und 9 dieser Zusammenstellung muß mit der Differenz der Schlußsummen der Spalten 11 und 22 der nach Maßgabe der Vorschriften im §. 37 dieser Anweisung abgeschlossenen Veränderungsnachweisung B. übereinstimmen, und ist diese Uebereinstimmung auf der Zusammenstellung nachzuweisen.

Endlich ist in der vergleichenden Zusammenstellung durch Vergleichung mit dem bisherigen summarischen Bestande der ganzen Gebäudesteuerrolle für den betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk der summarische Bestand für das neue Steuerjahr, auf welches die bewirkten Fortschreibungen sich beziehen, zu berechnen.

D. Fortschreibung und Berechnung der Heberollen.

§. 52.

Die Fortschreibung, Berechnung u. s. w. der gemäß §§. 4 und ff. der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage angelegten Heberollen erfolgt nach den Vorschriften der §§. 63 bis 68 der Anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage.

§. 53.

Auf Grund des Abschlusses der Heberollen, des Abschlusses der Veränderungsnachweisungen B. (§. 37) und der vergleichenden Zusammenstellungen (§. 51) hat der Katastercontroleur für den Amtsdistrict jeder einzelnen Bezirkscasse eine Uebersicht des Bestandes an Gebäuden, der davon zu entrichtenden Steuern u. s. w. nach dem anliegenden Muster X. aufzustellen und bei Einreichung der letzten Heberolle des betreffenden Bezirkscassendistricts an das

Muster X.

Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, zugleich mit den im §. 69 der Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage bezeichneten Nachweisungen vorzulegen.

E. Ablieferung und Prüfung der Fortschreibungsverhandlungen.

§. 54.

Spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres sind die im Laufe des vorangegangenen Jahres entstandenen und zum Abschluß gebrachten Veränderungsnachweisungen, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Unterlagen, Veranlagungsverhandlungen, den von den Gemeindevorständen u. s. w. eingereichten Nachweisungen, den vergleichenden Zusammenstellungen (§. 51), den etwa nach Vorschrift des §. 39 ausgestellten Bescheinigungen u. s. w. (Fortschreibungsverhandlungen) — nach Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken getrennt — geordnet und geheftet mit einem speciellen Verzeichniß derselben von dem Katastercontroleur dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu überreichen.

§. 55.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, unterwirft die eingereichten Fortschreibungsverhandlungen (§. 54) einer sorgfältigen Prüfung in formeller und materieller Beziehung und nimmt über den Befund ein Prüfungsprotocoll auf.

Allgemeine Erinnerungen und solche Bemerkungen, welche nur zur künftigen Beachtung dienen, werden am Schlusse des Protocolls nachrichtlich aufgeführt.

§. 56.

Das Prüfungsprotocoll wird mit den betreffenden Verhandlungen dem Katastercontroleur zur Beantwortung beziehungsweise Erledigung der gezogenen Erinnerungen mitgetheilt. (§. 74 der Anweisung I. vom heutigen Tage).

§. 57.

Nach erfolgtem vollständigen Abschluß der Fortschreibungsverhandlungen und Erledigung der bei der Prüfung gefundenen Anstände werden die Ersteren in dem Archiv des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, niedergelegt.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Muster I. (zu §. 11)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ______________________

Gemeindebezirk ______________________

Nachweisung

der

im Jahre ______

neuerbauten, wieder aufgebauten oder der in ihrer Substanz veränderten Gebäude.

Daß im Gemeindebezirk im Jahre ______ nicht mehr Veränderungen der vorbezeichneten Art, als umstehend unter № ____ bis № ____ nachgewiesen, vorgekommen sind, wird hierdurch bescheinigt.

______________________, den ____ten Januar ______

Der Gemeindevorstand.
(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.

Laufende №	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.		№ der Gebäudesteuerrolle.		Des Eigenthümers Name, Vorname, und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Gattung des Gebäudes.	Bezeichnung der stattgefundenen Veränderung.
	№ des Ortslagebuchs.	Oertliche Hausnummer, Straße, Platz 2c.	№	Litt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bezeichnung des Jahres, in welchem das Gebäude bewohnbar bezw. nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet worden ist; bezw. das Gebäude voraussichtlich bewohnbar oder nutzbar werden, bezw. die Verbesserung vollendet sein wird.	**Bemerkungen.**	Uebernommen in die Veränderungsnachweisung **B.**			
		für das Jahr	Seite.	Zeile.	am
9.	10.	11.	12.	13.	14.

Muster II. (zu §. 13)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ________________

Gemeindebezirk ________________

Steuerjahr ________

Veränderungsnachweisung

A.

(Eigenthumsveränderungen.)

	Datum der Aufnahme des Eigenthums-wechsels.	Des in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Gebäudeeigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Im Grundsteuerkataster ist die Hofstelle eingetragen unter				Der Gebäude-steuer-rolle		Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungs-werth.	Jahres-betrag der Steuer.		
			Artikel der Mutter-rolle.	Nummer des Karten-blattes.	Nummer des Geschrotes oder des Planes	Nummer der Parzelle.	№	Litt.			Rℳ	Rℳ	Sgr.	₰
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														

Artikel der Grundsteuer-mutterrolle.	Des Erwerbers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Datum und Art des Actes, auf dem die Veränderung beruht.	№ der Beläge.	Unterschrift der Betheiligten als Anerkenntniß der nebenstehend aufgenommenen Veränderungen und als Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle.		Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter		Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotocoll, in welchem die correspondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
				Zeile.		№	Litt.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Belag № .... zur Veränderungsnachweisung .... Muster III. (zu §. 16)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ....

Verhandelt .... den ...... ten ....

Uebernommen in die Veränderungsnachweisung ...... Seite ...... Zeile ...... für das Steuerjahr	Des Anmeldenden Name: ...... Vorname: ...... Sonstige Bezeichnung ...... Wohnort ......

Die Anmeldung betrifft das Gebäude, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle:

	unter		Bezeichnung der Hofstelle nach dem Grundsteuerkataster.				Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungs-Werth.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.			
			Artikel der Mutterrolle.	Nummer									
	№	Litt.		des Kartenblattes.	des Geschosses oder des Planes.	der Parzelle.			Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
1													1
2													2
3													3
4													4
5													5

.... den ...... ten ....

Es ist hiernach die Gebäudesteuer von jährlich ...... Thlr. ...... Sgr. für die Zeit vom 1. .... ab, mithin für ...... Vierteljahr mit ...... Thlr. ...... Sgr. ...... Pf. vorläufig abzusetzen.

Hiervon ist der Gemeindevorstand — der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks — sowie die Bezirkskasse heute benachrichtigt worden.

Der Katastercontroleur.

Bezeichnung der eingetretenen Veränderung:

Der Brand hat stattgefunden am:

....

Die umstehend bezeichneten neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude sind bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden im Jahre..................

Die umstehend bezeichneten Veränderungen sind eingetreten im Monat ....

Anzahl der vorgelegten Bescheinigungen oder sonstigen Urkunden ....

....

Antrag:

Unterschrift des Anmeldenden als Anerkenntniß der vorstehend aufgenommenen Veränderungen.

Beglaubigt:

Der Katastercontroleur.

Muster IV. (zu §. 17)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ....

Veränderungsnachweisung

B.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen:

1) die, der Vorschrift im §. 14 zu 2 und 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 gemäß, vom 1. Januar des (oben bezeichneten) Steuerjahres ab zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren, als der seither gezahlten Steuer heranzuziehenden
   neuerbauten,
   vom Grunde aus wieder aufgebauten, sowie
   diejenigen im §. 10 zu 4 des Gesetzes erwähnten Gebäude, welche durch eine Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth wesentlich gewonnen haben;
2) die aus der Classe der steuerfreien in die Classe der steuerpflichtigen übergegangenen Gebäude, insoweit sie nach der Vorschrift im §. 14 zu 1 des Gesetzes vom 1. Januar des (oben bezeichneten) Steuerjahres ab zur Steuer heranzuziehen sind.

In das Hauptcontrolbuch übertragen

....

	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung sowie Wohnort.	Im Grundsteuerkataster ist die Hofstelle eingetragen unter				Bisheriger Bestand.						Die Veränderung ist			
		Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer des Geschrotes oder des Planes	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle №	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth. Rℓ	Jahresbetrag der Steuer. Rℓ | Sgr | Pf	angemeldet am	übernommen aus der Nachweisung des Gemeindevorstands.	übernommen aus der Nachweisung des Landraths.	anderweit bemerkt worden.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen.	№ der Beläge.	Gegenwärtiger Bestand.									Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotocoll, in welchem die correspond. Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
		Nummer der Parzelle in der Karte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth.	Jahresbetrag der Steuer.			Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt.			
					Thlr.	Rß	Sgr.	₰	№	Litt.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.			23.	24.	25.	26.

Muster V. (zu §. 17)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ....

Veränderungsnachweisung

C.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1) bisher steuerfreie Gebäude (§. 3 des Gesetzes) in die Classe der steuerpflichtigen übergehen, sofern der Uebergang in den Monaten October bis December erfolgt (§. 14 Nr. 1 des Gesetzes);
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Classe der steuerfreien (§. 3 des Gesetzes) übergehen;
3) Gebäude gänzlich eingehen;
4) steuerpflichtige Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth wesentlich verlieren, ferner
5) Irrthümer, welche darin bestehen, daß steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt, oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt, oder Gebäude bei der Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden sind, von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, endlich
6) in die Gebäudesteuerrolle eingetragene Steuerbeträge der Gebäude im Wege der Reclamation, des Recurses oder der Beschwerde ermäßigt beziehungsweise abgesetzt werden.

	Des Gebäudeeigenthümers Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Im Grundsteuerkataster ist die Hofstelle eingetragen unter				Bisheriger Bestand						Die Anmeldung			Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen	Die Vervollständigung der Anmeldung ist erfordert worden am	Die Veränderung ist anderweit bemerkt worden.
		Artikel der Mutterrolle.	Nummer			der Gebäudesteuerrolle.		Gattung des Gebäudes.	Steuer-Stufe.	Jährlicher Nutzungswerth.	Jahresbetrag der Steuer.	ist erfolgt am	eingegangen am	betrifft eine Veränderung, vorgesehen im §. 1 der Fortschreibungsanweisung.			
			des Kartenblatts.	des Geschretes oder des Planes.	der Parzelle.	№	Litt.			Rg.	Rg. | Sgr. | Pf.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

Die Veränderung ist aufgenommen in die Zu- und Abgangsliste unter		Gegenwärtiger Bestand.									№ der Beläge.	Hinweis auf das Grundsteuerfortschreibungsprotocoll, in welchem die correspondirende Veränderung bei der Grundsteuer nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
		Nummer der Parzelle in der Karte.	Gattung des Gebäudes.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth	Jahresbetrag der Steuer.			Die Nachtragung in die Gebäudesteuerrolle ist erfolgt unter				
Seite.	Zeile.				Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	№	Litt.			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			25.	26.	27.	28.	29.

Belag № ________ zur Veränderungsnachweisung ________ Muster VI. (zu §. 25)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ______________________

Gemeindebezirk ______________________ Steuerjahr ________

(Städte)

(und den Städten gleichgestellte Ortschaften des platten Landes.)

Tabellarische Uebersicht

der

auf der Besitzung ______________ straße № ________

neu erbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, in der Substanz veränderten Gebäude, oder solcher bisher steuerfreier Gebäude, welche in die Classe der steuerpflichtigen übergetreten sind.

Eingetragen unter № ________ der Gebäudesteuerrolle.

Eigenthümer: ______________________

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen:

für das Gebäude unter №	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
1.	2.	3.

	Laufende №	Bezeichnung der einzelnen Gebäude.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.	In den dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren hat der Eigenthümer an Miethe bezogen:		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirklich gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten	
						im Jahre	Thlr.	des Hauseigenthümers auf Thlr.	des Gemeindevorstandes auf Thlr.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

In den dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahren ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Katastercontroleurs	Nach dem Beschluß der Veranlagungscommission					Bemerkungen.	
im Jahre	für Thaler		Thlr.	Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Pf.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.			17.	
										1
										2
										3
										4
										5
										6
										7
										8
										9
										10
										11
										12
										13
										14
										15
										16
										17
										18
										19
										20

Daß die in Spalte 1 bis 12 und in Spalte 17 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

________________ den ________________

Der Magistrat.
(Gemeindevorstand.)

Vervollständigt und begutachtet.

________________ den ________________

Der Katastercontroleur.

Belag № ______ zur Veränderungsnachweisung ______ Muster VII. (zu §. 25)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ______________

Gemeindebezirk ______________ Steuerjahr ______

(Plattes Land)

Nachweisung

der

auf der Besitzung ______________

neu erbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, in der Substanz veränderten Gebäude, sowie solcher bisher steuerfreier Gebäude, welche in die Classe der steuerpflichtigen übergetreten sind.

Eingetragen unter № ______ der Gebäudesteuerrolle.
Eigenthümer: ______________

Von den umstehend verzeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen:

für das Gebäude unter №	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
1.	2.	3.

	Laufende №	Bezeichnung der einzelnen Gebäude.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart		Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern.	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen heizbaren Grundstücke		
				der Umfassungswände.	des Daches.				Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.	Größe Hekt.	wirthschaftlicher Reinertrag Rℳ.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre ist von dem Gebäude vermiethet gewesen			Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Katastercontroleurs.	Nach dem Beschluß der Veranlagungscommission.					Bemerkungen.
	an Räumen	im Durchschnitt der Jahre	jährlich für Rℓ.			Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth. Rℓ.	Jahresbetrag der Steuer.			
								Rℓ.	Sgr.	₰	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			21.

Daß die in Spalte 1 bis 16 und in Spalte 21 der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

.... den ....

Der Gemeindevorstand.
(Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)

Vervollständigt und begutachtet

.... den ....

Der Katastercontroleur.

Muster VIII. (zu §. 30)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

An

den ______________________________

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 8 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präclusivfrist von 3 Wochen, vom Empfang dieses Auszugs an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter Beifügung dieses Auszugs angebracht werden können.

______________ den ______________

Der Katastercontroleur.

Belag № ______ zur Veränderungsnachweisung ______________

Insinuationsdocument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung zu ______________, ______________straße № ______, zur Gebäudesteuer behändigt worden ist.

______________ den ______________

____

Daß der vorstehend bezeichnete Auszug dem Hauseigenthümer (Bevollmächtigten)

Herrn ______________

richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

______________ den ______________

____

Gemeindebezirk ……………………………

Auszug

aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung der Besitzung ……………………………
……………………………………………………………………………
des ……………………………………………………………………………
zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Laufende №	Bezeichnung der einzelnen Gebäude.	Das Gebäude ist eingeschätzt		Jährlicher Betrag der Gebäudesteuer.			Die Steuer ist zu zahlen vom	
		zur Steuerstufe №	mit einem jährlichen Nutzungswerthe von Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	ersten des Monats.	Jahr.

Muster IX. (zu §. 51)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ______________

Gemeindebezirk ______________ Steuerjahr ______

Vergleichende Zusammenstellung

der

durch die Fortschreibung veränderten Nummern der Gebäudesteuerrolle.

	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	Artikel der Grund-steuer-mutterrolle.	Name, Vorname, sonstige Bezeichnung und Wohnort des Steuerpflichtigen.	Bisheriger Bestand.					Gegenwärtiger Bestand.					
				Anzahl der Gebäude		Jahresbetrag der Gebäudesteuer			Anzahl der Gebäude		Jahresbetrag der Gebäudesteuer			
				steuer-pflichtig	steuer-frei	Rt.	Sgr.	₰	steuer-pflichtig	steuer-frei	Rt.	Sgr.	₰	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.			
1														1
2														2
3														3
4														4
5														5
6														6
7														7
8														8
9														9
10														10
11														11
12														12
13														13
14														14
15														15
16														16
17														17
18														18
19														19
20														20

Muster X. (zu §. 53)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse .... Steuerjahr ....

Uebersicht

des

Bestandes an Gebäuden

und der davon zu entrichtenden Steuer.

Bemerkung:

1) Die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.

2) Unter der Linie ist mit rother Dinte der Bestand des Vorjahres nachzuweisen.

	Lau-fende №	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks		Anzahl der Nummern der Gebäude-steuerrolle.	Anzahl der steuer-pflichti-gen Gebäude.	Anzahl der steuer-freien Gebäude.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer.			
		Name	Qualität				Rℓ.	Sgr.	₰.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
1										1
2										2
3										3
4										4
5										5
6										6
7										7
8										8
9										9
10										10
11										11
12										12
13										13
14										14
15										15
16										16
17										17
18										18
19										19
20										20

IV.

Anweisung
für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer.

Für die Erhebung der nach dem Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1868, Seite 267) und der nach dem Gesetz von demselben Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 295) veranlagten Gebäudesteuer wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Gemeinden sind schuldig, die auf ihren Bezirk entfallenden Grund- und Gebäudesteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und an die betreffende Bezirkscasse abzuführen.

Die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke haben ihre Grund- und Gebäudesteuerbeträge unmittelbar an die betreffende Bezirkscasse einzuzahlen.

§. 2.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grund- und der Gebäudesteuer einen Ortssteuereinnehmer zu bestellen.

Die Gemeinden haften für die durch ihre Ortssteuereinnehmer erhobenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge.

§. 3.

Die Ortssteuereinnehmer (§. 2) erhalten aus der Staatscasse eine Hebegebühr von 6 Pfennigen von jedem Thaler der an die Bezirkscasse abgeführten Grund- und Gebäudesteuer.

II. Heberollen.

§. 4.

Für einen jeden Gemeindebezirk ist eine Heberolle der Grund- und Gebäudesteuer nach dem anliegenden Muster I. anzulegen, welche jedesmal nach Ablauf von 7 bis 8 Jahren neu

Muster I.

aufgestellt, in der Zwischenzeit aber durch Nachtragen der eingetretenen und vorschriftsmäßig festgestellten Veränderungen fortgeschrieben wird.

§. 5.

Die Namen der Steuerpflichtigen sind in alphabetischer Ordnung in die Heberolle einzutragen. Dabei ist am Schluß der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen der Grund- und Gebäudeeigenthümer — je nach der Anzahl der Letzteren in dem betreffenden Gemeindebezirk und nach der Häufigkeit des Güterwechsels in demselben — eine angemessene Anzahl von Zeilen frei zu lassen, um darin für die folgenden Jahre die Namen u. s. w. der etwa neu hinzutretenden Grund- und Gebäudeeigenthümer nachtragen zu können.

Gehören mehrere Artikel der Grundsteuermutterrolle, beziehungsweise mehrere Nummern der Gebäudesteuerrolle einem und demselben Eigenthümer, so sind die einzelnen Artikel beziehungsweise Nummern in der Heberolle untereinander auf besonderen Zeilen aufzuführen.

Die erste Aufstellung der Heberolle erfolgt auf Grund der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle; die Fortschreibung der ersteren während ihrer jedesmaligen 7 bis 8jährigen Dauer (§. 4) auf Grund der Verhandlungen über die Fortschreibung der Grundsteuermutterrollen und der Gebäudesteuerrollen, dergestalt, daß diese Rollen und die Heberolle sich fortdauernd in Uebereinstimmung befinden müssen.

§. 6.

Die mit der Grundsteuer beziehungsweise Gebäudesteuer etwa aufzubringenden Beischläge zu Staatszwecken können in die Heberolle (§. 4) mit aufgenommen werden.

Beischläge zu örtlichen Gemeindezwecken sind dagegen in der Heberolle nicht mit nachzuweisen.

In der, der Heberolle vorgesetzten summarischen Uebersicht sind die von dem betreffenden Gemeindebezirk im Ganzen zu entrichtenden Beträge an Grund- und Gebäudesteuer, sowie an den verschiedenen, mit jeder dieser Steuerarten etwa aufzubringenden Beischlägen einzeln aufzuführen.

Dagegen sind bei den einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge an Grund- und an Gebäudesteuer auf der ersten Linie je für sich, die mit jeder dieser Steuerarten aufzubringenden Beischläge auf der zweiten Linie in je einer ungetrennten Summe und zwar letztere mit rother Dinte nachzuweisen.

§. 7.

Die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung der Heberollen und die vollständige Berechnung der Steuerbeträge und Beischläge in denselben erfolgt durch den Katastercontroleur.

Der Katastercontroleur hat die fertigen Heberollen nach und nach, und mit der letzten Heberolle eines Bezirkscassendistricts zugleich eine, sämmtliche Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke des gedachten Cassendistricts umfassende Hauptnachweisung des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer und an etwaigen Beischlägen nach dem beiliegenden Muster II. in zwei Exemplaren spätestens bis zum 1. März des betreffenden Jahres dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichen.

Muster II.

§. 8.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, stellt nach vorheriger Prüfung die Heberollen (§. 4) und ein Exemplar der Hauptnachweisung (§. 7) fest und läßt diese Schriftstücke dem Katastercontroleur wieder zugehen.

Der Katastercontroleur hat spätestens bis zum 15. März das festgestellte Exemplar der Hauptnachweisung an die betreffende Bezirkscasse abzugeben, die festgestellten Heberollen aber den betreffenden Gemeindevorständen zu übersenden und zugleich die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke von den auf sie entfallenden Grund- und Gebäudesteuerbeträgen nebst etwaigen Beischlägen mittelst besonderer Anschreiben in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Sogleich nach Empfang der Heberolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde.

Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe des Gemeindebezirks unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

§. 10.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle (§. 4) oder gegen die im §. 8 bezeichneten Benachrichtigungen der Inhaber selbstständiger Gutsbezirke müssen binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle, beziehungsweise binnen drei Monaten nach Empfang der im §. 8 bezeichneten Benachrichtigungen, bei dem Katastercontroleur schriftlich angebracht werden.

Ueber die erhobenen Einwendungen entscheidet das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung. Bis zur Entscheidung des Letzteren hat der Steuerpflichtige vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel Gezahlten den in der Rolle beziehungsweise der Benachrichtigung eingetragenen Steuersatz fortzuentrichten.

§. 11.

Nach den Heberollen haben die Ortssteuereinnehmer die Hebelisten aufzustellen, und die ersteren demnächst dem Katastercontroleur spätestens bis zum 1. Mai zurückzugeben.

III. Erhebung und Abführung der Grund- und Gebäudesteuer an die Bezirkscassen.

§. 12.

Zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer ist der in der Grundsteuer-Mutterrolle beziehungsweise Gebäudesteuerrolle, und darnach in der Heberolle verzeichnete Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften oder Gebäuden, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen, auf dem Grundstück beziehungsweise Gebäude ruhenden Grund- oder Gebäudesteuerbetrag verhaftet.

Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstück oder Gebäude ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchzeit fälligen Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer zu halten.

Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken und Gebäuden auferlegten Grund- und Gebäudesteuer keinen Beitrag zu leisten.

§. 13.

Die Grund- und die Gebäudesteuer ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrags fällig.

Die Steuerbeträge sind demgemäß, sofern für die betreffenden Gemeinde-Bezirke in dieser Beziehung nicht anderweite besondere Feststellungen getroffen werden, von den Zahlungspflichtigen spätestens innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs zu entrichten.

Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum, als für ein Vierteljahr, und zwar bis zum Betrage für das ganze Jahr in Voraus zu zahlen. Tritt in solchen Fällen demnächst im Laufe des Jahres eine Ermäßigung oder gänzliche Absetzung ein, so ist der etwa zu viel gezahlte Steuerbetrag zurückzuzahlen.

§. 14.

Binnen drei Wochen nach Ablauf jedes Vierteljahres muß die von dem Ortssteuereinnehmer der Gemeinden eingehobene Steuer nebst der nach dem anliegenden Muster III. aufzustellenden Nachweisung der etwa verbliebenen Reste an die Bezirkscasse abgeliefert werden.

Muster III.

Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die einzelnen Ortssteuereinnehmer des Bezirkscassendistricts innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 15.

Der Ortssteuereinnehmer ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall nicht sofort nachweisen kann, oder welche nicht vorschriftsmäßig in die Nachweisung der Reste (§. 14) aufgenommen sind, und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten.

§. 16.

Die Ablieferung der vierteljährlich erhobenen Steuern — nach Abrechnung der Hebegebühren — an die Bezirkscasse erfolgt unter Vorlegung von Lieferzetteln oder Steuerquittungsbüchern, in denen die Bezirkscasse über den richtigen Empfang der Steuern Quittung zu leisten hat.

§. 17.

Die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke haben ihre Grund- und Gebäudesteuerbeträge mit Ablauf jedes Vierteljahres und unmittelbar an die betreffende Bezirkscasse abzuführen.

§. 18.

Die Einziehung der im Rest verbliebenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge haben die Bezirkscassen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu besorgen.

Der Verlust an Grund- und Gebäudesteuerbeträgen, welche als uneinziehbar erkannt werden, trifft den Staat.

§. 19.

Die Bezirkscasse hat die ordnungsmäßige Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer und die Geschäftsführung der Ortssteuereinnehmer beziehungsweise Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere dahin zu wirken, daß die Steuerbeträge pünktlich entrichtet werden.

Sofern die Ortssteuereinnehmer beziehungsweise Gemeindevorstände den Vorschriften dieser Anweisung nicht nachkommen, ist hiervon dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

IV. Behandlung der gegen die festgestellten Heberollen im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen.

§. 20.

A. Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen.

Von den in den Eigenthumsverhältnissen der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude, und dadurch in den Personen der steuerpflichtigen Grund- und Gebäudeeigenthümer im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hat der Katastercontroleur die betreffenden Gemeindevorstände, sobald die diesfälligen Veränderungen nach den dieserhalb in der Anweisung I. für die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten den vom heutigen Tage, beziehungsweise in der Anweisung II. für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage ertheilten Vorschriften ordnungsmäßig festgestellt sind, durch Anschreiben nach dem anliegenden Muster IV. in Kenntniß zu setzen. (Muster IV.)

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Grundsteuermutterrolle oder Gebäudesteuerrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für das Vierteljahr einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rollen erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer entbunden wird (§. 10 des Grundsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 und §. 12 des Gebäudesteuergesetzes von demselben Tage).

§. 21.

B. Veränderungen in dem durch die Heberollen festgestellten Bestande an Grund- und Gebäudesteuer.

Die im Laufe des Jahres gegen den durch die Heberollen nachgewiesenen Bestand an Grund- und Gebäudesteuer eintretenden Zu- beziehungsweise Abgänge werden durch das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, festgestellt.

Bis diese Feststellung erfolgt, ist, mit Ausnahme der im §. 33 gedachten Fälle, die seither gezahlte Steuer vorbehaltlich der Erstattung des zu viel, beziehungsweise der Nachzahlung des zu wenig Gezahlten fortzuentrichten.

§. 22.

a. Ist die vorgeschriebene Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Verminderung der Grund- oder Gebäudesteuer oder die Steuerfreiheit begründet, so wird die Grund- und Gebäudesteuer bis für das Vierteljahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt (§. 10 des Grundsteuergesetzes und §. 12 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868).

b. Wird die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Erhöhung der seither gezahlten Grund- oder Gebäudesteuer bedingt, so wird die neu zu veranlagende beziehungsweise die höhere Steuer von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie bestimmungsmäßig zu zahlen gewesen wäre, nacherhoben. (§. 11 beziehungsweise §. 13 a. a. O.).

§. 23.

In den Fällen des §. 22 zu b. verfällt außerdem derjenige, welcher die Anmeldung unterläßt,

a. wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße;

b. wenn ein solcher Verlust nicht entsteht, in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern.

Die Festsetzung der Geldbuße erfolgt durch den Katastercontroleur.

Die Untersuchung und Entscheidung hierüber steht aber dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Katastercontroleur zu bestimmenden, nicht unter vier Wochen zu bemessenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer freiwillig zahlt.

(§. 11 des Grundsteuergesetzes und §. 13 des Gebäudesteuergesetzes vom 8. Juli 1868.)

§. 24.

a. Grundsteuer-Zu- und Abgänge.

Bei der Grundsteuer sind — sofern nicht durch die Vorschriften im §. 22 dieser Anweisung ein Anderes bedingt wird — in Zugang zu stellen:

a. seither grundsteuerfreie Grundstücke (§. 5 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 8. Juli 1868), welche in die Reihe der grundsteuerpflichtigen übertreten, beziehungsweise neu entstehende besteuerungsfähige Ländereien, endlich Grundstücke, welche in Folge einer Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen neu hinzutreten, mit dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem sie die die Heranziehung zur Grundsteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben (Nr. 2, 4, 8 im §. 8 und Nr. 1 im §. 12 des Grundsteuergesetzes vom 8. Juli 1868);

b. bei der Veranlagung übergangene oder zu Unrecht als steuerfrei behandelte Grundstücke (Nr. 9 im §. 8 a. a. O.) mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, vorbehaltlich der Nachzahlung der schon früher fällig gewesenen Steuer, soweit dieselbe nicht nach §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 27. April 1850, die Einführung kurzer Verjährungsfristen betreffend (Gesetzsammlung für 1850, Seite 474), verjährt ist.

§. 25.

Bei der Grundsteuer sind in Abgang zu stellen:

a. seither grundsteuerpflichtige Grundstücke, welche in die Reihe der steuerfreien (§. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) übergehen (§. 8 Nr. 3 a. a. O.), ferner untergegangene oder bleibend ertragsunfähig gewordene Grundstücke (§. 8 Nr. 5 a. a. O.), endlich Grundstücke, welche in Folge der Berichtigung oder Verlegung der Landesgrenzen ausscheiden (§. 8 Nr. 8 a. a. O.) mit dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen eingetreten sind (§. 12 Nr. 3 a. a. O.), sofern die Anzeige rechtzeitig erfolgt ist (§. 22 zu a.);

b. der Grundsteuer nicht unterworfene, aber unzulässiger Weise dazu herangezogene beziehungsweise doppelt oder unrichtig veranlagte Grundstücke (§. 8 Nr. 9 a. a. O.) mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Grundsteuer geltend gemacht wird.

§. 26.

Es sind — sofern nicht durch die Vorschriften im §. 22 dieser Anweisung ein Anderes bedingt wird — anderweit mit Grundsteuer zu belegen:

a. Grundstücke, welche mit Gebäuden besetzt werden und in die Classe der Hofstellen übergehen (§. 8 Nr. 6 des Grundsteuergesetzes vom 8. Juli 1868), von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die neuen Gebäude von der Gebäudesteuer betroffen werden, beziehungsweise betroffen werden würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei wären (§. 12 Nr. 3 a. a. O.);

b. Grundstücke, welche in Folge Abbruch, Einsturz, Brand 2c. der auf denselben befindlichen Gebäude aus der Classe der Hofstellen ausscheiden (§. 8 Nr. 7 a. a. O.) von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Gebäude aufhören, von der Gebäudesteuer betroffen zu werden, beziehungsweise von Letzterer frei zu stellen sein würden, wenn sie nicht gebäudesteuerfrei gewesen wären (§. 12 Nr. 4 a. a. O.).

§. 27.

Behufs Einholung der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, zur Zu- beziehungsweise Abgangsstellung (§. 21) hat der Katastercontroleur für einen jeden der in den §§. 24 bis 26 gedachten Grundsteuer-Zu- beziehungsweise Abgänge, sofern deren mehrere gleichzeitig vorliegen, für dieselben zusammen, nach erfolgter näherer Feststellung und Eintragung derselben in das Fortschreibungsprotocoll C. (§. 19 zu c. der Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage), einen Veränderungsantrag nach dem anliegenden Muster V. aufzustellen und dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen. Muster V

§. 28.

Ueber die Veränderungsanträge hat der Katastercontroleur eine Controle nach dem anliegenden Muster VI. zu führen, in welche der Inhalt der Anträge bei deren Einreichung an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, summarisch zu übernehmen ist. Muster VI.

Den einzelnen Veränderungsanträgen sind auf der Titelseite diejenigen Nummern zu geben, welche sie in der Controle führen.

§. 29.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, ertheilt, sofern es nichts zu erinnern findet, die Genehmigung zur Zu- beziehungsweise Abgangsstellung durch Vollziehung des vorgelegten Antrags (§. 27), und sendet den letzteren dem Katastercontroleur zurück.

Der Katastercontroleur hat, sofern der Veränderungsantrag seitens des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, abgeändert worden, das Fortschreibungsprotocoll C. (§. 27) erforderlichenfalls dem entsprechend zu berichtigen, in jedem Falle aber den Gemeindevorstand mit Benutzung des Formulars IV. zu §. 20 — beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks — von der eingetretenen Steuerveränderung sofort zu benachrichtigen, endlich den bestätigten Veränderungsantrag an die Bezirkscasse unverzüglich abzugeben.

Die erfolgte Bestätigung des Veränderungsantrags beziehungsweise die anderweite Feststellung desselben und dessen Abgabe an die Bezirkscasse rc. ist in der Controle (§. 28) zu vermerken.

§. 30.

Muster VII.

Am Schlusse des Jahres hat der Katastercontroleur auf Grund der über die Veränderungsanträge geführten Controle (§. 28) eine Hauptübersicht der vorgekommenen Grundsteuer-Zu- und Abgänge in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster VII. aufzustellen, und zugleich mit den Hauptnachweisungen des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer für das folgende Jahr (§. 7) dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen, welches darnach das berichtigte Sollaufkommen an Grundsteuer feststellt und das Duplicat der Hauptübersicht dem Katastercontroleur zur weiteren Beförderung an die Bezirkscasse zugehen läßt.

§. 31.

b. Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge.

Bei der Gebäudesteuer sind — sofern nicht durch die Vorschriften im §. 22 dieser Anweisung ein Anderes bedingt wird — in Zugang zu stellen:

a. seither steuerfreie Gebäude (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 8. Juli 1868), welche während der Monate October bis December in die Classe der steuerpflichtigen übergetreten sind, vom 1. April des folgenden Jahres ab; *)
b. bei der Veranlagung übergangene oder zu Unrecht als steuerfrei behandelte steuerpflichtige Gebäude mit dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, vorbehaltlich der Nachzahlung der schon früher fällig gewesenen Steuer, soweit dieselbe nicht nach §. 2 und 6 des Gesetzes vom 27. April

*) Sofern der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Classe der steuerpflichtigen während der Monate Januar bis September erfolgt, treten dieselben mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Zugang, was bei Fortschreibung der Heberolle (§. 4) berücksichtigt wird, mithin einen Zugang im Laufe des Jahres nicht begründet.

1850, die Einführung kurzer Verjährungsfristen betreffend, (Gesetzsammlung für 1850, Seite 474) verjährt ist.

§. 32.

Bei der Gebäudesteuer sind in Abgang zu stellen:

a. gänzlich eingegangene Gebäude mit dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden sind, sofern die Anmeldung rechtzeitig erfolgt (§. 22 zu a.);

b. Steuerbeträge, welche im Wege der Reclamation, des Recurses oder der Beschwerde ermäßigt worden sind, von demjenigen Tage ab, von welchem die Steuer, gegen welche die Reclamation u. s. w. gerichtet gewesen, gezahlt worden ist,

c. zu Unrecht zur Gebäudesteuer herangezogene beziehungsweise doppelt ɪc. veranlagte Gebäude mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung derselben von der Gebäudesteuer geltend gemacht wird.

§. 33.

Für diejenigen Gebäudesteuerabgänge, welche dadurch entstehen:

a. daß Gebäude aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien übertreten,

b. daß Gebäude gänzlich eingehen,

c. daß eine Ermäßigung der Steuer oder ein gänzliches Fortfallen derselben im Wege der Reclamation, des Recurses oder der Beschwerde herbeigeführt wird,

ordnet der Katastercontroleur nach erfolgter Aufklärung des Sachverhältnisses den Zeitpunkt der Abgangsstellung, vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Feststellung durch das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, an.

Von der diesfälligen Anordnung hat der Katastercontroleur den betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks mit dem ausdrücklichen Bemerken zu benachrichtigen, daß die Anordnung nur eine vorläufige sei und die abgesetzten Steuerbeträge bis zum Eingange der definitiven Bestimmung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, einstweilen als Reste (§. 14) zu verrechnen seien.

§. 34.

Für einen jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, für welchen im Laufe des Jahres Zu- oder Abgänge bei der Gebäudesteuer vorgekommen, sind von dem Katastercontroleur auf Grund der von ihm geführten Veränderungsnachweisung C. (§. 19 der Anweisung III. für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage) Zu- und Abgangslisten nach dem anliegenden Muster VIII. zu führen, und mit einer Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge nach dem anliegenden Muster IX. nebst den erforderlichen Belägen (Veranlagungsverhandlungen u. s. w.) spätestens bis zum 15. December und zwar die Hauptnachweisung in doppelter Ausfertigung dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen (§. 37 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage).

Muster VIII.
Muster IX.

§. 35.

Das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, stellt nach vorgängiger Prüfung die ihm vorgelegten Listen und Nachweisungen, und damit das berichtigte Sollaufkommen an Gebäudesteuer fest und sendet die Gemeindelisten, sowie das Duplicat der Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge nebst den vorgelegten Veranlagungsverhandlungen (§. 34) dem Katastercontroleur zurück.

Der Katastercontroleur hat erforderlichenfalls die Veränderungsnachweisung C. (§. 34), sowie das Concept der Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge zu berichtigen, die Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen, dagegen die Hauptnachweisung der Zu- und Abgänge der Bezirkscasse zuzufertigen, auch die etwaigen Erinnerungen des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, zu erledigen.

§. 36.

c. Im Allgemeinen.

Auf Grund der Mittheilung der von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, genehmigten Grundsteuer-Zu- und Abgänge (§. 29), der festgestellten Gebäudesteuer-Zu- und Abgangslisten (§. 35) beziehungsweise der Hauptnachweisungen (§§. 30 und 34), sowie der Restnachweisungen (§. 14) erfolgt die Abrechnung der Bezirkscasse mit den Ortssteuereinnehmern, insbesondere die Nachzahlung beziehungsweise die Erstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuerbeträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Muster I. (zu §. 4)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bezirkscasse ....

Jahr
.... bis ....

Heberolle

der

Grund- und Gebäudesteuer

für den

Gemeindebezirk ....

Summarische Uebersicht der aufzubringenden Steuern und Beischläge.	Betrag						
	18.....						
	Bei-schläge	Grundsteuer			Gebäude-steuer		
	%	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr	₰
14.	15.	16.			17.		
I. Steuerbetrag							
davon ab 6 Pfennige Hebegebühren von jedem Thaler Steuer . .							
Bleibt . . .							
II. Beischläge:							
Summe II. der Beischläge							
Gesammtbetrag der Rolle							
Davon sind Hebegebühren							
Bleibt . . .							

für das Jahr

18___							18___							18___						
Beischläge	Grundsteuer			Gebäudesteuer			Beischläge	Grundsteuer			Gebäudesteuer			Beischläge	Grundsteuer			Gebäudesteuer		
%	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	%	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	%	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
18.	19.			20.			21.	22.			23.			24.	25.			26.		

Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen		Betrag			
				18......		18......	
		Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.	Grundsteuer und Beischläge Rt. Sgr. Pf.	Gebäudesteuer und Beischläge Rt. Sgr. Pf.	Grundsteuer und Beischläge Rt. Sgr. Pf.	Gebäudesteuer und Beischläge Rt. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			a b				

Bemerkung: Auf der mit a bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr

18......		18......		18......		18......		18......		
Grund-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Gebäude-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Grund-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Gebäude-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Grund-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Gebäude-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Grund-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Gebäude-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Grund-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	Gebäude-steuer und Beischläge Rb. Sgr. ₰	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
										1
										2
										3
										4
										5
										6
										7
										8
										9
										10
										11
										12
										13
										14
										15

auf der mit b bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Der Steuerpflichtigen		Betrag			
				18......		18......	
		Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.	Grundsteuer und Beischläge Rt. | Sgr. | Pf.	Gebäudesteuer und Beischläge Rt. | Sgr. | Pf.	Grundsteuer und Beischläge Rt. | Sgr. | Pf.	Gebäudesteuer und Beischläge Rt. | Sgr. | Pf.
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1			a b				
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

Bemerkung: Auf der mit a bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge,

für das Jahr

18..		18		18..		18..		18..		
Grundsteuer und Beischläge	Gebäudesteuer und Beischläge	Grundsteuer und Beischläge	Gebäudesteuer und Beischläge	Grundsteuer und Beischläge	Gebäudesteuer und Beischläge	Grundsteuer und Beischläge	Gebäudesteuer und Beischläge	Grundsteuer und Beischläge	Gebäudesteuer und Beischläge	
Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	
										1
										2
										3
										4
										5
										6
										7
										8
										9
										10
										11
										12
										13
										14
										15

auf der mit b bezeichneten Zeile die Beischläge zu denselben aufgeführt.

18.....

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Prinzipalsteuer auf						
b) an Beischlägen auf						
Zusammen auf						

wird hierdurch bescheinigt.

.... den ....

Der Katastercontroleur.

18.....

Gegenwärtige Heberolle wird

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Betreff der Prinzipalsteuer auf						
b) in Betreff der Beischläge auf						
Zusammen auf						
Ueberhaupt auf						

in Worten ....

hiermit festgestellt.

Sondershausen, den ....

Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung.

№ ......

18......

Die Vollständigkeit und richtige Berechnung vorstehender Heberolle

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Prinzipalsteuer auf						
b) an Beischlägen auf						
Zusammen auf						

wird hierdurch bescheinigt.

...... den ......

Der Katastercontroleur.

18......

Gegenwärtige Heberolle wird

	bei der Grundsteuer			bei der Gebäudesteuer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Betreff der Prinzipalsteuer auf						
b) in Betreff der Beischläge auf						
Zusammen auf						
Ueberhaupt auf						

in Worten ......

hiermit festgestellt.

Sondershausen, den ......

Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung.

№......

18.........

u. s. w. u. s. w.

Muster II. (zu §. 7)

Grundsteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse .... Steuerjahr ....

Hauptnachweisung

des

Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer

und der mit dieser Steuer aufzubringenden Beischläge.

Laufende №	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks: Name	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks: Qualität	Jahresbetrag der Grundsteuer Rℓ. Sgr. ₰	Jahresbetrag der Gebäudesteuer Rℓ. Sgr. ₰	Jahresbetrag zusammen Spalte 4 und 5 Rℓ. Sgr.	Von dem Betrage in Spalte 6 betragen die Hebegebühren der Ortssteuereinnehmer zu 6 Pf. für jeden Thaler Steuer Rℓ. Sgr. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bemerkung: Von den auf **selbstständige Gutsbezirke** entfallenden Steuerbeträgen werden in Spalte 7 Hebegebühren **nicht** berechnet.

Von dem Steuerbetrage in Spalte 6 verbleibt nach Abzug der Hebegebühren (Spalte 7)			Beischläge und zwar												Bemerkungen.
Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.	
8.			9.			10.			11.			12.			13.

Muster III. (zu §. 14)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ....

Nachweisung

der mit ihren Grund- und Gebäudesteuer-Beträgen für das ..... Vierteljahr 18..... im Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen.

Laufende №	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	№ der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen: Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Des Steuerpflichtigen: Wohnort.	Es sind rückständig geblieben an: Grundsteuer Rt. Sgr. Pf.	Es sind rückständig geblieben an: Gebäudesteuer Rt. Sgr. Pf.	Angabe der Gründe, durch welche der Steuerrückstand veranlaßt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Es wird hiermit auf Dienstpflicht bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. und an Beischlägen der Betrag von ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. aus den in Spalte 8 angegebenen Gründen wirklich in Rest geblieben ist.

.... den .....ten ....

Der Gemeindevorstand. **Der Ortssteuereinnehmer.**

Muster IV. (zu §. 20)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ....

An

den Gemeindevorstand

zu

....

Die umstehend auf Zeile .... bis .... bezeichneten Steuerpflichtigen treten gegen die Heberolle in Zugang beziehungsweise Abgang.

.... den ....ten ....

Der Katastercontroleur.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort.	Grundsteuer.				Gebäudesteuer.				Für die Zeit vom 1ten des Monats.
				Zugang.		Abgang.		Zugang.		Abgang.		
				jährlich	für das laufende Jahr	jährlich	für das laufende Jahr	jährlich	für das laufende Jahr	jährlich	für das laufende Jahr	
				Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1			a									
			b									
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												

Bemerkung: Auf der mit a bezeichneten Zeile sind die Prinzipalsteuerbeträge, auf der mit b bezeichneten Zeile die etwaigen Beischläge zu denselben aufgeführt.

Muster V. (zu §. 27)

Grundsteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse ....

Gemeindebezirk .... Steuerjahr ______

Veränderungsantrag.

№ ....

	Laufende №	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung, sowie Wohnort des Steuerpflichtigen.	Nummer			Der Parzelle beziehungsweise des durch die eingetretene Veränderung berührten Grundstückstheils.				Monat und Jahr, in welchem die Veränderung	
				des Kartenblatts.	des Geschrotes oder des Planes.	der Parzelle.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □m.	Reinertrag. Thlr. 1/100	eingetreten ist.	angemeldet ist.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												

Tritt in Zugang				Tritt in Abgang				Grund der Zu- und Abgangs-stellung.	Bemerkungen.	
mit einer Steuer von jährlich	mit dem 1ten des Monats	mithin für das Jahr		mit einer Steuer von jährlich	mit dem 1ten des Monats	mithin für das Jahr				
		für Viertel-jahre	mit zusammen			für Viertel-jahre	mit zusammen			
Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.			
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
										1
										2
										3
										4
										5
										6
										7
										8
										9
										10
										11
										12
										13
										14
										15
										16
										17
										18
										19
										20

Bemerkung:
In den Spalten 13, 16, 17 und 20 sind unter der Linie mit rother Dinte die etwaigen Beischläge aufzuführen.

Bezirks-Casse ____________ Steuerjahr ______

Gemeindebezirk ____________

Es wird hiermit beantragt, wie umstehend nachgewiesen,

	Jahresbetrag			Betrag für ______		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
in Zugang: a) an Grundsteuer						
b) an Beischlägen						
in Abgang: a) an Grundsteuer						
b) an Beischlägen						

stellen zu dürfen.

____________ den ____________

Der Katastercontroleur.

In das Hauptcontrolbuch des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, übertragen: ____________

Festgestellt:

	Jahresbetrag			Betrag für ______		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Zugang: a) an Grundsteuer						
b) an Beischlägen						
Abgang: a) an Grundsteuer						
b) an Beischlägen						

und dem Herrn Katastercontroleur zur weiteren Veranlassung gemäß §. 43 der Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom ______ und §. 29 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer von demselben Tage wieder zugefertigt.

Sondershausen, den ____ten ____________

Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung.

№ ______

Eingegangen am ____________

Nach erfolgter Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Fürstliche Bezirks-Casse zu ____________ abzugeben.

____________ den ____ten ____________

Der Katastercontroleur.

№ ______

Muster VI. (zu §. 28)

Grundsteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse .... Steuerjahr ....

Controle

über

die dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zur Genehmigung eingereichten beziehungsweise von demselben bestätigten Veränderungsanträge.

Nummer des Antrags.	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks		Reinertrag.		Zugang.					
					Jahresbetrag der Grundsteuer			Betrag für das laufende Jahr		
	Name	Qualität	Thlr.	$^1/_{100}$	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.			6.		

Abgang.						Dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, eingereicht am	Von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zurückempfangen am	Datum und Nummer der Verfügung, durch welche die Veränderung festgestellt worden.	An die Bezirks-Casse abgegeben und die Benachrichtigung an den Gemeindevorstand ꝛc. erlassen am
Jahresbetrag der Grundsteuer.			Betrag für das laufende Jahr						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				
7.			8.			9.	10.	11.	12.

Muster VII. (zu §. 30)

Grundsteuer-Verwaltung.

Bezirkscasse ______________________ Steuerjahr __________

Haupt-Uebersicht

der

Zu- und Abgänge

bei der

Grundsteuer

und des berichtigten Sollaufkommens an Grundsteuer nebst Beischlägen.

	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks		Des Veränderungsantrags	Es treten in Zugang						Es treten in Abgang						Mithin mehr					
	Name	Qualität		im Einzelnen			im Ganzen			im Einzelnen			im Ganzen			Zugang			Abgang		
			№	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr.	₰	Rß	Sgr.	₰
	1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.		
1																					
2																					
3																					
4																					
5																					
6																					
7																					
8																					
9																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					
17																					
18																					
19																					
20																					
	Seite.....																				

Bemerkung: 1) In Spalte 4 bis 11 sind unter der Linie mit rother Dinte die Gesammt-Beischläge zu den auf der Linie eingetragenen Grundsteuerbeträgen nachzuweisen.

Das Sollaufkommen an Grundsteuer beträgt für das Jahr		Davon ab an Hebegebühren 6 Pfennige für jeden Thaler	Bleibt für die Staats-Casse	Specialisirung der Beischläge zu dem Betrage in Spalte 11.				
nach der Heberolle	nach Feststellung der Zu- und Abgänge						zusammen Spalte 14 bis 16.	
Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
								1
								2
								3
								4
								5
								6
								7
								8
								9
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

2) In Spalte 12 bis 17 ist das Sollaufkommen an Hebegebühren und den einzelnen Beischlägen ꝛc. nach der Heberolle bei den einzelnen Gemeinden ꝛc. unter der Linie mit blauer Dinte aufzuführen.

Bezirks=Casse ______________ Steuerjahr ______

In Uebereinstimmung mit der geführten Controle wird hierdurch bescheinigt, daß für das Steuerjahr ______ weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

______________ den ____ ten ______________

Der Katastercontroleur.

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr ______

a. in Betreff der Grundsteuer auf	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. in Betreff der Beischläge auf	"	"	"
zusammen auf	Thlr.	Sgr.	Pf.

in Worten ____

____

festgestellt und gegenwärtige Hauptübersicht dem Herrn Katastercontroleur zur weiteren Veranlassung gemäß §. 30 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund= und Gebäudesteuer vom ______________ wieder zugefertigt.

Sondershausen, den ____ ten ______________

Fürstliches Ministerium, Finanz=Abtheilung.

№ ______

Eingegangen am ______________

Nach Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Fürstliche Bezirkscasse zu ______________ abzugeben.

______________ den ____ ten ______________

Der Katastercontroleur.

№ ______

Muster VIII. (zu §. 34)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse ....

Gemeindebezirk ....

Steuerjahr ....

Gebäudesteuer-Zu- und Abgangsliste.

Eingegangen am ....

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 35 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom .... urschriftlich dem

Gemeindevorstand zu ....

zugefertigt.

.... den ...... ten ....

Der Katastercontroleur.

№ ....

	Des Gebäude-Eigenthümers		Der Gebäudesteuerrolle		Tritt in Zugang									
	Name, Vorname und sonstige Bezeichnung.	Wohnort.	№	Litt.	mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1ten des Monats	Mithin für das Jahr ——					
									für Vierteljahre	zusammen mit				
					Rt.	Sgr.	Pf.			Rt.	Sgr.	Pf.		
	1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.				
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														

Tritt in Abgang								№ der Belege.	Bemerkungen.	
mit einer Steuer von jährlich			mit dem 1ten des Monats	Mithin für das Jahr 18......						
				für Vierteljahre	zusammen mit					
Rf.	Sgr.	₰			Rf.	Sgr.	₰			
9.			10.	11.	12.			13.	14.	
										1
										2
										3
										4
										5
										6
										7
										8
										9
										10
										11
										12
										13
										14
										15
										16
										17
										18
										19
										20
									Bemerkung: Unter der Linie sind mit rother Dinte die etwaigen Beischläge aufzuführen.	

Bezirks-Casse ______________________

Gemeindebezirk ______________________ **Steuerjahr** ________

Das Sollaufkommen beträgt nach der Heberolle für ....

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Gebäudesteuer				
b) an Beischlägen				
Dagegen ist, wie umstehend nachgewiesen:				
Zugang: a) an Gebäudesteuer	Thlr. Sgr. Pf.			
b) an Beischlägen	" " "			
Abgang: a) an Gebäudesteuer	" " "			
b) an Beischlägen	" " "			
Mehr ....gang wie ....gang a) an Gebäudesteuer				
b) an Beischlägen				
Mithin beträgt das berichtigte Sollaufkommen für das Jahr				
a) an Gebäudesteuer				
b) an Beischlägen				

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

.... den ...... ten ....

Der Katastercontroleur.

In das Hauptcontrolbuch des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, übertragen ....

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr ....

a) an Gebäudesteuer auf . . . . . . Thlr. Sgr. Pf.

b) an Beischlägen auf . . . . " " "

festgestellt und gegenwärtige Liste dem Herrn Katastercontroleur zur weiteren Veranlassung gemäß §. 35 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom .... wieder zugefertigt.

Sondershausen, den ...... ten ....

Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung.

№ ....

Muster IX. (zu §. 34)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Bezirks-Casse .... Steuerjahr ....

Hauptnachweisung

der

Zu- und Abgänge

bei der

Gebäudesteuer

und des berichtigten Sollaufkommens an Gebäudesteuer nebst Beischlägen.

	Des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks		Es treten in Zugang			Es treten in Abgang			Mithin mehr	
	Name	Qualität	Gebäude.	mit einer Steuer von jährlich Rℓ. Sgr. ₰	für das Jahr ... mit Rℓ. Sgr. ₰	Gebäude.	mit einer Steuer von jährlich Rℓ. Sgr. ₰	für das Jahr ... mit Rℓ. Sgr. ₰	Zugang Rℓ. Sgr. ₰	Abgang Rℓ. Sgr. ₰
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
	Seite.....									

Bemerkung: 1) In Spalte 4 bis 12 sind unter der Linie mit rother Dinte die Gesammt-Beischläge zu den auf der Linie eingetragenen Gebäudesteuerbeträgen nachzuweisen.

Das Sollaufkommen an Grundsteuer beträgt für das Jahr						Davon ab an Hebegebühren 6 Pfennige für jeden Thaler Steuer			Bleibt für die Staats-Casse			Specialisirung der Beischläge zu dem Betrage in Spalte 12.												
nach der Heberolle			nach Feststellung der Zu- und Abgänge																		zusammen Spalte 15 bis 17.			
Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	Rℓ.	Sgr.	ℌ.	
11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			
																								1
																								2
																								3
																								4
																								5
																								6
																								7
																								8
																								9
																								10
																								11
																								12
																								13
																								14
																								15
																								16
																								17
																								18
																								19
																								20

2) In Spalte 13 bis 18 ist das Soll an Hebegebühren und der einzelnen Beischläge ꝛc. nach der Heberolle bei den einzelnen Gemeinden ꝛc. unter der Linie mit blauer Dinte aufzuführen.

Bezirks-Casse ………………………… Steuerjahr ……

Es wird hierdurch bescheinigt, daß für das Jahr ……… weder mehr noch weniger, als vorstehend angegeben, in Zugang oder Abgang nachzuweisen ist.

………………… den …… ten ……………

Der Katastercontroleur.

Das berichtigte Sollaufkommen wird hiermit für das Jahr ……

a. in Betreff der Gebäudesteuer auf	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. in Betreff der Beischläge auf	"	"	"
zusammen auf	Thlr.	Sgr.	Pf.

in Worten ……………………………………………

……………………………………………

festgestellt und gegenwärtige Hauptnachweisung dem Herrn Katastercontroleur zur weiteren Veranlassung gemäß §. 35 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom ……………… wieder zugefertigt.

Sondershausen, den …… ten ……………

Fürstliches Ministerium, Finanz-Abtheilung.

№ ………

Eingegangen am ………………

Nach Erledigung vorstehender Verfügung urschriftlich an die Fürstliche Bezirks-Casse zu ……………… abzugeben.

………………… den …… ten ……………

Der Katastercontroleur.

№ ………

V.

Geschäftsanweisung

für

die Katastercontroleure.

§. 1.

Die zum Zwecke der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung bestellten Fortschreibungsbeamten führen den Amtscharakter „Fürstlicher Katastercontroleur".

Das von ihnen verwaltete Amt führt die Bezeichnung „Fürstliches Katasteramt".

§. 2.

Der Katastercontroleur hat innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftsbezirks in Gemäßheit der Gesetze vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung, Seite 267) und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung, Seite 295) sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen; insbesondere

1) der Anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage,
2) der Anweisung II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage,
3) der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage und
4) der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom heutigen Tage;

die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, von bemerkten Mängeln in dem Veranlagungswerk dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, Anzeige zu machen, die erforderlichen Fortschreibungsvermessungen auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen, die Heberollen, Zu- und Abgangslisten, Veränderungsanträge aufzustellen, endlich sich allen

sonstigen, mit den vorstehend gedachten Geschäften in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Aufträgen, welche ihm von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, ertheilt werden, — insbesondere auch zu statistischen Aufnahmen aller Art, zur Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen innerhalb seines Amtsbezirks u. s. w. — zu unterziehen.

§. 3.

Der Katastercontroleur hat ferner für seinen Amtsbezirk diejenigen Functionen zu übernehmen, welche durch die Gesetze und Ausführungsverordnungen über die Landesvermessungen einem „Geometer“ zugewiesen sind, insoweit diese Functionen durch die Organisation des Grundsteuer-Fortschreibungswesens nicht überhaupt wegfällig geworden sind oder noch wegfällig werden.

§. 4.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Katastercontroleurs ist das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, in höherer Instanz das Fürstliche Gesammtministerium.

Der Katastercontroleur ist verpflichtet, den Anweisungen der gedachten Behörden Folge zu leisten.

§. 5.

Der Katastercontroleur hat an dem ihm innerhalb seines Bezirks angewiesenen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen und darf denselben ohne Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums nicht verändern.

§. 6.

Ohne Urlaub darf der Katastercontroleur sich aus seinem Amtsbezirke nicht entfernen.

Der Urlaub ist bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, nachzusuchen.

Bei Nachsuchung des Urlaubs ist die Ursache anzugeben, welche die Abwesenheit nothwendig macht, und der Nachweis zu führen, daß und in welcher Art für den regelmäßigen Fortgang der Geschäfte innerhalb des Bezirks gesorgt ist beziehungsweise gesorgt werden soll.

§. 7.

Wird der Katastercontroleur durch Krankheit oder in anderer Weise behindert, seine Geschäfte rechtzeitig auszuführen, so hat er dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, von der Behinderung Anzeige zu machen, und, wenn die Letztere voraussichtlich von längerer Dauer sein wird, im Erkrankungsfall unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, die Gewährung einer Aushülfe, nach Umständen eine Vertretung nachzusuchen.

Für Rechnung der Staatsfonds ist eine Aushülfe oder Vertretung in der Regel nur in Krankheitsfällen zulässig.

§. 8.

Geometrische Privatarbeiten innerhalb seines Amtsbezirks darf der Katastercontroleur nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, übernehmen beziehungsweise ausführen.

Diese Genehmigung kann allgemein, für bestimmte Arten solcher Arbeiten, oder nur für einzelne Fälle ertheilt, aber auch ganz versagt werden, wenn zu befürchten steht, daß unter der Ausführung derselben die Amtsgeschäfte des Katastercontroleurs leiden werden, oder wenn der Katastercontroleur die ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtspflichten vernachlässigt hat.

Die ertheilte Genehmigung kann von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, jederzeit widerrufen werden.

Zur Uebernahme geometrischer Privatarbeiten außerhalb seines Amtsbezirks hat der Katastercontroleur in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, einzuholen.

Hinsichtlich der Uebernahme und Ausführung sonstiger (nicht geometrischer) Privatgeschäfte (der Führung eines Gewerbebetriebs u. s. w.) sowie der Uebernahme von Staats- und Communalnebenämtern ist der Katastercontroleur den für die unmittelbaren Staatsbeamten überhaupt bestehenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

§. 9.

Der Katastercontroleur hat die ihm gemäß §§. 1 und 2 obliegenden Arbeiten und die durch besondere Verfügungen ihm ertheilten Aufträge in den vorgeschriebenen Terminen zur Ausführung zu bringen und die bezüglichen Verhandlungen und Actenstücke vor Ablauf der hierzu festgestellten Frist der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Insbesondere hat der Katastercontroleur dafür Sorge zu tragen, daß Vermessungen, welche den Grundsteuer-Zu- und Abgängen zu Grunde gelegt werden müssen, jedenfalls so zeitig ausgeführt werden, daß die rechtzeitige Feststellung der Grundsteuer nicht durch die fehlenden Messungselemente gefährdet wird.

Erweist sich der Katastercontroleur bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen säumig, oder vermag er dieselben nicht rechtzeitig auszuführen, so kann die Ausführung andern Feldmessern übertragen werden, denen dafür die reglementsmäßigen Vermessungsgebühren zu zahlen sind.

§. 10.

Die ihm obliegenden Amtsverrichtungen hat der Katastercontroleur in der Regel persönlich auszuführen.

Nur zu den gewöhnlichen Schreibarbeiten und bei der Berichtigung der Grundsteuermutterrollen, Flurbücher und Artikelverzeichnisse, sowie bei der Berichtigung der Gebäudesteuerrollen, endlich der Heberollen darf ein geübter Schreibgehülfe mit guter Handschrift und bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen ein tüchtiger Feldmesser oder Vermessungsgehülfe verwendet werden.

§. 11.

Solche Hülfsarbeiter (§. 10) stehen zu dem Katastercontroleur in dem Verhältnisse von Privatgehülfen und haben sich wegen ihrer Bezahlung lediglich an ihn zu halten.

Zur Verwendung von Hülfsarbeitern ist die — jederzeit widerrufliche — Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, erforderlich, welches zugleich diejenigen Theile der Geschäfte des Katastercontroleurs, zu welchen die Hülfsarbeiter verwendet werden dürfen, speciell bestimmt.

Die Bedingungen, unter welchen Hülfsarbeiter angenommen werden sollen, unterliegen gleichfalls der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung.

Der Katastercontroleur ist für die Richtigkeit der von seinen Hülfsarbeitern ausgeführten Arbeiten und für deren auf das Fortschreibungsgeschäft bezüglichen Handlungen verantwortlich.

§. 12.

Der Katastercontroleur ist verpflichtet, in seiner Wohnung ein von den übrigen Wohnungsräumen abgesondertes, den Interessen des Dienstes, insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuersgefahr möglichst entsprechendes Amtslocal einzurichten, und darin die bei ihm niedergelegten Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse, Karten, Gebäudesteuerrollen, die Heberollen und sonstigen Documente, die Fortschreibungsverhandlungen, sowie die die dienstliche Correspondenz enthaltenden Actenstücke unterzubringen.

Die zur Unterbringung der bezeichneten Documente, Actenstücke u. s. w. erforderlichen Schränke und Repositorien, sowie sonstige Utensilien, als Tische, Stühle u. s. w. hat der Katastercontroleur auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Anforderungen, welche hiernach in Ansehung der Beschaffenheit und Einrichtung des Amtslocals zu stellen, bestimmt das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, und der Katastercontroleur hat den diesfälligen Anweisungen unbedingt und bei Vermeidung der Execution Folge zu leisten.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Katastercontroleurs ist dahin zu wirken, daß der Amtsnachfolger die gedachten Utensilien, soweit sie nothwendig und noch brauchbar, gegen Erlegung des derzeitigen Werths derselben übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen greifen dann nicht Platz, wenn dem Katastercontroleur Amtslocal und Utensilien von Staatswegen vorgehalten werden.

§. 13.

Der Katastercontroleur ist für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der bei ihm beruhenden Documente (§. 12) — bei Strafe der Neuanfertigung derselben auf seine Kosten — persönlich verantwortlich.

Es ist ihm untersagt, dieselben ohne dringende Veranlassung aus seinem Amtslocale zu entfernen, oder dieselben ohne specielle, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholende Genehmigung beziehungsweise Anordnung des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, an dritte Personen oder Behörden zu verabfolgen, oder die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften aus denselben dritten Personen zu gestatten.

§. 14.

Andere Eintragungen in die Documente (§. 12), als diejenigen, welche durch die ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet sind beziehungsweise angeordnet werden, oder Veränderungen an den Documenten darf der Katastercontroleur in keinem Falle vornehmen.

§. 15.

Der Katastercontroleur muß an bestimmten Tagen der Woche, deren Anzahl nach dem Umfange der in seinem Amtsbezirk vorkommenden Besitzveränderungen abzumessen ist, während

der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Geschäftslocale (§. 12) persönlich anwesend sein, um die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäudeeigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nachzutragenden Veränderungen entgegen zu nehmen u. dgl. m.

Die Feststellung der diesfälligen Tage und Stunden erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, und ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Katastercontroleur ist zugleich verpflichtet, auch an den übrigen Wochentagen, falls er an seinem Wohnorte anwesend ist, die mündlichen Anmeldungen u. s. w. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden anzunehmen.

§. 16.

Den Grund- und Gebäudeeigenthümern hat der Katastercontroleur auf Verlangen die bei ihm beruhenden Karten, Grundsteuermutterrollen, Flurbücher u. s. w., Gebäudesteuerrollen 2c. zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft, und zwar unentgeltlich zu ertheilen.

§. 17.

Auf Ansuchen hat der Katastercontroleur aus den bei ihm beruhenden Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungsprotocollen (§. 19 der Anweisung I. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage), sowie aus den Gebäudesteuerrollen und den Veränderungsnachweisungen (§§. 13 und 17 der Anweisung III. für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom heutigen Tage) Auszüge anzufertigen.

Derartige Auszüge dürfen jedoch nur den betheiligten Grundeigenthümern und öffentlichen Behörden, im Uebrigen aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszugs aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, besonders ertheilt worden ist.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

§. 18.

Die Auszüge aus den Grundsteuermutterrollen und den Gebäudesteuerrollen müssen nach den beiliegenden Mustern I. und II. gefertigt werden. In den Auszügen aus den Mutterrollen sind die Parzellen in der durch die Nummerfolge gegebenen Ordnung aufzuführen.

Muster I. u. II.

Sofern nicht ausdrücklich verlangt wird, daß der Auszug sämmtliche aus der Mutterrolle sich ergebenden Zu- und Abschreibungen mit nachweisen soll, ist in demselben lediglich der neueste, dem letzten Abschlusse der Mutterrolle entsprechende Bestand aufzunehmen.

§. 19.

In den Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle (§. 17) sind, falls solches von demjenigen, welcher auf Ertheilung der Auszüge anträgt, verlangt wird,

den betreffenden Grundstücken, und zwar gruppenweise, wie sie ein zusammenhängendes Besitzstück bilden, in besondere Spalten die Artikelnummern und die in der Mutterrolle nach deren neuesten Bestande verzeichneten Besitzer der angrenzenden Besitzstücke auf zwei durch ihre Form und Lage besonders bemerkbar hervortretenden Seiten beizuschreiben.

Wird ein Besitzstück an der betreffenden Seite von einem Wege, einer Chaussee, einer Eisenbahn, einem Bache, Flusse u. dgl. m. begrenzt, so ist dies in dem Auszuge anzugeben, nicht aber etwa der Besitzer des jenseits des Weges u. s. w. folgenden Besitzstücks.

Unter den besonders bemerkbar hervortretenden Seiten eines Besitzstücks werden in der Regel diejenigen zu verstehen sein, welche der Längenrichtung desselben angehören.

Ein weiteres hierbei in Betracht kommendes Merkmal wird in der Regel in der Lage des Besitzstücks an dem, den Hauptzugang zu demselben bildenden Wege gefunden werden können, dergestalt, daß einerseits das vor dem betreffenden Besitzstücke, andererseits das hinter dem Letzteren auf den Weg stoßende Besitzstück als das in dem Auszuge zu bezeichnende Nachbargrundstück angesehen wird.

§. 20.

Alle Auszüge (§. 17) sind in beglaubigter Form auszustellen.

Der Katastercontroleur ist für die Richtigkeit derselben und für deren Uebereinstimmung mit den betreffenden Büchern verantwortlich.

Jede Unrichtigkeit in den ertheilten Auszügen ist, sofern sie nicht etwa in den Büchern selbst enthalten, und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 21.

Für die Anfertigung der Auszüge (§§. 17 bis 20), welche von den betheiligten Grundeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, haben die Betheiligten Gebühren zu entrichten, welche, mit Einschluß der Kosten der Formulare, betragen:

a. für die Anfertigung eines Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle oder dem Flurbuch u. s. w., wenn derselbe zehn Grundstücksabschnitte oder weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Abschnitt aber außerdem noch drei Pfennige, sowie ferner:
b. für das Beischreiben der Grenznachbaren, falls solches geschieht (§. 19): drei Pfennige für jedes eingetragene Nachbarbesitzstück;
c. für die Anfertigung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise der Veränderungsnachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige.

§. 22.

Dem Katastercontroleur ist unter den im 2. und 3. Absatze des §. 17 bezeichneten Voraussetzungen ferner gestattet, auf Verlangen der Grundeigenthümer Handzeichnungen aus den bei ihm beruhenden Karten anzufertigen.

Diese Handzeichnungen dürfen jedoch nur nach Art der im 2. Absatze des §. 28 der Anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage vorgesehenen Zeichnungen, eventuell nur mittelst transparenten Papiers oder Kattuns von den Karten entnommen werden. Insbesondere ist bei Anfertigung derselben das Durchstechen der Karten mittelst der Kopirnadel streng untersagt.

Für die Anfertigung solcher Handzeichnungen sind von dem Antragsteller Gebühren zu entrichten, welche mit Einschluß aller Kosten für Papier ꝛc. betragen:

a. wenn die Handzeichnung zwei Quadratdecimeter oder weniger mit Zeichnung bedeckten Raumes umfaßt: fünf Silbergroschen;
b. wenn sie mehr als zwei und bis zu vier Quadratdecimeter mit Zeichnung bedeckten Raumes umfaßt: zehn Silbergroschen;
c. wenn sie mehr als vier Quadratdecimeter mit Zeichnung bedeckten Raumes umfaßt: außer der Gebühr zu b. noch einen Silbergroschen mehr für jedes über vier Quadratdecimeter hinausgehende Quadratdecimeter.

§. 23.

Auszüge (§§. 17—22), welche lediglich im Interesse der Grund- oder Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder lediglich zu einem anderen dienstlichen Zwecke der Staatsverwaltung bestimmt sind, hat, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Corporation nicht obwaltet, der Katastercontroleur unentgeltlich zu liefern.

§. 24.

Geometrisch genau gezeichnete Auszüge beziehungsweise Copien aus den bei ihm beruhenden Karten dürfen von dem Katastercontroleur überhaupt nicht gefertigt werden.

Die etwa bei ihm eingehenden Anträge der Grundeigenthümer oder Behörden auf Ertheilung solcher Kartenauszüge ꝛc. hat der Katastercontroleur an das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, weiter zu befördern, welches die Auszüge ꝛc. in seinem Bureau auf Grund der Originalkarten und der zu denselben gehörigen Supplemente herstellen läßt.

§. 25.

Die Fortschreibungs- und sonstigen Protocolle sowie die Register, Bücher, Heberollen, Zu- und Abgangslisten u. s. w. sind sauber und reinlich zu führen und insbesondere die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Radiren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft werden, vielmehr müssen fehlerhafte Eintragungen mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt, und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird, auch müssen die Correcturen in den Protocollen von den Betheiligten anerkannt werden.

Sofern nicht ein ganzer Artikel fortzuschreiben ist (§. 26 der Anweisung I. für die Fortschreibung der Grundsteuerbücher vom heutigen Tage), ist für jede Parzelle ꝛc. und jedes Gebäude in den Protocollen und Nachweisungen eine besondere Zeile zu verwenden.

Eintragungen zwischen den Zeilen sind unstatthaft.

§. 26.

Sowohl die allgemeinen Gesetze und Verfügungen, welche die Geschäftsverwaltung des Katastercontroleurs betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstsachen werden, nach den unten bezeichneten Gegenständen gehörig geordnet, zu General- beziehungsweise Specialacten zusammengeheftet.

Die Gesetzsammlung muß nach Jahrgängen eingebunden werden.

Jedes Actenheft wird mit einer Nummer versehen und diese in ein Repertorium eingetragen.

Besondere Gegenstände der Acten sind u. A. folgende:

1) Inventarium (Verzeichniß der zu der Dienststelle gehörigen Actenstücke und etwaigen sonstigen dienstlichen Inventarienstücke — mit Ausnahme der zu 2 gedachten Bücher und Karten —),
2) Verzeichniß der bei dem Katastercontroleur beruhenden Grundsteuerbücher (Grundsteuermutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse) und Karten, Gebäudesteuerrollen u. s. w.,
3) Personalien und Urlaubsgesuche u. s. w.,
4) Allgemeine, die Organisation des Fortschreibungswesens betreffende Verfügungen,
5) Allgemeine, die Fortschreibung der Grundsteuerbücher betreffende Verfügungen,
6) Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Liegenschaften eingetretenen Veränderungen,
7) Fortschreibungsvermessungen und Liquidation derselben,
8) Grundsteuer-Zu- und Abgänge,
9) Einschätzung neu entstandener Liegenschaften,
10) Grundsteuernachlässe,
11) Allgemeine, die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen betreffende Verfügungen,
12) Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen,
13) Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge,
14) Einschätzung neu entstandener, vom Grunde aus wieder aufgebauter 2c. Gebäude,
15) Gebäudesteuernachlässe,
16) Aufstellung der Heberollen,
17) Bedarf an Formularen für das Fortschreibungsgeschäft,
18) Geometrische Privatarbeiten,
19) Verschiedene Gegenstände.

Die unter 6 bis 10 und 12 bis 16 aufgeführten Gegenstände sind nach General- und Specialacten von einander zu trennen.

§. 27.

Zur Controle der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten sowie zur Controle über die Erledigung der von ihm ausgegangenen Vorladungen u. s. w. hat der Katastercontroleur ein Terminbuch, ferner für den dienstlichen Schriftverkehr ein Correspondenzjournal nach dem anliegenden Muster III. zu führen.

Muster III.

In demselben werden alle eingehenden Dienstbriefe, sowie die von dem Katastercontroleur ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes

Jahres mit Eins anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, versehen.

§. 28.

Hinsichtlich der Form der Berichte an die vorgesetzten Dienstbehörden ꝛc. sind folgende Regeln zu beachten:

a. zu den Berichten müssen ganze Bogen Papier von gewöhnlichem Format genommen werden;
b. die Berichte dürfen nicht über die ganze Breite des Bogens, sondern nur auf zur Hälfte gebrochenen Seiten, und zwar zur rechten Hand des Bruchs geschrieben werden;
c. auf der linken Seite des Bruchs, und zwar auf der ersten Seite des Bogens muß,
   1) ganz oben der Wohnort des Beamten mit Datum,
   2) dann der Gegenstand des Berichts, kurz aber bestimmt,
   3) darunter das Datum und die Journalnummer der Verfügung der Behörde, an welche der Bericht geht, wenn letzterer sich auf eine erlassene Verfügung der Behörde gründet,
   4) darunter die Zahl der zu dem Berichte etwa gehörigen Beilagen,
   5) unten auf der linken Seite des Bruchs die Adresse der Behörde ꝛc. und
   6) darunter am Rande die Journalnummer des Berichterstatters verzeichnet werden;
d. wenn der Bericht aus mehr als einem Bogen besteht, so müssen diese geheftet werden;
e. dasselbe muß auch mit den etwaigen Beilagen geschehen;
f. alle Beilagen des Berichts müssen mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet, in dem Berichte hiernach und nach ihrem Datum und Inhalt genau allegirt, auch jede derselben da, wo sie angezogen wird, am Rande des Berichts durch einen Strich mit Beisetzung der sie bezeichnenden Ziffern oder Buchstaben bemerklich gemacht werden;
g. der Unterschrift des Berichts muß der Dienstcharakter des berichtenden Beamten beigefügt werden;
h. von einander verschiedene Gegenstände dürfen in demselben Bericht nicht vorgetragen werden, es ist vielmehr der Registraturordnung wegen über jeden einzelnen Gegenstand besonders zu berichten;
i. bei Uebersendung von Packeten dürfen in letztere die darauf bezüglichen Berichte nicht eingelegt werden, es sind vielmehr diese, sowie überhaupt alle Berichte, in besondere Couverts einzuschließen. Auf dem Couvert ist die Anzahl nud Signatur der dazu gehörigen Packete deutlich zu bezeichnen.

§. 29.

Ueber die zu den Fortschreibungsarbeiten des nächsten Jahres erforderlichen Druckformulare ist dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, bis zum 1. December jeden Jahres eine Bedarfsnachweisung einzureichen, worin zugleich die vorhandenen Bestände nachzuweisen sind.

§. 30.

Der Katastercontroleur hat über alle Arbeiten, für welche er neben seinem fixirten Diensteinkommen an Gehalt und Amtskosten Gebühren oder Tagegelder in Anspruch zu nehmen be-

fugt ist oder sonst eine besondere Entschädigung bezieht, ein Tagebuch zu führen. Dasselbe ist an jedem Abend pflichtmäßig zu vervollständigen und muß nachweisen, wo und wie er an jedem Arbeitstage in der gedachten Art beschäftigt gewesen ist.

Läßt der Katastercontroleur dergleichen Arbeiten durch Hülfsarbeiter unter seiner Verantwortlichkeit ausführen, so müssen auch sie Tagebücher führen und ihm mit den Arbeiten abliefern.

§. 31.

Der Katastercontroleur darf die Messungen, welche er durch Hülfsarbeiter hat ausführen lassen, oder welche ihm von den Grundeigenthümern vorgelegt werden, nur nach vorgenommener Prüfung der Fortschreibung zum Grunde legen. Die Brauchbarkeit der Messungen ist durch einen Prüfungsvermerk mit der Unterschrift des Katastercontroleurs auf den betreffenden Vermessungsstücken zu bescheinigen.

Ueber jede solche Prüfung ist eine kurze Verhandlung, aus welcher die Art und Weise, in welcher die Prüfung erfolgt ist, die hervorgetretenen Anstände, sowie deren Erledigung ersichtlich sein müssen, aufzunehmen und den Vermessungsacten beizufügen.

§. 32.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Vermessungsstücke folgende:

1) die Vergleichung der Fortschreibungsvermessungen mit den Umringscopien; die zu dem Ende abgegriffenen Maße sind, soweit dieselben bei vorausgesetzter scharfer Begrenzung die zulässige Fehlergrenze überschreiten, mit blauer Tinte und eingeklammert in die Supplementkarte einzutragen;
2) die Nachmessung einzelner Grundstücke und die Messung von Revisionslinien in größeren Complexen;
3) die Prüfung der Flächeninhalte durch anderweite Berechnung mehrerer Parzellen rc.

§. 33.

Diese Prüfungsarbeiten (§§. 31 und 32) gehören zu den Obliegenheiten des Katastercontroleurs und es kann dafür eine Entschädigung in der Regel nicht gewährt werden.

Nur für die Revision der von den Grundeigenthümern beigebrachten Messungen können, sofern damit außergewöhnliche Mühewaltungen und Reisen verbunden sind, Tage- und Meilengelder liquidirt werden, welche auf dem in §§. 32 und 33 der Anweisung II. für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom heutigen Tage bezeichneten Wege von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, festzusetzen, zur Zahlung anzuweisen und von den betreffenden Grundeigenthümern wieder einzuziehen sind.

§. 34.

Der Katastercontroleur hat auf Erfordern dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, einen Plan aufzustellen, aus welchem die Reihefolge und die Zeit der Erledigung seiner Amtsobliegenheiten ersichtlich ist.

Ferner bleibt dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, überlassen, dem Katastercontroleur die Einreichung einer periodischen Nachweisung über den Stand und den Fortgang seiner Amtsobliegenheiten aufzuerlegen.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Muster I. (zu §. 18)

Grundsteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Auszug

aus

der Grundsteuermutterrolle

des

.... Bezirks ....

enthaltend

die unter Artikel № .... eingetragenen Grundgüter

des

....

zu

....

Ausgefertigt auf Ansuchen des ....
zum Zwecke ....
....

Gebührenbetrag ....

Bezeichnung der Eigenthumsabschnitte.										
Laufende №	Nummer			Bezeichnung der Lage, Geschrotsbenennung u. s. w.	Culturart.	Classe.	Flächeninhalt.	Reinertrag.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Zugeschrieben für das Jahr
	des Kartenblatts.	des Geschrotes oder des Planes.	der Parzelle.				Hekt. Ar. □m.	Thlr. 1/100	Thlr. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Angabe der Grenznachbaren.					
Einerseits			Andererseits		
des Gemeindebezirks		Name und Wohnort des angrenzenden Besitzers.	des Gemeindebezirks		Name und Wohnort des angrenzenden Besitzers.
Name	Artikel №		Name	Artikel №	
12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster II. (zu §. 18)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Verwaltungsbezirk ....

Auszug

aus

der Gebäudesteuerrolle

des

.... Bezirks ....

enthaltend

die Gebäude

des

....

zu

....

Ausgefertigt auf Ansuchen des ....
zum Zwecke ....
....

Gebührenbetrag ....

Bezeichnung der Gebäude.											
Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.		Im Grundsteuerkataster ist die Hofstelle eingetragen unter				Gattung der Gebäude.		Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth	Jahresbetrag der Steuer
	№ des Ortslagebuchs.	Oertliche Hausnummer, Straße, Platz ꝛc.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer			Littera.				
				des Kartenblatts.	des Geschrotes oder des Planes.	der Parzelle.				Rthlr.	Rthlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster III. (zu §. 27)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

18 ......

Correspondenz-Journal

des

Kataster-Controleurs

zu

....

Fortlaufende №	Der Eingabe			Präsentatum.	Namen der Exhibenten.	Kurzer Inhalt der Sache.
	Datum		№			
	Tag.	Monat.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Benennung der Behörden oder Personen, an welche berichtet, verfügt oder geschrieben ist.	Kurze Angabe des Berichts oder des Verfügten.	Datum			Actenzeichen		Bemerkungen.
		des Berichts ꝛc.		des Abgangs desselben.	Fach	№	
		Tag.	Monat.				
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

VI.

Gebührentarif

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der Anweisung II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage zu bewirkenden geometrischen Arbeiten, soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Katastercontroleur ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung 2c. der im §. 1 zu 1 bis 9 der Anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom heutigen Tage näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1868, Seite 267) nachstehender Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1.

a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, beruhenden Originalkarten (§§. 5 bis 9 der Anweisung II. vom heutigen Tage) können gezahlt werden für jede Parzelle (Abschnitt)

1)	unter 1 Hektare Flächeninhalt	1 Sgr.
2)	von 1 bis 2 Hektare "	2 "
3)	" 2 " 3 " "	3 "
4)	" 3 " 5 " "	4 "
5)	" 5 " 7 " "	5 "
6)	" 7 " 9 " "	6 "

7) u. s. w. für die größern Parzellen von je 2 zu 2 Hektare an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist die Anzahl der verzeichneten Parzellen eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Parzellen eines und desselben Gemeindebezirks zusammengenommen nicht den Betrag von 5 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8, Nr. 2 zu a, b., c., a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 5 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 8 beziehungsweise 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6 a. a. O.) eingetragenen Parzellen berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 8 im §. 8 a. a. O.), für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre rc., und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2.

a. Für die Vorbereitung der Vermessung, sowie für deren Ausführung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

I. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1)	bei Besitzstücken unter 1 Hektar Flächeninhalt	. . . .	15 Sgr.
2)	„ „ von 1 bis 2 Hektaren „	. . . .	20 „
3)	„ „ „ 2 „ 3 „ „	. . . .	25 „
4)	„ „ „ 3 „ 4 „ „	. . . .	30 „
5)	„ „ „ 4 „ 5 „ „	. . . .	35 „
6)	„ „ „ 5 „ 6 „ „	. . . .	40 „
7)	„ „ „ 6 „ 7 „ „	. . . .	45 „

u. s. w. um je 5 Sgr. steigend für jedes Hektar mehr.

II. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1 zu 2 bis 9 der Anweisung I. vom heutigen Tage) ausgeführt wird, die Hälfte der Sätze zu I.

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. ermäßigte Sätze, und zwar ebenfalls bis zum Betrage der Sätze zu a. II. herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeindebezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, oder walten sonst günstige Verhältnisse ob, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a., beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

§. 3.

a. Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderungen einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Meter Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . 2 Sgr.

b. Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach die Bezahlungssätze im §. 2 zu a. II. angewendet worden wären. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren mindestens auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4.

Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Abschnitt . . . . 2 Sgr.

§. 5.

a. Die Sätze der §§. 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung rc.) welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2 zu a. I., sowie im §. 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Procent derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Procent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß.

d. Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt.

§. 6.

In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 7.

Die Sätze der §§. 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Katastercontroleur ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten

zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Katastercontroleur erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegeben, und actenmäßig constatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von $1^2/_3$ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 8.

Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher rc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks (§. 12 der Anweisung I. vom heutigen Tage) keine Anwendung.

§. 9.

Das Regulativ vom 17. Mai 1860 über die Entschädigung an Reisekosten und Gebühren der Geometer für Versteinigungen (Gesetzsammlung für 1860 Seite 161) bleibt in Gültigkeit für diejenigen Steineinsetzungen, welche nicht mit den Fortschreibungsvermessungen verbunden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des §. 2 a. a. O. auch Anwendung findet, wenn die Steineinsetzung gleichzeitig mit der Ausführung einer Fortschreibungsvermessung in dem betreffenden Gemeindebezirke erfolgt.

Die mit den Fortschreibungsvermessungen verbundene Steineinsetzung (§§. 11, 13, 14 der Anweisung II. vom heutigen Tage) wird durch die Sätze des gegenwärtigen Tarifs mitentschädigt.

Sondershausen, den 8. September 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 52.

Nachtragsgesetz zur Strafproceßordnung. — Vom 16. November 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes folgendes Nachtragsgesetz zur Strafproceßordnung vom 25. März 1850 zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung und der zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung behalten hinsichtlich derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche vor dem 1. Januar 1871 begangen worden sind, auch nach dem gedachten Zeitpunkte ihre volle Gültigkeit ohne Unterschied, ob die Untersuchung vor oder nach dem 1. Januar 1871 eingeleitet wird und ob auf die den Gegenstand derselben bildende Handlung die Vorschriften des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs oder des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund anzuwenden sind.

Hinsichtlich aller nach dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen dagegen treten an die Stelle der in der Strafproceßordnung und deren Nachträgen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in erster Instanz die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zur Competenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne" gegebenen Vorschriften zu behandeln:

alle Verbrechen im Sinne des §. 1 Alin. 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Ausnahme:

1) der im §. 176 Ziffer 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen gegen die Sittlichkeit;

Ausgegeben mit Nr. 146 des „Deutschen" am 6. December 1870.

2) des schweren Diebstahls (§. 243 des Strafgesetzbuchs), in sofern nicht der §. 244 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt;
3) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 244 des Strafgesetzbuchs;
4) der Hehlerei in den Fällen der §§. 258 Ziffer 2 und 260 des Strafgesetzbuchs, ingleichen der nach §. 261 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Hehlerei, in sofern sie nicht in Bezug auf ein der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterfallendes Verbrechen begangen ist;
5) derjenigen Verbrechen, welche von Personen verübt worden sind, die zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten (§. 57 des Strafgesetzbuchs).

II. Zur Competenz der Kreisgerichte gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für „Vergehen" gegebenen Vorschriften zu behandeln:
alle nicht den Geschwornengerichten oder den Einzelrichtern zugewiesenen strafbaren Handlungen.

III. Zur Competenz der Einzelrichter gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für „Uebertretungen" gegebenen Vorschriften zu behandeln:
1) alle Uebertretungen im Sinne des §. 1 Alin. 3 des Strafgesetzbuchs;
2) diejenigen Vergehen (§. 1 Alin 2 des Strafgesetzbuchs), welche mit einem Strafsatze von höchstens 3 Monaten Gefängniß, oder mit Geldstrafe von höchstens Einhundert Thaler bedroht sind;
3) die im 2. Theile 14. Abschnitt des Strafgesetzbuchs bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie
A. verläumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 des Strafgesetzbuchs),
B. zu den im §. 196 und 197 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Beleidigungen gehören;
4) der einfache Diebstahl im Falle des §. 242, die Unterschlagung im Falle des §. 246, der Betrug im Falle des §. 263, die Sachbeschädigung im Falle des §. 303 des Strafgesetzbuchs, und die nach dem Gesetze zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten zu beurtheilenden Vergehen, sofern der Werthbetrag des Gegenstandes dieser strafbaren Handlungen, bezüglich bei dem Betruge oder der Sachbeschädigung, des gestifteten Schadens fünf Thaler nicht übersteigt;
5) die nach § 257 bis 259 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilende Begünstigung oder Hehlerei, wenn sie in Bezug auf die unter Ziffer 4 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen worden sind;
6) Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben;
7) alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, welche neben dem Straf-Gesetzbuche Geltung haben.

IV. Findet der Einzelrichter die unter Ziffer III. 3, 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Beschaffenheit, daß voraussichtlich auf eine 3 Monate Gefängniß oder den Betrag von Einhundert Thalern übersteigende Strafe zu erkennen sein würde, so hat er

die Untersuchung an das Kreisgericht abzugeben, welches hiedurch zuständig wird. Giebt aber das Kreisgericht die Sache, bezüglich in den unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Fällen im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft, an den Einzelrichter zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung zu unterziehen und kann dann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

V. Findet das Kreisgericht die unter Ziffer III. 3 unter A. und B. ausgenommenen Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen, soweit sie nicht gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen sind (§. 223 Alin. 1 des Strafgesetzbuchs) und die durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230 des Strafgesetzbuchs) im einzelnen Falle von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe drei Monate Gefängniß oder Einhundert Thaler Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann es, so lange ein Verweisungsbeschluß noch nicht gefällt ist, im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft die Untersuchung an den Einzelrichter abgeben, in welchem Falle dann das im Cap. XVI. der Strafproceßordnung, bezüglich in den §§. 82 und 83 der Strafproceßnovelle von 1854 geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt. Der Einzelrichter hat sich dann der Erledigung der Sache zu unterziehen und kann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

VI. Bedarf es zur Beurtheilung der Competenz nach Ziffer III. 4 und 5 der Ermittelung des Werths einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung zu berücksichtigen und dieser Werth durch Sachverständige, oder durch Versicherung des Eigenthümers der Sache, oder desjenigen, dem sie zur Beaufsichtigung oder Verwahrung anvertraut war, oder auf sonst geeignete Weise festzustellen.

VII. Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem die in Frage stehende strafbare Handlung unterliegt. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Milderungsgründen, oder mildernder Umstände unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden.

VIII. Die Competenz für den Versuch und für die Theilnahme (§§. 47—49 und 257 Alin. 3 des Strafgesetzbuchs) richtet sich nach den vollendeten, bezüglich dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob ein Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

XI. Sind bei der Theilnahme an einer strafbaren Handlung für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich aller Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

§. 2.

Zu Artikel 57 der Strafproceßordnung.

Der Artikel 57 der Strafproceßordnung wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die Anstifter und Gehülfen. Ist der Hauptverbrecher mit in Untersuchung, so kann vor das zu dieser Untersuchung competente Gericht auch derjenige gezogen werden, welcher sich der Begünstigung oder Hehlerei (§. 257 Alin. 1 und 2, 258 und 259 des Strafgesetzbuchs) in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung schuldig gemacht hat.

Sind bei mehreren Mitthätern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle Mitthäter zuständig.

§. 3.

Zu Artikel 174 der Strafproceßordnung.

Im Alinea 2 des Artikel 174 der Strafproceßordnung treten an die Stelle der Worte „nach Artikel 131 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs" folgende Worte „nach §. 223 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund".

§. 4.

Als Zusatz und theilweise Abänderung zu Artikel 370—377 der Strafproceßordnung gilt: Das in Artikel 371—377 der Strafproceßordnung geordnete Verfahren findet Statt bei allen im 2. Theile 14. Abschnitt des Strafgesetzbuchs bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

A. verläumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 des Strafgesetzbuchs);

B. zu den in §. 196 und 197 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Beleidigungen gehören.

§. 5.

Zu Artikel 287 der Strafproceßordnung.

Im Falle des §. 20 des Strafgesetzbuchs ist den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Straffatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorzulegen. Eine solche Frage kann den Geschwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Steht ein Angeschuldigter vor dem Geschwornengerichte, welcher zur Zeit der That das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. noch nicht vollendet hatte, oder welcher taubstumm ist (vergl. §. 2 dieses Gesetzes und §§. 56, 57, 58, des Strafgesetzbuchs), so ist den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob der Angeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 16. November 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Nr. 53.

Gesetz, die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend. — Vom 17. November 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Bezug auf §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund des §. 39 des Bundesgesetzes, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem früheren Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neuen gelten folgende Grundsätze:

1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.
2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängnißstrafe des neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechts den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nach dem Bundesstrafgesetzbuche gelten als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht des älteren Rechts.

§. 2.

Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, so ist nach den in §. 1 Ziffer 2 aufgestellten Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

§. 3.

Die in §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze hat auch auf der in der höhern Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Januar 1871 gefälltes Erkenntniß ein an sich zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches nach dem 1. Januar 1871 entschieden wird.

Handelt es sich nach dem ersten Januar 1871 um die Vollstreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erster Instanz competente Gericht, in Geschworenengerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Untersuchung geführt worden ist, von Amtswegen und nach Gehör der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, daß die Strafe nicht vollstreckt werden soll. Gegen eine solche Entscheidung, sowie auch gegen die Entscheidung, daß die strafbare Handlung auch nach dem neuen Rechte strafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen sei, können die Staatsanwaltschaft und der Verurtheilte binnen 10 Tagen nach der Publication Berufung auf den Ausspruch der nächsten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entscheidet.

Auch bei Wegfall der Bestrafung bewendet es aber bei der Verurtheilung zur Abstattung der Untersuchungskosten.

§. 4.

Wenn in bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs sind, andere, als die in §. 5 des Einführungs-Gesetzes zu demselben nachgelassenen Strafarten angedroht sind, so kommt diese Strafdrohung in Wegfall.

Ist aber in solchen Vorschriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere, als zweijährige Gefängnißstrafe gedroht, so geht diese Strafdrohung künftig auf Gefängnißstrafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchstens bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Insoweit Landesgesetze ausdrücklich oder durch Verweisung auf das zur Zeit noch gültige Strafgesetzbuch vom 25. März 1850 den Richter ermächtigen, bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, an der Stelle verwirkter, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigender Gefängnißstrafe auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängnißstrafe, zu erkennen, oder eine erkannte Geldstrafe statt in Gefängnißstrafe in Handarbeit zu verwandeln, behält es hierbei sein Bewenden.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird — und zwar nach der Wahl des Richters entweder als Forstarbeit oder als Gemeindearbeit — an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verurtheilte wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

§. 6.

Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Bundesstraf-Gesetzbuche in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf Einen Thaler, bei Uebertretungen auf ein Dritttheil Thaler erhöht.

§. 7.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Januar 1871 in der Weise verbüßt, wie dies in §§. 33 und 34, sowie §. 39 des Strafgesetz-Buchs in Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und in Betreff der Polizeiaufsicht angeordnet worden ist.

§. 8.

Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, treten mit dem Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage an berechnet, an dem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 9.

Das Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte wegen begangener Verbrechen vom 20. April 1850 ist aufgehoben.

§. 10.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschließlich nach dem bisherigen Rechte oder ausschließlich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

§. 11.

Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafe entweder allein, oder neben anderen Strafen oder wahlweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine 3 Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung sofortige executivische Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemäßheit der Vorschriften in

§§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe oder im Fall des §. 5 statt letzterer Handarbeitsstrafe von gleicher Dauer eintreten werde.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 17. November 1870.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1870.

Nr. 54.

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. — Vom 21. Decbr. 1870.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes dazu das Landesgesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 19. April 1850 verschiedene Abänderungen erleidet, dasselbe einer Umarbeitung unterziehen lassen, und verordnen auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 19. April 1850, sowie die §§. 1 und 2 des Nachtragsgesetzes vom 24. Juni 1852 werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadensersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzeln stehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder blos Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreß-Ansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 3.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht blos Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Culturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 4.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadensersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 5.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadensersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 6.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadensersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz, oder durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 7.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Die in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theile des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften kommen auch hinsichtlich der gegen die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gerichteten Handlungen zur Anwendung.

§. 8.

Handarbeitsstrafe.

An der Stelle einer nach diesem Gesetze verwirkten Gefängnißstrafe ist der Richter ermächtigt, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in §. 5 des Gesetzes vom 17. November d. J.,

betreffend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, auf Forst- oder Gemeindearbeit zu erkennen.

II. Vergehen und Uebertretungen.

§. 9.

Holz- und Forst-Diebstahl.

Wer Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, ferner durch Zufall abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, welches nicht bereits eingesammelt oder mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, ingleichen wer sonstige Erzeugnisse des Waldes, z. B. Harz, Rinde, Holzspähne, Baumsaft, Baumfrüchte, Waldsämereien, Laub, Gras, Heide, Moos, Streu aller Art, welche nicht bereits eingesammelt sind, entwendet, wird wegen Holz- (Forst-) Diebstahls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Geschieht die Entwendung an Baumfrüchten oder an andern als Nahrungs- oder Genußmittel dienenden Waldproducten zum alsbaldigen Verbrauche, so tritt Bestrafung nach Maßgabe des §. 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs ein.

§. 10.

Vollendung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Der Diebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn das Holz vom Stamme oder Boden getrennt, z. B. der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengerecht- oder gekehrt ist.

§. 11.

Besondere Erschwerungsgründe.

Bei Begehung eines Holz- (Forst-) Diebstahls ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten,

1) wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat,
2) wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwalter oder Aufsichtsbeamter die durch seine Stellung erlangte Gelegenheit zu der strafbaren Handlung benutzt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen in strafbarer Weise vergriffen hat,
3) wenn die strafbare Handlung bei Nachtzeit oder wenn sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist,
4) wenn der Thäter eine besondere Geflissenheit (z. B. durch Uebersteigen von Waldbefriedigungen) oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat,

5) wenn der Thäter Waffen oder gefährliche zur Begehung des Holz- (Forst-) Diebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt hat, sofern seine Handlung nicht in ein durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes besonderes Verbrechen oder Vergehen übergegangen ist,
6) wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen des Försters oder sonstigen Aufsehers, des Eigenthümers bezügl. Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreters nicht stehen geblieben ist oder sein Werkzeug nicht abgelegt hat oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat,
7) wenn die strafbare Handlung von mehreren Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft ausgeführt worden ist,
8) wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,
9) wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind,
10) wenn der Diebstahl an Obst-, Samen- oder Zierbäumen begangen worden ist,
11) wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschehen ist,
12) wenn der Thäter innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung des Holz- (Forst-) Diebstahls bereits wegen des gleichen Vergehens Strafe verbüßt hat.

§. 12.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz, welche zur Abhülfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist ꝛc.), ist straflos, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Orts bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 13.

Begünstigung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Die Begünstigung und Hehlerei in Bezug auf einen Holz- (Forst-) Diebstahl unterliegt einer Bestrafung nach Maßgabe der §§. 257 und 259 des Strafgesetzbuchs. Die Strafe darf jedoch in keinem Falle der Art oder dem Maße nach eine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 14.

Diebstahl an anderen Boden-Erzeugnissen.

Die Strafbarkeit des Diebstahls an anderen, als den in §. 9 dieses Gesetzes begriffenen Erzeugnissen des Bodens ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 15.

Unbefugtes Weiden.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er kein Recht dazu hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 16.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Wer das in den Holzungen zur Abfuhre bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters (in den Fürstlichen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfährt oder abfahren läßt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Bußtagen geschieht.

Die einfache Strafe trifft selbst den, welcher nach vorgängiger Anweisung des Holzes dasselbe zu dieser Zeit oder an diesen Tagen ohne besondere Erlaubniß der vorgedachten Betheiligten abfährt oder abfahren läßt.

Die im ersten Alinea dieses Paragraphen bestimmte Strafe aber trifft auch denjenigen, der statt des erkauften oder sonst erworbenen und angewiesenen Holzes anderes Holz abfährt oder abfahren läßt, sofern darin nicht der Thatbestand einer anderen mit höherer Strafe bedrohten Gesetzwidrigkeit enthalten ist.

§. 17.

Verlassen eines in Holzungen mit Erlaubniß angezündeten Feuers ohne vorgängige Löschung.

Wer ein in Holzungen mit Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft.

§. 18.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzpflanzen (Pflänzlinge), Holzschleußen, junge Obstbäume oder abgeschnittene Baumgipfel, Christbäume, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, ingleichen wer Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer bringt, wird, falls er sich hierbei nicht durch ein Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen kann, mit deren Einziehung und nach Befinden noch mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§. 19.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen oder Brechen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrwegs oder Fußsteiges, ingleichen wer sich

mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§. 20

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespanne eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Haft bis zu vier Tagen oder mit Geldstrafe bis zu zwölf Thalern zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 21.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes 2c.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines anderen Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 22.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln und dergleichen.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Leseholz, ingleichen Streu oder andere Waldproducte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz oder Streu-Material, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 23.

Verkauf des zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Bei jedem Uebertretungsfalle tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein.

§. 24.

Ankauf von Holz oder anderen Walderzeugnissen, welche nicht veräußert werden durften.

Wer Holz oder andere Wald-Erzeugnisse, welche nicht veräußert werden durften, (§§. 22 und 23 dieses Gesetzes) und von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß

die Veräußerung verbotswidrig ist, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 25.

Unerlaubtes Behauen der Bau-Stämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baustämme behaut (beschlägt, berappt), unterliegt einer Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

§. 26.

Ordnungswidriges Streurechnen, Verletzung von Cultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergleichen.

Wer auf fremden Grundstücken

a. das ihm verstattete Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt,

b. Cultur-Vermachungen, Häge- oder Entwässerungs-Gräben einreißt oder beschädigt, oder Hägezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, District-Steine, District-Tafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt oder andere Ungebührnisse begeht, oder

c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder

d. aufgesetzte Klaftern, Schocke oder Haufen einreißt oder umwirft,

hat, insoweit nicht eine schwerere Strafbestimmung anwendbar ist, Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen und in dem Falle unter b. bis zu drei Thalern verwirkt.

§. 27.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Die Uebertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forst- oder Orts-Polizei-Behörden, oder von den ihnen vorgesetzten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, zum Zwecke der Ordnung im Forsthaushalte oder zur Beförderung der Forstcultur erlassen sind oder erlassen werden, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

§. 28.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbare Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizei-Dienstpersonal, so wie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflan-

zungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste oder in Privat-Diensten.

§. 29.

Anhalten, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen ꝛc. oder bei einer sonstigen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benutzt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dafern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches der Einziehung unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 30.

Pfandgebühren.

Pfand- und Anzeigegebühren, sowie Strafantheile der Denunzianten, finden nicht Statt. Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 31.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungs-Verfahren.

Die Zuständigkeit zur Untersuchung der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Vergehen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafproceßordnung und der zu letzterer erlassenen Nachträge zu beurtheilen.

Das Untersuchungs-Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung und der zu derselben erlassenen Nachträge, sowie nach Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1850, die Einführung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung betreffend.

§. 32.

Der §. 3 des Nachtragsgesetzes vom 24. Juni 1852, so wie die Nachtragsgesetze vom 30. Juni 1857, vom 29. Mai 1858 und vom 29. December 1863 zu dem Gesetze zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 19. April 1850 bleiben in Kraft, jedoch mit der Modification, daß in dem ebengedachten Gesetze vom 30. Juni 1857 an die Stelle der Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes vom 19. April 1850 und auf §. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1852 die Bezugnahme auf §. 23 des gegenwärtigen Gesetzes tritt.

§. 33.

Wenn in sonstigen Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 19. April 1850 verwiesen wird, so treten an die Stelle derselben die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 34.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

In Bezug auf seine Anwendbarkeit auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen sind, und in Bezug auf das Verhältniß seiner Vorschriften zu dem älteren Rechte gelten dieselben Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verhältniß des neuen Bundesstrafgesetzbuchs zu dem älteren Strafrechte in dem Gesetze vom 17. November d. J., betreffend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 21. December 1870

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:
v. Keyser.